

ENTWURF

Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen

Vom xx. Monat Jahr

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen - EGovG NRW)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 - Grundlagen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Barrierefreiheit

Abschnitt 2 - Elektronisches Verwaltungshandeln

§ 3 Elektronischer Zugang zur Verwaltung

§ 4 Elektronische Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen

§ 5 Elektronische Verwaltungsverfahren

§ 6 Information zu Behörden in öffentlich zugänglichen Netzen

§ 7 Elektronische Bezahlungsmöglichkeiten

§ 8 Nachweise

§ 9 Elektronische Aktenführung

§ 10 Übertragen und Vernichten des Papieroriginals

§ 11 Aufbewahrung und Archivierung

§ 12 Optimierung von Verwaltungsabläufen und Information zum Verfahrensstand

§ 13 Akteneinsicht

§ 14 Elektronische Behördenkommunikation und Datenaustausch

§ 15 Petitionsverfahren

§ 16 Anforderungen an das Bereitstellen von Daten

§ 17 Georeferenzierung von Registern

§ 18 Elektronische Beteiligungen

§ 19 Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter

Abschnitt 3 - Informationstechnische Zusammenarbeit

§ 20 Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates

§ 21 IT-Kooperationsrat Nordrhein-Westfalen

§ 22 Koordinierung der Informationstechnik in der Landesverwaltung

§ 23 Verordnungsermächtigung und Verwaltungsvorschriften

§ 24 Landesbetrieb IT.NRW

Abschnitt 4 - Schlussvorschriften

§ 25 Überprüfung von Rechtsvorschriften

§ 26 Inkrafttreten und Berichtspflicht

Abschnitt 1 - Grundlagen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(2) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(3) Das Gesetz gilt nicht für die Tätigkeit der Kirchen, der Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihrer Verbände und Einrichtungen, die Tätigkeit des Westdeutschen Rundfunks, der Krankenhäuser, der Universitätsklinik, der NRW.BANK, der der Aufsicht des Landes unterstehenden öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen und Versorgungswerke, der Sparkassen, der Sparkassen- und Giroverbände, der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse sowie der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen, der Wasser- und Bodenverbände gemäß Wasserverbandsgesetz vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung, von Schloss Augustusburg und Schloss Falkenlust in Brühl, der Akademie der Wissenschaften und Künste Nordrhein-Westfalen, der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen und der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht sowie die Tätigkeit der Geschäftsstelle der Bauministerkonferenz (ARGEBAU). Das Gesetz gilt nicht für den Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen, für den Lan-

desbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen sowie für die Tätigkeit von Stiftungen und Beliehenen.

(4) Dieses Gesetz gilt ferner nicht für

1. Verwaltungsverfahren, in denen Landesfinanzbehörden Rechtsvorschriften der Abgabenordnung anwenden,

2. die Strafverfolgung, die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die Rechtshilfe für das Ausland in Straf- und Zivilsachen, die Steuerfahndung (§ 208 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist), und Maßnahmen des Richterdienstrechts und

3. die Verwaltungstätigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2411) geändert worden ist.

(5) Für die Tätigkeit der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung einschließlich der ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt dieses Gesetz nur, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung durch die Gerichte der Verwaltungsgewichtsbarkeit oder durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts-, Patentanwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte unterliegt. § 9 Absatz 1 gilt für den gesamten Bereich der Justiz.

(6) Für die Tätigkeit der Hochschulen in der Trägerschaft des Landes, der staatlichen Hochschulen sowie des Hochschulbibliotheksentrums gelten nur § 2, §§ 6 bis 8, § 9 Absatz 1 und 2, §§ 10, 11 und 13, §§ 16 bis 18 und § 23 Absatz 1. Für das Hochschulbibliothekszentrum gelten ferner § 19 Absatz 1 und 2 sowie § 24 Absatz 2 Satz 1 Nr. 5.

§ 2

Barrierefreiheit

Das Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

Abschnitt 2 - Elektronisches Verwaltungshandeln

§ 3

Elektronischer Zugang zur Verwaltung

(1) Die Behörde eröffnet einen Zugang für die Übermittlung von Dokumenten auf elektronischem Weg nach den Vorschriften des § 3a Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) geändert worden ist, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Hierfür bietet die Behörde ein Verschlüsselungsverfahren an.

(2) Die Behörde eröffnet einen elektronischen Zugang zusätzlich durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Arti-

kel 3 Absatz 8 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist. Auch der Zugang für die Übermittlung einer De-Mail im Sinne des § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 36a Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2325) geändert worden ist, oder des § 87a Absatz 3 Satz 4 Nummer 2, Absatz 4 Satz 3 der Abgabenordnung ist sicherzustellen. Sieht ein Fachverfahren die ausschließliche Einreichung von Unterlagen in elektronischer Form vor, so entfällt die Pflicht zur Entgegennahme einer De-Mail in diesem Fachverfahren. Ist bereits die Verpflichtung zur Eröffnung eines Zugangs durch das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach oder durch ein funktionsgleiches Nachfolgeprodukt gesetzlich geregelt, so kann ebenfalls von der Eröffnung eines Zugangs durch eine De-Mail-Adresse abgesehen werden.

(3) Die Behörde bietet in Verwaltungsverfahren, in denen sie die Identität einer Person aufgrund einer Rechtsvorschrift festzustellen hat oder aus anderen Gründen eine Identifizierung für notwendig erachtet, einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 und Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2439) geändert worden ist, an.

(4) Die nicht-elektronische Kommunikation und die Annahme von Erklärungen in schriftlicher Form, zur Niederschrift oder auf anderem Wege dürfen außer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 nicht unter Hinweis auf die Zugangsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 bis 3 abgelehnt werden.

§ 4

Elektronische Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen

(1) Im Falle einer Antwort an Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen soll die zuständige Behörde den von ihnen gewählten elektronischen Kommunikationsweg auch für diese Antwort nutzen. Durch die Wahl des elektronischen Kommunikationswegs eröffnet die Absenderin oder der Absender in der jeweiligen Angelegenheit den Zugang hierfür. Satz 1 gilt nicht, soweit die Antwort in einem elektronischen Fachverfahren erzeugt oder versandt wird oder wenn Rechtsvorschriften dem gewählten Kommunikationsweg entgegenstehen.

(2) Ist ein der Behörde übermitteltes elektronisches Dokument für diese zur Bearbeitung nicht geeignet, gilt § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, § 36a Absatz 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch oder § 87a Absatz 2 der Abgabenordnung.

(3) Werden an Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen Dateien übermittelt, sollen für diese Dateiformate genutzt werden, deren Spezifikation folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Alle Beteiligten können gleichberechtigt an der Entwicklung der Spezifikation mitwirken und eine öffentliche Überprüfung ist Bestandteil des Entscheidungsprozesses,
2. die Spezifikation steht jedermann zur Prüfung zur Verfügung und

3. die Lizenzierung der Urheberrechte an der Spezifikation erfolgt zu fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen oder gebührenfrei in einer Weise, die eine Integration sowohl in proprietäre als auch quelloffene Software zulässt.

Von Nummer 1 kann abgewichen werden, wenn die Spezifikation durch die Vermessungsverwaltungen des Bundes und der Länder für Geobasisdaten definiert worden ist.

§ 5

Elektronische Verwaltungsverfahren

Die Behörde soll spätestens bis zum (*einsetzen: Angabe des Tages und des Monats der Verkündung dieses Gesetzes und der Jahreszahl des vierten auf das Jahr der Verkündung folgenden Jahres*) die Durchführung ihrer Verwaltungsverfahren mit Bürgerinnen und Bürgern oder Unternehmen auf elektronischem Weg anbieten. § 3a Absatz 2 und Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, § 36a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und § 87a der Abgabenordnung bleiben unberührt. Von der Maßnahme nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit diese einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Aufwand bedeuten würde.

§ 6

Information zu Behörden in öffentlich zugänglichen Netzen

(1) Die Behörde stellt über öffentlich zugängliche Netze in allgemein verständlicher Sprache Informationen über ihre Aufgaben, ihre Anschrift, ihre Geschäftszeiten sowie postalische, telefonische und elektronische Erreichbarkeiten zur Verfügung.

(2) Die Behörde soll über öffentlich zugängliche Netze in allgemein verständlicher Sprache über die von ihr auf elektronischem Weg angebotenen Dienstleistungen, ihre sonstige nach außen wirkende öffentlich-rechtliche Tätigkeit, damit verbundene Gebühren, beizubringende Unterlagen und die zuständige Ansprechstelle und ihre Erreichbarkeit informieren sowie erforderliche Formulare bereitstellen.

§ 7

Elektronische Bezahlungsmöglichkeiten

Fallen im Rahmen eines elektronisch durchgeführten Verwaltungsverfahrens Gebühren oder sonstige Forderungen an, ermöglicht die Behörde spätestens bis zum (*einsetzen: Angabe des Tages und des Monats der Verkündung dieses Gesetzes und der Jahreszahl des zweiten auf das Jahr der Verkündung folgenden Jahres*) die Einzahlung dieser Gebühren oder Begleichung dieser sonstigen Forderungen durch Teilnahme an mindestens einem im elektronischen Geschäftsverkehr üblichen und hinreichend sicheren Zahlungsverfahren, das der Art des Verwaltungsverfahrens entspricht.

§ 8

Nachweise

(1) Wird ein Verwaltungsverfahren elektronisch durchgeführt, können die vorzulegenden Nachweise elektronisch eingereicht werden, es sei denn, dass durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist oder die Behörde für bestimmte Verfahren oder im Einzelfall die Vorla-

ge eines Originals oder einer beglaubigten Abschrift verlangt. Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Art und Qualität der elektronischen Einreichung zur Ermittlung des Sachverhalts zulässig ist.

(2) Mit Einwilligung der oder des Verfahrensbeteiligten kann die zuständige Behörde erforderliche Nachweise, die von einer deutschen öffentlichen Stelle stammen, unmittelbar bei der ausstellenden öffentlichen Stelle elektronisch einholen. Dies gilt für alle Fälle, in denen nicht ausdrücklich eine nichtelektronische Vorlage gesetzlich angeordnet ist. Zu diesem Zweck dürfen die anfordernde Behörde und die ausstellende öffentliche Stelle die erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten. Satz 1 gilt nicht für die Einholung von Führungszeugnissen.

(3) Die Einwilligung nach Absatz 2 muss den Anforderungen des § 4 Absatz 1 Satz 2, 4, 5 und 6 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 338) geändert worden ist, entsprechen. Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, kann die Einwilligung nach Absatz 2 elektronisch erklärt werden.

§ 9

Elektronische Aktenführung

(1) Akten können ausschließlich elektronisch geführt werden.

(2) Wird eine Akte elektronisch geführt, ist durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung eingehalten werden. Dabei ist insbesondere die Lesbarkeit sicherzustellen.

(3) Die Behörden des Landes sollen spätestens ab dem 1. Januar 2022 ihre Akten elektronisch führen. Die Verpflichtung zur elektronischen Aktenführung gilt nicht für solche Behörden oder Teile oder Bereiche einer Behörde, bei denen das Führen elektronischer Akten langfristig unwirtschaftlich ist. Sie gilt auch nicht für die Landrätinnen und Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden, die Direktorinnen oder Direktoren der Landschaftsverbände als untere staatliche Verwaltungsbehörden, die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte im Kreise, die staatlichen Schulämter und die Schulen sowie die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte und deren Geschäftsstellen.

§ 10

Übertragen und Vernichten des Papieroriginals

(1) Die Behörden sollen, soweit sie Akten elektronisch führen, an Stelle von Papierdokumenten deren elektronische Wiedergabe in der elektronischen Akte aufbewahren. Bei der Übertragung in elektronische Dokumente ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden, und nachvollzogen werden kann, wann und durch wen die Unterlagen übertragen wurden. Von der Übertragung der Papierdokumente in elektronische Dokumente kann abgesehen werden, wenn die Übertragung unverhältnismäßigen technischen Aufwand erfordert.

(2) Papierdokumente nach Absatz 1 sollen nach der Übertragung in elektronische Dokumente vernichtet oder zurückgegeben werden, sobald eine weitere Aufbewahrung nicht mehr aus rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorgangs erforderlich ist.

§ 11

Aufbewahrung und Archivierung

(1) Soweit es zur Erhaltung der Lesbarkeit nach § 9 Absatz 2 Satz 2 erforderlich ist, müssen elektronisch gespeicherte Akten oder Aktenteile auch nach Umwandlung des Papierdokumentes in ein anderes elektronisches Format überführt werden. § 10 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Vorschriften des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 188), das zuletzt durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 603) geändert worden ist, bleiben unberührt.

§ 12

Optimierung von Verwaltungsabläufen und Information zum Verfahrensstand

(1) Verwaltungsabläufe der Behörden des Landes sollen spätestens bis zum 31. Dezember 2030 auf elektronischem Weg abgewickelt und entsprechend gestaltet werden (Elektronische Vorgangsbearbeitung). Verwaltungsabläufe sind Abläufe, die innerhalb von Behörden von bestimmten Personengruppen in einer sich wiederholenden Reihenfolge unter bestimmten Vorgaben und unter Nutzung von Hilfsmitteln bearbeitet werden.

(2) Vor Einführung der elektronischen Vorgangsbearbeitung sollen Behörden des Landes Verwaltungsabläufe unter Nutzung einer landeseinheitlichen Methode dokumentieren, analysieren und optimieren. Dabei sollen sie im Interesse der Verfahrensbeteiligten die Abläufe so gestalten, dass Informationen zum Verfahrensstand und zum weiteren Verfahren sowie die Kontaktinformationen der zum Zeitpunkt der Anfrage zuständigen Ansprechstelle auf elektronischem Wege abgerufen werden können.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Landrätinnen und Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden, die Direktorinnen oder Direktoren der Landschaftsverbände als untere staatliche Verwaltungsbehörden, die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte im Kreise, die staatlichen Schulämter und die Schulen sowie die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte und deren Geschäftsstellen.

(4) Von den Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit diese einen nicht vertretbaren wirtschaftlichen Aufwand bedeuten würden oder Rechtsvorschriften oder sonstige zwingende Gründe entgegenstehen. Liegen zwingende Gründe vor, kann auch von der Frist nach Absatz 1 Satz 1 abgewichen werden. Die Gründe nach Satz 1 und 2 sind zu dokumentieren.

(5) Die Absätze 2 und 4 gelten entsprechend bei allen wesentlichen Änderungen elektronisch unterstützter Verwaltungsabläufe oder der eingesetzten informationstechnischen Systeme.

§ 13 Akteneinsicht

Soweit ein Recht auf Akteneinsicht besteht, können die Behörden, die Akten elektronisch führen, Akteneinsicht dadurch gewähren, dass sie

1. einen Aktenausdruck zur Verfügung stellen,
2. die elektronischen Dokumente auf einem Bildschirm wiedergeben,
3. elektronische Dokumente übermitteln oder
4. den elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akten gestatten.

§ 14 Elektronische Behördenkommunikation und Datenaustausch

(1) Die schriftliche Kommunikation zwischen Behörden soll auf elektronischem Weg erfolgen. Zwischen Behörden, welche die elektronische Aktenführung nutzen, sollen Akten und sonstige Unterlagen elektronisch übermittelt oder aber der elektronische Zugriff ermöglicht werden. Bei der Kommunikation nach Satz 1 und der Datenübermittlung sowie dem Datenabruf nach Satz 2 sind gesicherte Übertragungswege zu nutzen.

(2) Soweit die Pflicht zur Aktenvorlage in Einzelfällen gesetzlich angeordnet oder Mittel des allgemeinen oder spezialgesetzlich geregelten Unterrichtsrechtes der Aufsichtsbehörde ist, ist der Austausch von Akten spätestens bis zum 1. Januar 2022 auf elektronischem Weg zwischen Behörden des Landes und den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu gewährleisten. Das Scannen der Akten und deren Übermittlung in strukturierter Form reichen hierfür grundsätzlich aus, soweit die Behörde ihre Akten noch nicht vollumfänglich elektronisch führt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Von der Übermittlung von Unterlagen auf elektronischem Weg kann abgesehen werden, wenn die Übertragung unverhältnismäßigen technischen Aufwand erfordert.

§ 15 Petitionsverfahren

Petitionsverfahren sollen zwischen den beteiligten Behörden auf elektronischem Wege abgewickelt werden.

§ 16 Anforderungen an das Bereitstellen von Daten

Stellen Behörden über öffentlich zugängliche Netze Daten auf elektronischem Weg bereit, so sind diese in maschinenlesbaren Formaten und möglichst offen anzubieten. Ein Format ist maschinenlesbar, wenn die enthaltenen Daten durch Software automatisiert ausgelesen und verarbeitet werden können. Die Daten sind mit Metadaten bereitzustellen. Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über technische Formate, in denen Daten verfügbar zu machen sind, gehen vor, soweit sie Maschinenlesbarkeit gewährleisten. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Daten, die vor dem (*einsetzen: Datum des Inkrafttretens gemäß § 26 Absatz 1 dieses Gesetzes*) erstellt wurden, nur, wenn sie grundlegend überarbeitet werden. Die Pflichten nach den Sätzen 1 bis 3 gelten nicht, soweit Rechte Dritter oder geltendes Recht entgegenstehen.

§ 17

Georeferenzierung von Registern

(1) Wird ein elektronisches Register, welches Angaben mit Bezug zu inländischen Grundstücken enthält, neu aufgebaut oder grundlegend überarbeitet, hat die Behörde in das Register eine bundesweit einheitlich festgelegte direkte Georeferenzierung (Koordinate) zu dem jeweiligen Flurstück, dem Gebäude oder zu einem in einer Rechtsvorschrift definierten Gebiet aufzunehmen, auf welches sich die Angaben beziehen. Von der Maßnahme nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit diese einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Aufwand bedeuten würde oder wenn datenschutzrechtliche Gründe der Nutzung entgegenstehen.

(2) Elektronische Register sind solche, für die Daten auf Grund von Rechtsvorschriften des Landes elektronisch erhoben oder gespeichert werden; dies können öffentliche und nichtöffentliche Register sein.

§ 18

Elektronische Beteiligungen

(1) Die Behörden können die Möglichkeit für elektronische Beteiligungen eröffnen. Nach anderen Rechtsvorschriften geregelte Beteiligungsverfahren bleiben unberührt.

(2) Die Ergebnisse durchgeführter Beteiligungen sind bekannt zu geben.

§ 19

Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter

(1) Eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungs- oder Verkündungsblatt des Landes kann zusätzlich oder ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe erfüllt werden, wenn diese über öffentlich zugängliche Netze angeboten wird. Satz 1 gilt nicht für das Gesetz- und Verordnungsblatt.

(2) Jede Person muss einen angemessenen Zugang zu der Publikation haben. Gibt es nur eine elektronische Ausgabe, ist dies in öffentlich zugänglichen Netzen auf geeignete Weise bekannt zu machen. Es ist sicherzustellen, dass die publizierten Inhalte allgemein und dauerhaft zugänglich sind und eine Veränderung des Inhalts ausgeschlossen ist. Bei gleichzeitiger Publikation in elektronischer und papiergebundener Form hat die herausgebende Stelle eine Regelung zu treffen, welche Fassung als die authentische anzusehen ist. Gibt es nur eine elektronische Ausgabe oder ist die elektronische Fassung die authentische, muss die Möglichkeit bestehen, Ausdrücke zu bestellen oder in öffentlichen Einrichtungen auf die Publikation zuzugreifen.

(3) In Bezug auf das Verfahren bei der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinden und Gemeindeverbände bleiben § 7 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) geändert worden ist, § 5 Absatz 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) geändert worden ist, und die hierauf basierende Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307) geändert worden ist, unberührt.

Abschnitt 3

Informationstechnische Zusammenarbeit

§ 20

Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates

Fasst der IT-Planungsrat einen verbindlichen Beschluss über fachunabhängige und fachübergreifende Interoperabilitäts- oder Sicherheitsstandards gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 3 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG (Anlage des Gesetzes zum Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG) vom 20. November 2009 (BGBl. 2010 I S. 663), so sind diese Standards durch die Behörden des Landes und Gemeinden und Gemeindeverbände bei den von ihnen eingesetzten informationstechnischen Systemen einzuhalten.

§ 21

IT-Kooperationsrat Nordrhein-Westfalen

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen und die nordrhein-westfälischen Gemeinden und Gemeindeverbände wirken bei der Informationstechnik zusammen (ebenenübergreifende Kooperation).

(2) Als Gremium der ebenenübergreifenden Kooperation wird der IT-Kooperationsrat Nordrhein-Westfalen eingerichtet. Dem IT-Kooperationsrat gehören an:

1. die oder der Beauftragte der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik, die oder der den Vorsitz führt,
2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und jedes Ministeriums,
3. drei Vertreterinnen oder Vertreter der kommunalen Spitzenverbände,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landschaftsverbände,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen und
6. drei Vertreterinnen oder Vertreter des Zweckverbands KDN - Dachverband kommunaler IT-Dienstleister.

Der IT-Kooperationsrat kann bei Bedarf Externe mit Fachwissen, insbesondere Vertreterinnen oder Vertreter einzelner Gemeinden und Gemeindeverbände, beratend hinzuziehen.

(3) Der IT-Kooperationsrat ist in den Angelegenheiten zu beteiligen, die für die ebenenübergreifende Kooperation in der Informationstechnik von Bedeutung sind. Dies gilt insbesondere bei der Festlegung von Datenübermittlungs- und Datenabrufregelungen von allgemeiner Bedeutung.

(4) Der IT-Kooperationsrat spricht Empfehlungen aus insbesondere zu

1. den im IT-Planungsrat behandelten Themen und den Beschlussvorschlägen des IT-Planungsrates,
 2. den Umsetzungsregelungen für die Beschlüsse des IT-Planungsrates, die dieser gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 und § 3 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG fasst, und zu den Bund-Länder-Beschlüssen im Bereich Informationstechnik und elektronische Verwaltung,
 3. der Weiterentwicklung der Strategien für Informationstechnologie, Open Government, elektronische Verwaltung und die Umsetzungsplanung des Landes Nordrhein-Westfalen und der nordrhein-westfälischen Gemeinden und Gemeindeverbände im Hinblick auf die elektronische Verwaltung sowie zur Steuerung von wichtigen Einzelprojekten aus dieser Umsetzungsplanung,
 4. landesspezifischen Informationssicherheits- und Interoperabilitätsstandards für die ebenenübergreifende Kooperation der im Land Nordrhein-Westfalen eingesetzten informationstechnischen Systeme, Daten und Metadaten, soweit der IT-Planungsrat hierzu nicht bereits verbindliche Standards beschlossen hat und
 5. den elektronischen Kommunikations- und Zahlungsverfahren.
- (5) Die Empfehlungen des IT-Kooperationsrates werden einstimmig ausgesprochen.
- (6) Der IT-Kooperationsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 22

Koordinierung der Informationstechnik in der Landesverwaltung

- (1) Die oder der Beauftragte der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik steuert und koordiniert die Informationstechnik in der Landesverwaltung und legt insbesondere die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für den Einsatz der Informationstechnik in der Landesverwaltung in Abstimmung mit der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten und den Ministerien fest. Soweit Belange der Gemeinden und Gemeindeverbände berührt werden, ist der IT-Kooperationsrat zu beteiligen.
- (2) Hierzu stimmen die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident und die Ministerien die informationstechnischen Vorhaben ihrer Geschäftsbereiche mit der oder dem Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik ab.
- (3) Die oder der Beauftragte der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik ist insbesondere zuständig für
 1. die Fortentwicklung einer an einheitlichen Grundsätzen ausgerichteten Informationstechnik der Landesverwaltung,
 2. die Umsetzung der Beschlüsse des IT-Planungsrats über fachunabhängige und fachübergreifende Interoperabilitäts- und Sicherheitsstandards gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 3 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG-,
 3. die Bereitstellung von übergreifenden Kommunikations- und anderen Infrastrukturen für die elektronische Verwaltung, die der fachunabhängigen oder fachübergreifenden Unterstützung der Verwaltungstätigkeit dienen (Basiskomponenten).
 4. die Koordinierung der Umsetzung und Fortentwicklung von Open Government in der Landesverwaltung,

5. die Koordinierung der informationstechnischen Sicherheit in der Landesverwaltung und die Bereitstellung zentraler informationstechnischer Sicherheitskomponenten,
6. die fachliche Steuerung des Landesbetriebes Information und Technik sowie seine Beauftragung mit informationstechnischen Aufgaben von grundsätzlicher und ressortübergreifender Bedeutung,
7. die Zusammenarbeit mit den übrigen Ländern, dem Bund, der Europäischen Union und internationalen Partnern in Angelegenheiten der Informationstechnik, wenn mehr als eine oberste Landesbehörde betroffen ist, sowie mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Nordrhein-Westfalen und
8. die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen, wenn der Bereich der Informationstechnik betroffen ist, insbesondere im IT-Planungsrat.

(4) Der Aufbau der Geodateninfrastruktur Nordrhein-Westfalen verbleibt in der Verantwortung der hierfür zuständigen obersten Landesbehörde und erfolgt im Einvernehmen mit der oder dem Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik.

§ 23

Verordnungsermächtigung und Verwaltungsvorschriften

(1) Das für Informationstechnik zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten und den Ministerien durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Nutzung der Daten und Ausgestaltung der Metadaten nach § 16 zu erlassen.

(2) Das für Informationstechnik zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten und den Ministerien die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften über die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für den Einsatz der Informationstechnik in der Landesverwaltung, insbesondere die Vorgabe von zentralen Standards für die Behörden des Landes für

1. den Einsatz von Verschlüsselungsverfahren gemäß § 3 Absatz 1,
2. den Einsatz von De-Mail gemäß § 3 Absatz 2,
3. die für die Übermittlung durch Bürgerinnen oder Bürger oder Unternehmen geeigneten Formate gemäß § 4 Absatz 1 sowie die Formate nach Absatz 3,
4. den Einsatz von elektronischen Bezahlverfahren gemäß § 7,
5. die Einführung der elektronischen Akte nach § 9 und das Übertragen und Vernichten des Papieroriginals nach § 10,
6. die Optimierung von Verwaltungsabläufen und Einführung der elektronischen Vorgangsbearbeitung nach § 12,
7. die elektronische Übermittlung von Akten nach § 14 Absatz 1 Satz 2,
8. die Beschaffung informationstechnischer Geräte und der für ihren Betrieb erforderlichen systemnahen Programme für die Landesverwaltung nach § 22 Absatz 2 und
9. für die Informationssicherheit.

§ 24 Landesbetrieb IT.NRW

(1) Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen steht als gemeinsames Rechenzentrum allen Geschäftsbereichen der Landesverwaltung zur Durchführung von informationstechnischen Aufgaben zur Verfügung.

(2) Informationstechnische Aufgaben der Landesverwaltung können daneben durchgeführt werden durch

1. Behörden zur informationstechnischen Unterstützung der ihnen obliegenden Aufgaben; die nähere Ausgestaltung regelt eine Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 23 Absatz 2,
2. Dritte, soweit dies den Vorgaben des § 14a Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung und der LeistungsabnahmeVO IT.NRW vom 14. November 2000 (GV. NRW S. 700), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 27. Juni 2014 (GV. NRW. S. 376) geändert worden ist, entspricht,
3. das Rechenzentrum der Finanzverwaltung für Aufgaben der Steuerverwaltung,
4. das Landesamt für polizeitechnische Dienste Nordrhein-Westfalen für polizeitechnische Aufgaben und
5. das Fachrechenzentrum des Hochschulbibliothekszentrums für Aufgaben der wissenschaftlichen Informationsversorgung.

Bestehende Behörden nach Satz 1 Nummer 1 können bis zum Erlass einer Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 23 Absatz 2 ihre Arbeit weiterführen.

Abschnitt 4 Schlussvorschriften

§ 25 Überprüfung von Rechtsvorschriften

Die Landesregierung berichtet dem Landtag innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes,

1. in welchen Rechtsvorschriften des Landes die Anordnung der Schriftform verzichtbar ist und
2. in welchen Rechtsvorschriften des Landes auf die Anordnung des persönlichen Erscheinens zugunsten einer elektronischen Identifikation verzichtet werden kann.

§ 26

Inkrafttreten und Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das ADV-Organisationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1985 (GV. NRW. S. 41), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) § 3 Absatz 1, 2 und 3 tritt am (*einsetzen: Angabe des Tages und des Monats der Verkündung dieses Gesetzes und der Jahreszahl des ersten auf das Jahr der Verkündung folgenden Jahres*) in Kraft.

(3) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum (*Einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des Inkrafttretens gemäß Absatz 1 und der Jahreszahl des fünften auf das Jahr des Inkrafttretens folgenden Jahres*) über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

Artikel 2

Folgeänderung

In § 1 Absatz 1 Satz 1 der LeistungsabnahmeVO IT.NRW vom 14. November 2000 (GV. NRW. S.700), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 27. Juni 2014 (GV. NRW. S. 376) geändert worden ist, werden die Wörter „ADV-Organisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1985 (GV. NRW. S. 41)“ durch die Wörter „E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom [*einsetzen: Datum der Ausfertigung des Gesetzes*] (GV. NRW. S. [*einsetzen: Seitenzahl des GV.*])“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den xx. Monat Jahr

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Ziel und Gegenstand des Gesetzentwurfes

Mit dem am 31. Juli 2013 verkündeten Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften 25. Juli 2013 (BGBl. I. S. 2749) - insbesondere dem als Artikel 1 des Gesetzes beschlossenen E-Government-Gesetz (EGovG) hat sich der Bundesgesetzgeber zum Ziel gesetzt, durch den Abbau bundesrechtlicher Hindernisse die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung zu erleichtern. Das Gesetz soll über die föderalen Ebenen hinweg Wirkung entfalten, indem es Bund, Ländern und Gemeinden und Gemeindeverbänden ermöglicht, einfachere, nutzerfreundlichere und effizientere elektronische Verwaltungsdienste anzubieten. Diesen Ansatz teilt das Land Nordrhein-Westfalen und setzt daher die Regelungen des E-Government-Gesetzes des Bundes in Landesrecht um, soweit dies aus der Sicht des Landes sinnvoll erscheint. Die Regelungen und die Begründung dieses Gesetzes orientieren sich daher - soweit sinnvoll - an denen des Bundesgesetzes.

Die wesentlichen Regelungen des E-Government-Gesetzes des Bundes sind:

- Verpflichtung der Verwaltung zur Eröffnung eines elektronischen Zugangs und zusätzlich Verpflichtung der Bundesverwaltung eines De-Mail-Zugangs und der Identifikationsmöglichkeiten mit dem neuen Personalausweis (nPA),
- Erleichterung bei der Erbringung von elektronischen Nachweisen und der elektronischen Bezahlung in Verwaltungsverfahren,
- Erfüllung von Publikationspflichten durch elektronische Amts- und Verkündungsblätter,
- Grundsätze der elektronischen Aktenführung und des ersetzenden Scannens,
- Verpflichtung zur Dokumentation und Analyse von Prozessen,
- Regelung zur Bereitstellung von maschinenlesbaren Datenbeständen durch die Verwaltung („open data“),
- Regelungen betreffend die Ersetzung der Schriftform durch andere technische Verfahren als die qualifizierte elektronische Signatur (qeS) sowie
- Regelungen in verschiedenen Rechtsgebieten, in denen die Praxis gezeigt hat, dass zur Verbesserung und Erweiterung von E-Government-Angeboten Änderungen angezeigt sind.

Die Regelungen zur Ersetzung der Schriftform durch andere technische Verfahren sind bereits durch Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294), in Kraft getreten am 28. Mai 2014, in das Landesrecht übernommen worden.

Die Regelungen in verschiedenen Rechtsgebieten, in denen die Praxis gezeigt hat, dass zur Verbesserung und Erweiterung von E-Government-Angeboten Änderungen angezeigt sind, betreffen Bundesgesetze wie das Erste, Vierte und Zehnte Buch Sozialgesetzbuch, die Abgabenordnung oder das Pass- und das Personalausweisgesetz.

Bei den Regelungen im E-Government-Gesetz des Bundes ist zu unterscheiden zwischen Bestimmungen, die ausschließlich für Bundesbehörden gelten, und Bestimmungen, die auch für die Behörden der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten, soweit sie Bundesrecht ausführen. Bei den zuerst genannten Bestimmungen ist der Landesgesetzgeber frei in der Entscheidung, die Regelungen für seine Landes- und Kommunalbehörden zu übernehmen. Soweit das E-Government-Gesetz des Bundes den Anwendungsbereich nicht ausdrücklich auf die Behörden des Bundes beschränkt, gelten sie für alle Behörden, wenn sie Bundesrecht ausführen. Insofern ist der Landesgesetzgeber frei zu entscheiden, ob die gleichen Regelungen auch bei der Ausführung von Landesrecht gelten sollen. Zugunsten einer Entscheidung für die Anwendbarkeit auch bei der Ausführung von Landesrecht spricht, dass es anderenfalls zu unterschiedlichen Verfahrensabläufen bei derselben Behörde kommen könnte, je nachdem, ob sie Bundes- oder Landesrecht ausführt.

Ein Sonderfall ist die Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten in § 3 des E-Government-Gesetzes des Bundes. Da dies Aufgaben im Sinne der Artikel 84 und 85 des Grundgesetzes (GG) sind, bedarf die Übertragung auf Gemeinden und Gemeindeverbände einer landesgesetzlichen Regelung. Im Übrigen regelt das E-Government-Gesetz des Bundes nur die Ausgestaltung des Verwaltungsverfahrens.

Nicht aus dem E-Government-Gesetz des Bundes in das E-Government-Gesetz des Landes übernommen werden die Regelungen des § 11 zu gemeinsamen Verfahren. Sollte dies bei Anwendung des Gesetzes in Zukunft dienlich erscheinen, sollten entsprechende Regelungen in das Datenschutzgesetz Nordrhein Westfalen (DSG NRW) aufgenommen werden.

Ebenfalls nicht übernommen wird die Regelung aus § 13 des E-Government-Gesetzes des Bundes, da die dortige Klarstellung, dass kein Schriftformerfordernis vorliegt, wenn dies nicht explizit in einer Norm angeordnet wird, nicht im Landesgesetz wiederholt werden muss.

Über die Übernahme entsprechender im Bundesgesetz verankerter Verpflichtungen hinaus trifft das Landesgesetz jedoch eigenständige Vorgaben, die im Bundesgesetz nicht vorgesehen sind, und geht insofern an einigen Stellen über das Bundesgesetz hinaus.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass mit Blick auf die in Artikel 84 Absatz 1, Satz 1 und 2 GG geregelte Abweichungskompetenz der Länder für die Regelung ihrer Verwaltungsverfahren die im Landesgesetz geregelten Vorgaben für die Landesbehörden auch dann gelten, wenn sie Bundesrecht in eigener Angelegenheit ausführen, soweit die jeweilige Vorschrift dem Verwaltungsverfahrenszuordnung ist.

Der Gesetzentwurf trägt in Abschnitt 3 zudem der zunehmenden Bedeutung der - auch ebenenübergreifenden - Zusammenarbeit und Koordinierung in der Informationstechnik Rechnung.

§ 25 sieht ähnlich wie das Bundesgesetz die Durchführung eines Normenscreenings auf Landesebene vor. Neben der verpflichtenden Einführung von IT-Infrastrukturen hängt der Erfolg von E-Government in entscheidendem Maße von der Vermeidung rechtlicher Hindernisse und der E-Governmentkonformen Ausgestaltung von Verwaltungsprozessen ab. Daher sollen Vorschriften des Landes auf die Erforderlichkeit von bestehenden Schriftformerfordernissen und Erfordernissen des persönlichen Erscheinens überprüft werden. Um rechtliche Hindernisse auch bei zukünftigen Rechtsnormen zu vermeiden, sollte bereits im Gesetzgebungsverfahren Klarheit über den Vollzug und die E-

Government-Tauglichkeit neuer Regelungen bestehen. Eine Fortschreibung bzw. Erweiterung des verbindlichen Leitfadens "Rechtsetzung in NRW" der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO) für das Normenscreening wird angestrebt.

Entsprechend der praktischen Umsetzungsnotwendigkeiten sollen einige Regelungen des Gesetzes später in Kraft treten. Daher wurde hier ein differenziertes Inkrafttreten gewählt. Darüber hinaus gibt es für eine Vielzahl von Regelungen Umsetzungsfristen. Durch die Wahl einer Umsetzungsfrist an Stelle eines verzögerten Inkrafttretens wird zum Ausdruck gebracht, dass bereits jetzt mit den Umsetzungsmaßnahmen begonnen werden sollte.

Zahlreiche Regelungen stellen klassisches Organisationsrecht dar. Durch die bewusste Entscheidung des Gesetzgebers, den genannten Vorgaben den Stellenwert eines förmlichen Gesetzes zu verleihen, soll die Entwicklung des E-Government auf allen Ebenen der Verwaltung gefördert und den politischen Zielen eine verstärkte Wirkung eingeräumt werden.

Die Regelungen des EGovG NRW gehen dem VwVfG NRW vor.

Für die Landesverwaltung ist geplant, die erforderlichen technischen Basiskomponenten (zentraler De-Mail-Zugang, zentraler Dienst für elektronische Identitätsnachweise, zentrales elektronisches Bezahlfverfahren, zentraler Dienst für E-Akte und Vorgangsbearbeitung einschl. Akteneinsicht und Aktenaustausch zwischen Behörden) an einer Stelle bereitzustellen.

2. Finanzielle Auswirkungen

2.1. Finanzielle Auswirkungen für Bürgerinnen, Bürger und Wirtschaft

Der Gesetzentwurf enthält für Bürgerinnen, Bürger und Wirtschaft keine unmittelbaren Verpflichtungen mit Kostenfolgen. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Vorgaben zur elektronischen Kommunikation und zur elektronischen Abwicklung von Dienstleistungen der Verwaltung für Bürgerinnen, Bürger und Wirtschaft zu deutlichen Entlastungen führen. So schätzt z. B. der Bund in seinem E-Government-Gesetz allein bei Porto- und Materialkosten die jährlichen Einsparungen für Bürgerinnen und Bürger durch die Wahrnehmung der De-Mail-Kommunikation auf bis zu rund 36 Mio. €; für die Wirtschaft geht der Bund allein bei der - künftig elektronisch möglichen - Erfüllung von Informationspflichten von jährlichen Einsparungen bis zu rund 190 Mio. € aus. Hinzu kommt eine erhebliche Ersparnis an Zeitaufwand für Behördengänge. Eine präzise Quantifizierung des Entlastungspotenzials in Nordrhein-Westfalen insgesamt ist im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs allerdings nicht möglich.

2.2. Finanzielle Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte

Der Gesetzentwurf enthält Vorgaben für die Verwaltung, die die Einführung von E-Government-Instrumenten fördern und fordern. In der Regel handelt es sich um Soll-Vorschriften; sie werden für eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen als bindend angesehen, auch wenn vielleicht nicht alle Prozesse in der Verwaltung auf elektronische Abwicklung umgestellt werden.

Eine auch nur annähernd exakte Ex-Ante-Schätzung der finanziellen Auswirkungen stößt unter verschiedenen Aspekten an Grenzen. Zunächst ist die Ausgangslage in den Behörden unterschiedlich; z. B. ist dort, wo Projekte zur Einführung der elektronischen Akte bereits in Gang gesetzt oder gar abgeschlossen sind, von einem geringeren Umstellungs-

aufwand auszugehen als in anderen Behörden. Darüber hinaus wird der Aufwand auch von der Art der Umstellung beeinflusst; ein koordiniertes Vorgehen mit u. a. der zentralen Bereitstellung von Infrastrukturkomponenten (z. B. elektronische Identifizierung, De-Mail-Gateway, Bezahlfunktion) reduziert den Aufwand gegenüber dezentral entwickelten Lösungen deutlich und ist deshalb - auch mit Blick auf die notwendige Effizienz des IT-Einsatzes - Basis der Kostenschätzung. Schließlich sind Unsicherheiten hinsichtlich der Preisentwicklung für die benötigte Hardware und Software zu erwähnen, da sich die Umstellung der Verwaltung auf elektronische Arbeitsweise über einen - je nach Ausgangslage in den Behörden unterschiedlichen - längeren Zeitraum erstrecken wird.

Hinzu kommt, dass den erforderlichen finanziellen Aufwendungen die Entlastungen gegenübergestellt werden müssen, die aus einer umfassenden Umstellung auf E-Government für die Behörden resultieren. E-Government ist kein Projekt zur Haushaltskonsolidierung, aber es gibt die berechtigte Erwartung an Einsparpotenziale, die in eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen einfließen müssen. Das Entlastungspotenzial ist allerdings noch schwieriger zu quantifizieren als die Aufwandsseite. Dies hängt zum einen wiederum mit der unterschiedlichen Ausgangslage in den einzelnen Behörden zusammen. Damit ist nicht nur die unterschiedliche „E-Government-Reife“ von Behörden gemeint (Ist-Zustand), sondern ebenso die unterschiedliche Art der anfallenden Sachaufgaben; es liegt z. B. auf der Hand, dass die elektronische Abwicklung von sog. Massenverfahren ein deutlich höheres Einsparpotenzial bietet als diejenige in Aufgabenbereichen mit relativ geringen Fallzahlen. Zum anderen wird das Einsparpotenzial davon beeinflusst, wie die Nutzerinnen und Nutzer von Verwaltungsdienstleistungen das elektronische Angebot annehmen; der Gesetzentwurf verpflichtet sie nicht zur Nutzung, sondern „nur“ die Verwaltung zu einem entsprechenden Angebot.

Vor diesem Hintergrund sind Angaben zu Entlastungswirkungen nur auf der Basis eines globalen und pauschalen Ansatzes möglich. Der für den vorliegenden Gesetzentwurf gewählte Ansatz orientiert sich am Vorgehen des Bundes, der im Zusammenhang mit seinem E-Government-Gesetz die Auswirkungen der gesetzlichen Vorgaben auf die Bundesverwaltung ermittelt hat. Er geht davon aus, dass die mit der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise verbundene Prozessoptimierung in erster Linie zu Einsparungen im Bereich der Personalkosten führt (Zeitersparnis). Zu berücksichtigen sind darüber hinaus aber Einsparpotenziale im Bereich der Sachkosten (Miete für Registratur- und Archivflächen, Papier- und Büromaterial, Porto).

Festzuhalten gilt, dass Einsparpotenziale erst dann in vollem Umfang realisiert werden können, wenn medienbruchfreie, optimierte und elektronisch unterstützte Verwaltungsdienstleistungen und -verfahren vom Eingang über die Bearbeitung bis zur Archivierung vollständig eingeführt sind und angewandt werden.

Die nachfolgend im Einzelnen erläuterte Darstellung differenziert zwischen finanziellen Auswirkungen auf die Landesverwaltung und die Gemeinden und Gemeindeverbände. Beide Ebenen sind in sehr unterschiedlicher Weise Adressaten von Vorgaben des Gesetzentwurfs, zudem stellt sich bei rechtlichen Verpflichtungen für Gemeinden und Gemeindeverbände die Frage nach möglichen Konnexitätsfolgen.

Mit der teilweisen Anwendung des Gesetzes auf die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes, die staatlichen Hochschulen sowie das Hochschulbibliothekszentrum wird in diesem Bereich allenfalls ein sehr geringer zusätzlicher Aufwand entstehen. Dies ergibt sich daraus, dass für den Hochschulbereich nicht nur keine Verpflichtung zur Einführung der

elektronischen Akte (§ 9 Abs. 3) oder der elektronischen Vorgangsbearbeitung mit vorheriger Prozessanalyse und -optimierung (§ 12) begründet wird, sondern der Hochschulbereich darüber hinaus auch von einer Reihe weiterer Verpflichtungen ausgenommen wird - z. B. von der Verpflichtung zur Eröffnung eines elektronischen Zugangs einschließlich eines Verschlüsselungsverfahrens (§ 3 Abs. 1) oder eines elektronischen Zugangs im Sinne des De-Mail-Gesetzes (§ 3 Abs. 2). Ein im Hochschulbereich etwaig entstehender zusätzlicher Aufwand dürfte daher keine relevante Größe erreichen - auch unter Berücksichtigung der Größe der Haushalte im Hochschulbereich.

2.2.1. Land

2.2.1.1. Kostenschätzung

Die Kostenschätzung folgt der vom Bund - mit intensiver Unterstützung des Statistischen Bundesamtes und unter Einbeziehung der Erkenntnisse aus einem Experten-Workshop - gewählten Methode¹ und überträgt deren Ergebnisse auf die nordrhein-westfälische Landesverwaltung, soweit dies vertretbar ist. Dabei ist noch einmal zu betonen, dass die Kostenschätzung insgesamt nur eine grobe Annäherung an die tatsächlichen Kosten leisten kann. Die tatsächlichen Kosten sind nur unter Berücksichtigung der jeweiligen konkreten Rahmenbedingungen in den betroffenen Behörden (Ist-Situation, betroffene Beschäftigte, Zeitraum der Umstellung, Unterstützungsbedarf durch Externe u. ä.) zu ermitteln.

Die Kostenschätzung basiert auf folgenden Kennzahlen für das Land:

- Potentiell betroffene Beschäftigte (ohne Hochschulen, Krankenhäuser, nicht-relevante Teile der Justiz, Lehrerinnen und Lehrer): ca. 112.000
- Kosten für eine Stelle: 50.000 Euro
- Durchschnittlicher Lohnkosten-Stundensatz: 35,00 Euro
- Anzahl betroffener Behörden im Land: ca. 690

a) Einführung der E-Akte (ohne Scannen und Anbindung an IT-Fachverfahren)

Basis der Kostenschätzung ist eine einheitliche Lösung für Dokumentenmanagement (DMS) und Vorgangsbearbeitung (VBS). Bei der Kostenschätzung für die Einführung der E-Akte wurde ausdrücklich nicht auf die Kostenstruktur der im Land vorhandenen Dokumentenmanagementsysteme auf Basis von DOMEA zurückgegriffen, da diese auf größere Datenbestände nicht übertragbar sind und so bei einer Hochrechnung auf die genannten Kennzahlen einen deutlich zu hohen Kostenansatz liefern würden. Die Kostenschätzung des Bundes geht davon aus, dass 10 % der Beschäftigten keine E-Akte nutzen, da sie in nicht aktenrelevanten Aufgabenbereichen eingesetzt sind. Für das Land kann diese eher vorsichtige Schätzung übernommen werden, daher ist als Basisgröße die Anzahl der potentiell betroffenen Beschäftigten minus 10 % anzusetzen:

Bezugsgröße Personal = 101.000 (gerundet auf 1.000)

Es entstehen Einmalkosten für Software (150 Euro pro beschäftigte Person), Hardware (250 Euro pro beschäftigte Person), Projektkosten (500 Euro pro beschäftigte Person) und Schulungskosten (2 Tage pro Mitarbeiter).

Für die Landesverwaltung bedeutet dies:

Einmalige Kosten:

Kostenart	Kostenposition	Betrag in Tsd. €
Sachkosten	Software	15.150
	Hardware	25.250
	Projektkosten	50.500
Personalkosten	Schulung	56.560
Summe		147.460

Für die laufenden Kosten sind 1/5 der Anschaffungskosten (Hard- und Software) sowie eine Stelle pro 500 Mitarbeiter für Betreuung zugrunde zu legen:

Laufende Kosten pro Jahr:

Kostenart	Kostenposition	Betrag in Tsd. €
Sachkosten	Software jährlich	3.030
	Hardware jährlich	5.050
Personalkosten	Betreuung	10.100
Summe		18.180

In der Summe ergeben sich also Einmalkosten in Höhe von ca. **148 Mio. Euro** und laufende Kosten in Höhe von **18 Mio. Euro**.

b) Ersetzendes Scannen

Die Kostenschätzung geht davon aus, dass grundsätzlich jede Behörde eine Scanstelle hat. Ggf. kann bei kleinen Behörden ein Scanverbund geschaffen werden. Die Kosten für Hochleistungsscanner sind mit 20 Euro pro beschäftigte Person angesetzt; Einsparungen bei Scanverbänden gleichen höhere Kosten bei großen Behörden aus, so dass diese nicht berücksichtigt werden. Hinzu kommt eine Schulung der Mitarbeiter, die die Scanner bedienen (4 Tage für 3 Beschäftigte jeder Behörde). Als Betriebskosten werden 7.000 Euro pro Behörde und Jahr angesetzt. Daraus ergibt sich:

Einmalige Kosten:

Kostenart	Kostenposition	Betrag in Tsd. €
Sachkosten	Scanner	2.020
Personalkosten	Schulung	2.174
Summe		4.194

Laufende Kosten pro Jahr:

Kostenart	Kostenposition	Betrag in Tsd. €
Sachkosten	Wartung	4.830
Summe		4.830

Nicht berücksichtigt sind mögliche Kosten für ein Nachscannen von vorhandenen Unterlagen.

c) De-Mail

Ein De-Mail-Gateway der Landesverwaltung sollte zentral betrieben werden. Der Bund rechnet für die zentrale Infrastruktur mit Planungs- und Entwicklungskosten in Höhe von 400.000 Euro sowie mit jährlichen Betriebskosten in Höhe von 700.000 Euro. Der Bund plant allerdings mit einer Infrastruktur für 650.000 Nutzer, dies ist für das Land überdimensioniert. Aus Redundanzgründen werden jedoch mindestens 2 Server im Land benötigt, die Betriebskosten sollten sich entsprechend halbieren (350.000 Euro pro Jahr, davon 280.000 Euro Personalkosten). Die Planungs- und Entwicklungskosten ändern sich nicht, da diese unabhängig von der Dimensionierung des Gateways sind.

Es ist mit einem Schulungsaufwand von 1,5 Stunden pro betroffene beschäftigte Person zu rechnen. Dies kann potentiell jeder sein, der heute eine E-Mail empfangen kann (ca. 112.000). Daraus resultiert folgende Kostenschätzung:

Einmalkosten:

Kostenart	Kostenposition	Betrag in Tsd. €
Sachkosten	Planung und Entwicklung	400
Personalkosten	Schulung	5.880
Summe		6.280

Laufende Kosten pro Jahr:

Kostenart	Kostenposition	Betrag in Tsd. €
Sachkosten	Betrieb	70
Personalkosten	Betrieb	280
Summe		350

d) Elektronische Identifizierung

Der Bund plant mit einem zentralen Dienst zur Identifizierung. Dieser benötige 2 Zertifikate, die Kosten in Höhe von jährlich 2.000 - 2.500 Euro verursachen. Hinzu komme der Betrieb einer technischen Infrastruktur, die der Bund mit Kosten von 3.000 - 5.000 Euro pro Jahr beziffert. Damit ergeben sich lt. Bund jährliche Kosten in Höhe von 7.000 Euro. Hinzu kommt die Anbindung von elektronischen Verfahren an die zentrale Lösung, die im Rahmen der Prozessoptimierung betrachtet werden (s. u. lit. f).

Auch für die Landesverwaltung ist ein zentraler Dienst zur Identifizierung vorgesehen. Gleichwohl kann die Schätzung des Bundes für das Land nicht übernommen werden, da hier insbesondere auch Kosten für Planung und Entwicklung von Bürgerkonten berücksichtigt werden müssen. Auch der Betrieb erfordert höhere Summen. Daher ergibt sich für NRW, in Orientierung an den Kosten für den De-Mail-Betrieb, folgende Schätzung:

Einmalkosten:

Kostenart	Kostenposition	Betrag in Tsd. €
Sachkosten	Planung und Entwicklung	400
Sachkosten	Zertifikate	5
Summe		405

Laufende Kosten pro Jahr:

Kostenart	Kostenposition	Betrag in Tsd. €
Sachkosten	Betrieb	70
Personalkosten	Betrieb	280
Summe		350

e) Elektronische Bezahlmöglichkeit

Die Einführung der elektronischen Bezahlmöglichkeit in der Landesverwaltung verlangt das Angebot eines E-Payment-Systems. Die einmaligen Kosten für die Implementierung eines solchen Systems sind nach allen vorliegenden Erfahrun-

gen zu vernachlässigen. Die laufenden Kosten liegen - je nach gewählter Zahlungsmethode - bei bis zu 6 % des Umsatzes. Da der Umsatz von der Inanspruchnahme durch die Nutzerinnen und Nutzer abhängt, lassen sich diese Kosten auch im Rahmen einer groben Schätzung nicht prognostizieren.

f) Prozessoptimierung und Integration der IT-Infrastruktur in Fachverfahren

Der Gesetzentwurf unterscheidet zwischen elektronischer Kommunikation, elektronischer Aktenführung und elektronischer Vorgangsbearbeitung. Um das Potenzial der elektronischen Abwicklung von Verwaltungsdienstleistungen vollständig nutzen zu können, müssen diese drei Komponenten realisiert sein sowie die Prozesse der Leistungserbringung analysiert und optimiert sein; ebenso müssen die in lit. a bis e beschriebenen IT-Infrastrukturkomponenten in die eingesetzten Fachverfahren integriert sein.

Dies erfordert einen einmaligen, aber erheblichen Umstellungsaufwand. Eine Schätzung dieses Aufwands ist jedoch mit noch deutlich größeren Unsicherheiten behaftet als eine Kostenschätzung für einzurichtende Infrastrukturkomponenten. Hierfür gibt es im Wesentlichen zwei Gründe:

- Die Landesverwaltung verfügt derzeit nicht über gesammelte Erkenntnisse zu Zahl und Art ihrer Leistungsprozesse.
- Der Aufwand der Umstellung hängt wesentlich von der Komplexität des jeweiligen Fachverfahrens ab, ebenso davon, ob diese eine elektronische Vorgangsbearbeitung bereits jetzt ermöglichen und über Schnittstellen verfügen, die eine Integration von IT-Infrastrukturkomponenten erleichtern.

Die Kostenschätzung geht vor diesem Hintergrund von folgenden groben Annahmen aus:

- Die relevante Fallzahl für die nach dem Gesetzentwurf im Rahmen von Umstellungsprojekten zu optimierenden Verfahren wird mit 419 angesetzt. Datenquelle hierfür ist der sog. Leistungskatalog (LeiKa, s. www.gk-leika.de), der ein einheitliches, vollständiges und umfassendes Verzeichnis der Verwaltungsleistungen über alle Ebenen bietet. Nach aktuellem Stand (10. Februar 2015) sind im LeiKa 2074 Leistungsobjekte aufgelistet, davon entfallen 419 Leistungsobjekte auf die Landesverwaltung. Für die Interpretation dieser Zahlen ist darauf hinzuweisen, dass mit einem Leistungsobjekt häufig mehrere Leistungsprozesse verbunden sind. Ein Leistungsobjekt ist die Bezeichnung eines rechtlichen Regelungsgegenstands aus Sicht der Verwaltung. Einzelne Verwaltungsverfahren ergeben sich in der Logik des LeiKa aus einem Leistungsobjekt und einer Verrichtung. So gibt es beim Leistungsobjekt »Führerschein« u. a. die Verrichtungen Ausstellung, Einziehung, Ersatz und Umschreibung. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass alle Verrichtungen auf einem Leistungsobjekt innerhalb eines Fachverfahrens geschehen. Es gilt

daher die Annahme, dass ein „Optimierungsprojekt“ pro Leistungsobjekt ausreicht.

- Die Kostenschätzung unterscheidet mit Blick auf den Aufwand zwischen einer „großen Umstellung“ (es liegt keine oder eine veraltete Prozessanalyse vor und es gibt keine oder eine veraltete elektronische Unterstützung) und einer „kleinen Umstellung“ (ein bestehendes transaktionsfähiges Fachverfahren wird für umfassendes E-Government angepasst, kann also auf vorhandene Strukturen aufsetzen). Wie für die Bundesverwaltung wird für die Landesverwaltung in rund 2/3 der Verfahren eine „große Umstellung“ mit entsprechend höherem Aufwand angenommen.
- In der Kostenschätzung wird weiterhin unterschieden - je nach Komplexität des Fachverfahrens - zwischen einem geringen, mittleren und hohen Schwierigkeitsgrad der Umstellung mit entsprechend unterschiedlichem Aufwand. Mangels eigener Erkenntnisse für die Landesverwaltung übernimmt die vorliegende Kostenschätzung die für die Bundesverwaltung getroffene Annahme, dass 20 % der Prozesse eine geringe und jeweils 40 % der Prozesse eine mittlere bzw. hohe Komplexität aufweisen.
- Die Kosten pro „kleine Umstellung“ werden bei geringer Komplexität des betroffenen Fachverfahrens pauschal mit 200.000 €, bei mittlerer Komplexität mit 300.000 € und bei hoher Komplexität mit 400.000 € angenommen.
- Die Kosten pro „große Umstellung“ lassen sich mit diesen Ausgangsdaten wie folgt annehmen:

Komplexität	Sachkosten in Tsd. €	Zeitaufwand Pers.monate	Personalkosten in Tsd. €	Summe in Tsd. €
gering	500	36	150	650
mittel	1.000	72	300	1.300
hoch	1.750	120	500	2.250

Der einmalige Umstellungsaufwand insgesamt lässt sich auf Basis dieser Annahmen und der erläuterten Fallzahlen wie folgt schätzen:

Große Umstellung

Komplexität	Fallzahl	Personalkosten in Tsd. €	Sachkosten in Tsd. €
gering	56	8.400	28.000
mittel	112	33.600	112.000
hoch	112	56.000	196.000
Summe	280	98.000	336.000

Gesamtkosten aller Umstellungen

Komplexität	große Umstellung	kleine Umstellung	Kosten in Tsd. €
gering	36.400	5.600	42.000
mittel	145.600	16.800	162.400
hoch	252.000	22.400	274.400
Summe	434.000	44.800	478.800

Der einmalige Umstellungsaufwand für die Prozessoptimierung und die Integration der Infrastrukturkomponenten in die Fachverfahren beläuft sich demnach auf insgesamt rund 479 Mio. €. Dieser Aufwand verteilt sich - so die Annahme - über einen Zeitraum von 15 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes; spätestens bis zu diesem Zeitpunkt soll die Umstellung in allen betroffenen Behörden abgeschlossen sein (s. § 12).

g) Besondere Anforderungen an das Landesarchiv

Die Umstellung der Aktenhaltung auf elektronische Akten sowie die Einführung der elektronischen Vorgangsbearbeitung haben Auswirkungen auf das Landesarchiv, das die elektronischen Unterlagen im Sinne des ArchivG NRW archivieren muss.

Für Aufbau und Betrieb einer geeigneten Infrastruktur sowie einer angemessenen Begleitung der Behörden bei der Einführung entstehen folgende Kosten:

Einmalkosten:

Kostenart	Kostenposition	Betrag in Tsd. €
Sachkosten	Hard- und Software	2.350
	Projektkosten	1.500
Personalkosten	Projektkosten	1.500
Summe		5.350

Laufende Kosten:

Kostenart	Kostenposition	Betrag in Tsd. €
Sachkosten	Betrieb	230
Personalkosten	Betrieb	100
Summe		330

Da hierbei die technische Infrastruktur zum Projektanfang aufgebaut werden muss, fallen die laufenden Kosten schon ab dem ersten Jahr in voller Höhe an.

h) Begleitende Maßnahmen

Die Umstellung der Landesverwaltung auf vollständiges elektronisches Arbeiten (E-Akte, Vorgangsbearbeitung, elektronische Kommunikation) bedingt Änderungen im Arbeitsalltag fast aller Beschäftigten der Landesverwaltung. Die Realisierung der Anforderungen des EGovG NRW ist ein Projekt, in dem daher auch nachhaltig wirkende begleitende Maßnahmen erfolgen müssen. Konkret wird die Einbeziehung der Personalvertretungen und einer Reihe weiterer Vertretungen und Beauftragter (Datenschutz, Informationssicherheit, Schwerbehinderte u.a.) zu organisieren sein, um dem Projekt den notwendigen Rückhalt zu geben. Des Weiteren wird der Erfolg maßgeblich davon abhängen, ob es gelingt die Beschäftigten zu Beteiligten und nicht nur zu Betroffenen zu machen. Hierzu sind eine Reihe von Informationsmaßnahmen und Kommunikationsformaten vorzusehen, die in die Breite der Landesverwaltung wirken. Sie sollen die Bereitschaft zum Engagement stärken, das Thema in der Führungskultur verankern und die konkreten Schulungsmaßnahmen des Einzelnen motivierend ergänzen.

Die zusätzlichen Kosten für diesen Teil des Projektes, der mit externer fachlicher Expertise durchzuführen ist, werden auf durchschnittlich 3.000 Euro pro Behörde und Jahr geschätzt, wobei sie sich auf den Zeitraum der ersten fünf Jahre konzentrieren werden. Die zusätzlichen Kosten für diesen Projektteil belaufen sich daher in Summe auf 10.350 Tsd. € bis einschließlich 2020. Da alle Beschäftigten in die Maßnahmen einbezogen werden, wird ferner angenommen, dass sie durchschnittlich pro Jahr an einer halbtägigen Veranstaltung teilnehmen werden, wodurch kalkulatorische Kosten von in Summe 15.680 Tsd. € entstehen.

Kostenart	Kostenposition	Betrag in Tsd. €
Sachkosten	Externe Dienstleistung	12.420
Personalkosten	Mitwirkung der Besch.	15.680
Summe		28.100

2.2.1.2. Entlastungen

Den aus den Vorgaben des Gesetzentwurfs resultierenden einmaligen und laufenden Kosten für die Landesverwaltung müssen die erzielbaren Entlastungseffekte gegenüber gestellt werden. Entlastungen lassen sich sowohl bei den Personalkosten als auch bei den Sachausgaben realisieren. Die Schätzung der Entlastungspotenziale kann aber - wie die Schätzung der Kosten - nur auf pauschalen und groben Ansätzen beruhen:

a. Entlastungspotenzial bei Personalkosten

Nach den Vorgaben des Gesetzentwurfes sollen Verwaltungsvorgänge - vom Eingang über die Bearbeitung bis zur Archivierung - vollständig medienbruch-

frei und auf der Basis optimierter Prozesse elektronisch abgewickelt werden. Einsparpotenziale im Personalbereich entstehen dann vor allem durch den optimierten Ablauf der Verwaltungsabläufe, der den Zeitaufwand für die Leistungserbringung reduziert. Einsparpotenziale sind umso größer, je größer die „Effizienz-Lücke“ zwischen Ist-Prozess und Soll-Prozess ist. Diese Lücke lässt sich nur im Rahmen des jeweiligen Umstellungsprojekts für den einzelnen Leistungsprozess belastbar angeben. Eine Ex-ante-Schätzung des Entlastungspotenzials insgesamt ist auf wissenschaftliche Erkenntnisse, verfügbare Erfahrungswerte und plausible Annahmen angewiesen.

Die Schätzung des Entlastungspotenzials basiert auf folgenden Ausgangsdaten und Annahmen:

- Die Einführung der E-Akte und der elektronischen Vorgangsbearbeitung betrifft rund 101.000 Beschäftigte (s. Zf. 2.2.1.1, lit a). Diese Zahl umfasst auch Teilzeitbeschäftigte, für die Schätzung des Entlastungspotenzials relevant ist deshalb die Zahl der betroffenen Vollzeit-Äquivalente (VZÄ); die Relation VZÄ insgesamt (nach dem verabschiedeten Haushalt 2015 sind das 283.775 Stellen) zur Gesamtzahl der Beschäftigten (rund 340.000) liegt bei rund 84 %, deshalb ist die Zahl der vom Gesetzentwurf betroffenen VZÄ mit rund 84.840 anzusetzen.
- Nicht alle Laufbahngruppen sind von einer Prozessoptimierung in gleicher Weise betroffen. Die Sachbearbeitung liegt in der Landesverwaltung überwiegend in den Händen des mittleren und des gehobenen Dienstes. Hier kommt der Beitrag von Prozessoptimierung und elektronischer Abwicklung zur Effizienzsteigerung und Zeiteinsparung verstärkt zur Geltung. Nach dem verabschiedeten Haushalt 2015 sind in der Landesverwaltung 55,4 % der Beschäftigten im gehobenen Dienst und 15,7 % im mittleren Dienst eingesetzt. Daher könnten in der Landesverwaltung insgesamt rund 60.320 VZÄ betroffen sein, davon rund 47.000 VZÄ im gehobenen Dienst und rund 13.320 VZÄ im mittleren Dienst.
- Nach den Erkenntnissen, die auch der Bund für die Schätzung seiner Entlastungswirkung zugrunde gelegt hat (z. B. der Studie „Effizientes E-Government“ der bit.consult GmbH/KGSt), kann bei aufwändigen Prozessen, die tendenziell eher vom gehobenen Dienst ausgeführt werden, ein Einsparpotenzial von 25 % der bisher benötigten Arbeitszeit unterstellt werden. Bei einfachen und mittleren Prozessen, die tendenziell eher vom mittleren Dienst ausgeführt werden, liegt das Potenzial sogar bei rund 40 %. In der Studie heißt es:

„ ... 80 Prozent der Kernprozesse haben E-Government-Service-Potenzial und -Bedarf. Die mögliche Wirkung des E-Governments zur Optimierung der Geschäftsprozesse ist groß. Potenzialanalysen bei 30 Kernprozessen der Studienteilnehmer ergaben: Das Gewinnpotenzial bei Prozesskosten liegt bei 20 bis 40 Prozent.“

- Zur Schätzung der entsprechenden Entlastungswirkung für die Landesverwaltung wird ein deutlich zurückhaltenderer Ansatz gewählt. Die „Effi-

zizienzrendite“ durch Prozessoptimierung wird durchgängig mit 6 % angenommen, und dies wird auch nur für 80 % der 419 Leistungsobjekte zugrunde gelegt. Daher reduziert sich die oben genannte Zahl der potenziell betroffenen VZÄ um 20 % auf rund 48.260, davon entfallen rund 37.600 VZÄ auf den gehobenen Dienst und rund 10.660 VZÄ auf den mittleren Dienst. Zur Ermittlung des finanziellen Entlastungsvolumens werden die aktuell verfügbaren Daten der Personalkostendurchschnittssätze (Basisjahr 2013) zugrunde gelegt. Für den mittleren Dienst ist dabei pauschal die Besoldungsgruppe A 8 (38.890 €), für den gehobenen Dienst pauschal die Besoldungsgruppe A 11 (50.480 €) als Basiswert berücksichtigt, und zwar jeweils ohne den Versorgungszuschlag, aber einschl. des pauschalierten Betrags für Beihilfeleistungen (2.300 €). Auch hier ist also ein eher vorsichtiger Ansatz gewählt.

Auf der Grundlage der erläuterten Daten und Annahmen ergibt sich ein Entlastungsvolumen im Bereich der Personalkosten von insgesamt knapp 139 Mio. € p. a. Das Entlastungspotenzial kann allerdings in vollem Umfang erst dann realisiert werden, wenn alle betroffenen Leistungsprozesse auf die vollständig medienbruchfreie elektronische Abwicklung umgestellt sind und zuvor die Abläufe optimiert sind. Der Gesetzentwurf gibt hierfür als spätesten Zeitpunkt das Jahresende 2030 an. In den Jahren davor hängt das realisierbare Entlastungsvolumen in erster Linie vom Tempo der Umstellung ab. Je früher die Prozessoptimierung und die Umstellung auf elektronische Abwicklung beginnen und je früher sie vollständig realisiert sind, desto eher stellen sich die Entlastungen ein. Die Schätzung geht davon aus, dass erste Entlastungen im Jahr 2020 wirksam werden und sich diese Entlastungswirkungen in der Folge jährlich gleichmäßig steigern.

Zu betonen ist noch einmal ausdrücklich, dass es sich um grobe Schätzungen auf Basis von plausiblen, aber im Einzelfall widerlegbaren Vermutungen handelt. Zudem geht die Schätzung des Entlastungspotenzials von Durchschnittswerten aus, unmittelbare Rückschlüsse auf mögliche Personaleinsparungen in einzelnen Behörden und Einrichtungen sind daher nicht möglich.

b. Entlastungspotenzial bei Mieten

Die Umstellung der Landesverwaltung auf elektronische Aktenführung und elektronische Vorgangsbearbeitung ermöglicht den Verzicht auf Büroflächen für die Zwischenlagerung und Archivierung von Papierdokumenten. Dies wird sich allerdings in der Regel nur mittel- bis langfristig in Einsparungen bei Mietausgaben niederschlagen, da es in der Regel nicht möglich sein wird, einzelne Räume - etwa für Registraturen - während der Laufzeit eines bestehenden Mietvertrages „abzumieten“. Im Einzelfall kann vielleicht schon kurzfristig auf ansonsten erforderlichen zusätzlichen Büroraum verzichtet werden, aber mit einer spürbaren Entlastung ist erst in einem Zeitraum von 5 bis 15 Jahren zu rechnen.

Die Landesverwaltung verfügt nicht über umfassende und präzise Daten über den Anteil der Flächen für die Archivierung von Akten an der angemieteten Bürofläche insgesamt. Dies ist auch darin begründet, dass es nicht ausschließlich um ausgewiesene Flächen für Registraturen geht, sondern in vielen Fällen Akten auch in den Büros der sachbearbeitenden Beschäftigten aufbewahrt werden. Eine Schätzung der Entlastungspotenziale bei den Mietausgaben ist deshalb auf plausible, aber grobe Annahmen angewiesen. Für den vom Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten betroffenen Bereich geht das Justizministerium z. B. davon aus, dass sich die benötigte Bürofläche „um 10 % pro Arbeitszimmer“ reduziere (s. Protokoll des Rechtsausschusses im nordrhein-westfälischen Landtag vom 10. Dezember 2014, TOP 4). Dieser aus nachvollziehbaren Gründen pauschale Ansatz lässt sich zwar nicht ohne Weiteres auf alle Landesbehörden übertragen, aber ein Richtwert von 5 % als langfristig erzielbare Einsparungen im Bereich der Raumkosten erscheint im Sinne einer eher konservativen Schätzung angemessen.

Ausweislich des verabschiedeten Landeshaushalts für das Jahr 2015 belaufen sich die jährlichen Mietausgaben derzeit auf rund 738 Mio. €. Das langfristige jährliche Einsparpotenzial in diesem Bereich (zumindest 5 %) liegt also bei rund 37 Mio. €, eher noch darüber. Zu betonen ist aber, dass die Schätzung des Entlastungspotenzials bei Mieten nicht auf praktische Erfahrungswerte zurückgreifen kann, sondern sich auf zwar plausible, aber im Einzelfall widerlegbare Annahmen stützt. Der pauschale Ansatz verzichtet bewusst auf eine Differenzierung zwischen unterschiedlichen Liegenschaften, ebenso auf eine - bei exakter Vorgehensweise notwendige - Differenzierung zwischen Mietfläche und Nutzfläche.

c. Entlastungspotenzial bei sonstigen Sachausgaben

Neben den Mietkosten spielen Einsparpotenziale bei anderen Sachausgaben eine Rolle. Zu nennen sind hier insbesondere Kosten für Porto, Papier, Aktenordner, daneben aber auch Betriebs- und Wartungskosten für Drucker. Auch hier liegen keine belastbaren Zahlen zur Ist-Situation vor. Eine Schätzung des Einsparpotenzials für die genannten Kostenpositionen auf jährlich rund 10 Mio. € liegt aber mit sehr großer Wahrscheinlichkeit am unteren Rand des Erreichbaren.

2.2.1.3. Darstellung von Kosten und Entlastungen von 2016 bis 2030

Die nachfolgende Übersicht stellt die finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfes für die Jahre 2016 bis 2030 dar. Die Darstellung kann nicht in allen Punkten unmittelbare Basis für Haushaltsanmeldungen sein. Es geht aber darum, die geschätzten Kosten und Entlastungen bis zur erwarteten vollständigen Umsetzung der rechtlichen Vorgaben zusammenzufassen. Die Übersicht geht von folgenden Annahmen aus:

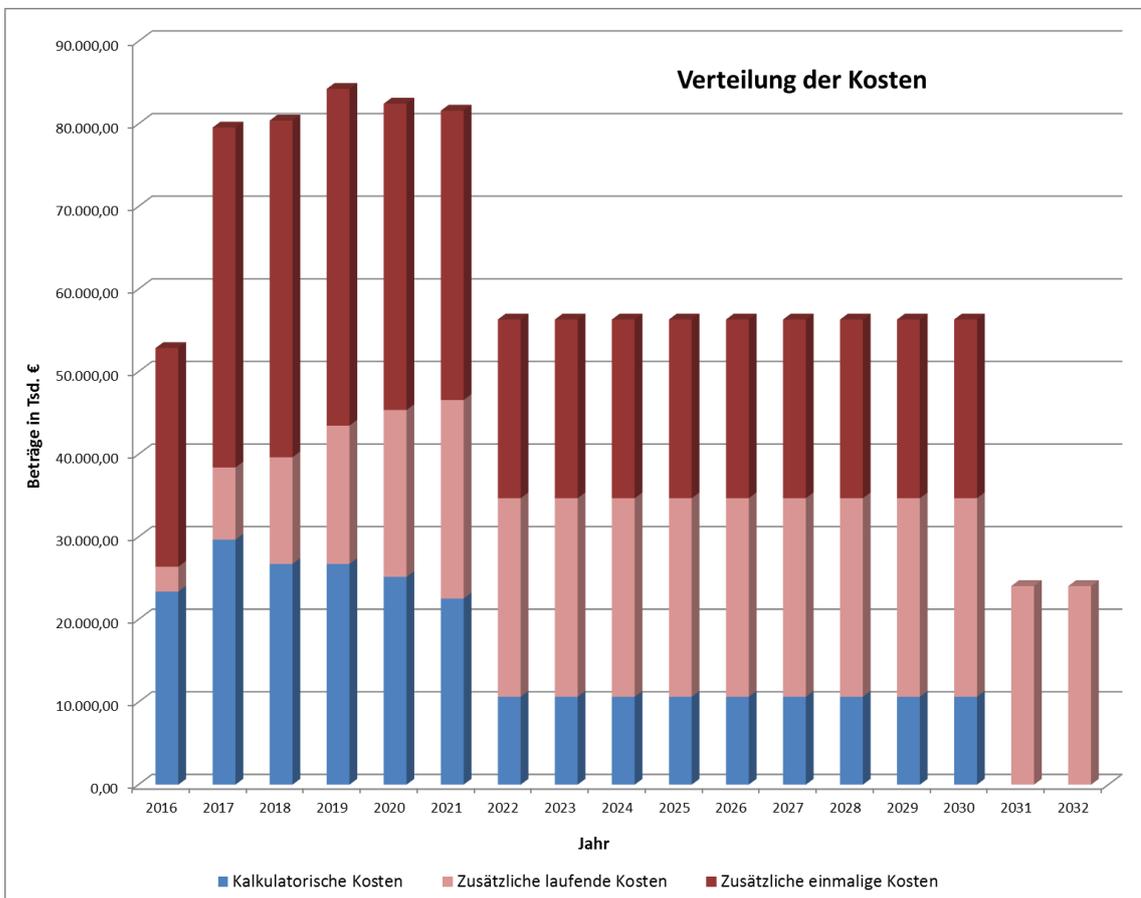
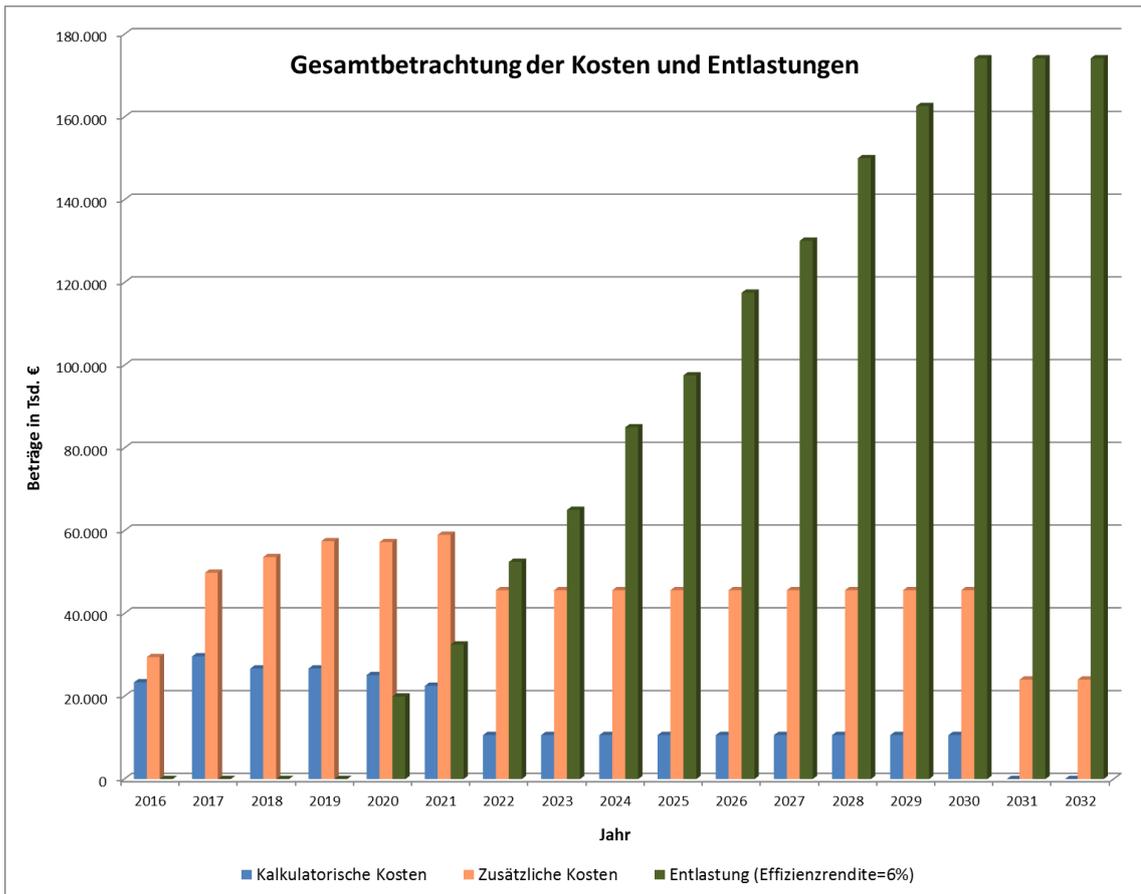
- Die Einrichtung der zentralen Infrastrukturkomponenten (zentraler De-Mail-Zugang, zentraler Dienst für elektronische Identitätsnachweise, zentrales elektronisches Bezahilverfahren, zentraler Dienst für E-Akte und

Vorgangsbearbeitung einschl. Akteneinsicht und Aktenaustausch zwischen Behörden) erfolgt in den Jahren 2016/2017.

- Die Einführung der E-Akte vollzieht sich gleichmäßig bis zu Beginn des Jahres 2022.
- Die elektronische Vorgangsbearbeitung mit vorheriger Prozessanalyse und -optimierung vollzieht sich gleichmäßig bis zum Jahr 2030, also über einen Zeitraum von insgesamt 15 Jahren. Die geschätzten Umstellungskosten werden daher gleichmäßig über diesen Zeitraum verteilt.
- Die vollständige Entlastungswirkung beim Personal tritt erst ein, wenn alle Komponenten der „digitalen Verwaltung“ realisiert sind. Für die Quantifizierung der Entlastungswirkung ist unterstellt, dass erste Entlastungspotenziale im Jahr 2020 greifen und nach der vollständigen Umsetzung aller Vorhaben in 2031 den Höchstwert erreichen.
- Die Entlastungswirkung bei den Mietausgaben schlägt erstmalig 5 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zu Buche, beginnend mit 1 % der Mietausgaben, und steigt alle zwei Jahre um einen weiteren Prozentpunkt bis zum angesetzten Höchstwert von 5 % der Mietausgaben.
- Die Entlastungswirkung bei den sonstigen Sachausgaben schlägt erstmalig 5 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zu Buche, beginnend mit einem Wert von 1,0 Mio. €, und steigt jährlich um 1,0 Mio. € bis zum angesetzten Höchstwert von 10,0 Mio. €.

	Einmalige Kosten	Laufende Kosten	Gesamt- kosten	Entlastung Personal	Entlastung Sach- ausgaben	Summe Ent- lastungen
Jahr	in Tsd. €	in Tsd. €	in Tsd. €	in Tsd. €	in Tsd. €	in Tsd. €
2016	49.842	3.015	52.857	0	0	0
2017	70.823	8.734	79.557	0	0	0
2018	67.481	12.919	80.399	0	0	0
2019	67.481	16.754	84.234	0	0	0
2020	62.236	20.205	82.441	11.567	8.400	19.967
2021	57.552	24.040	81.592	23.133	9.400	32.533
2022	32.277	24.040	56.317	34.700	17.800	52.500
2023	32.277	24.040	56.317	46.267	18.800	65.067
2024	32.277	24.040	56.317	57.833	27.200	85.033
2025	32.277	24.040	56.317	69.400	28.200	97.600
2026	32.277	24.040	56.317	80.967	36.600	117.567
2027	32.277	24.040	56.317	92.533	37.600	130.133
2028	32.277	24.040	56.317	104.100	46.000	150.100
2029	32.277	24.040	56.317	115.667	47.000	162.667
2030	32.277	24.040	56.317	127.233	47.000	174.233
2031 ff	0	24.040	24.040	138.800	47.000	185.800

Effizienzrendite: 6%



2.3. Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind von den Vorgaben des Gesetzentwurfs nicht in gleicher Weise betroffen wie die Landesverwaltung; insbesondere trifft sie nicht die Verpflichtung zur Einführung der elektronischen Akte und der elektronischen Vorgangsbearbeitung mit vorheriger Prozessanalyse und -optimierung. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind aber Adressaten einzelner Vorschriften, die finanzielle Auswirkungen haben (können). Zu nennen sind hierbei insbesondere folgende Verpflichtungen:

- Eröffnung eines elektronischen Zugangs einschl. eines Verschlüsselungsverfahrens (§ 3 Abs. 1)
- Eröffnung eines elektronischen Zugangs im Sinne des De-Mail-Gesetzes (§ 3 Abs. 2)
- Angebot eines elektronischen Identitätsnachweises (§ 3 Abs. 3)
- Elektronische Kommunikation mit Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen (§ 4 Abs. 1, 3)
- Angebot der elektronischen Abwicklung von Verwaltungsverfahren mit Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen (§ 5)
- Bereitstellung von Informationen in öffentlich zugänglichen Netzen (§ 6)
- Einrichtung einer elektronischen Bezahlungsmöglichkeit (§ 7)
- Erleichterung bei der Erbringung von elektronischen Nachweisen (§ 8)
- Elektronische Kommunikation zwischen Behörden (§ 14)
- Elektronische Abwicklung von Petitionen zwischen Behörden (§ 15)

Mit Blick auf die finanziellen Auswirkungen sind die Verpflichtungen zur Eröffnung eines „einfachen“ elektronischen Zugangs (§ 3 Abs. 1), zur elektronischen Kommunikation mit Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen (§ 4 Abs. 1 u 3) bzw. zwischen Behörden (§ 14), zum Angebot der elektronischen Abwicklung von Verwaltungsverfahren (§ 5), zur Bereitstellung von Informationen in öffentlich zugänglichen Netzen (§ 6), zur Erleichterung bei der Erbringung von elektronischen Nachweisen (§ 8) und zur elektronischen Abwicklung von Petitionen (§ 15) von untergeordneter Bedeutung.

Dies gilt hingegen nicht für die Verpflichtung zur Eröffnung eines elektronischen Zugangs im Sinne des De-Mail-Gesetzes (§ 3 Abs. 2), zum Angebot eines elektronischen Identitätsnachweises (§ 3 Abs. 3) und zur Einrichtung einer elektronischen Bezahlungsmöglichkeit (§ 7). Hier zeigt die Darstellung der Kosten für das Land, dass die finanziellen Auswirkungen auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände relevant sind.

Es mag unterschiedliche Rechtsauffassungen zu der Frage geben, ob die oben genannten Verpflichtungen des Gesetzentwurfes, die auch Gemeinden und Gemeindeverbände adressieren, zu einer Aufgabenübertragung oder aber zumindest zu einer Veränderung einer bestehenden Aufgabe im Sinne des nordrhein-westfälischen Konnexitätsausführungsgesetzes (KonnexAG) führen. Man kann die Ansicht vertreten, es handele sich bei den Verpflichtungen um „Existenzaufgaben“. Der Terminus stammt aus der Begründung zum KonnexAG und bezeichnet eine Aufgabe, die originär durch die Kommune im Rahmen ihrer Selbstverwaltung wahrgenommen wird, eine ureigene Aufgabe, die nicht von anderen Behörden übernommen werden könnte.

Kommt man aber zu dem Schluss, dass mit den Verpflichtungen „besondere Anforderungen an die Aufgabenerfüllung geändert werden“ (§ 2 Abs. 4 KonnexAG), so käme grundsätzlich

das im KonnexAG angelegte Verfahren zur Ermittlung eines evtl. Belastungsausgleichs zur Anwendung. Zu beachten wäre dabei jedoch folgendes:

- Nach dem KonnexAG ist Gegenstand und Maßstab eines Belastungsausgleichs die - nach Ermittlung der geschätzten Kosten und deren Verrechnung mit „geschätzten anderweitigen Entlastungen“ - verbleibende Mehrbelastung (§ 3 Abs. 6 KonnexAG). Für die Kostenschätzung wiederum sind die „bei wirtschaftlicher Verwaltungstätigkeit entstehenden notwendigen durchschnittlichen Kosten“ maßgeblich (§ 3 Abs. 1 KonnexAG).
- Insgesamt ist davon auszugehen, dass die mit dem Gesetzentwurf verbundenen Entlastungen für Gemeinden und Gemeindeverbände die Kosten zumindest kompensieren. Hier ist insbesondere der rechtlich erstmals ermöglichte Verzicht auf Papier (§ 10) zu nennen, der auch in den nordrhein-westfälischen Kommunen ein erhebliches Einsparpotenzial bei den Sachkosten (v. a. Büroraum für Lagerung und Archivierung) generiert. Ebenso ist aber die Zeitersparnis als Folge der elektronischen Kommunikation anzuführen, die sich in den Personalkosten niederschlägt. Auch hier gilt zwar, dass angesichts der sehr heterogenen Ausgangslage eine seriöse Ermittlung der durchschnittlichen Entlastungspotenziale nicht leistbar ist; gleichwohl ist - nicht zuletzt mit Blick auf die Entlastungsschätzungen für die Landesverwaltung - die Annahme, dass der Gesetzentwurf insgesamt nicht zu einer Mehrbelastung der nordrhein-westfälischen Gemeinden und Gemeindeverbände führt, berechtigt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Abschnitt 1 - Grundlagen

§ 1 Geltungsbereich

Absatz 1 regelt den Geltungsbereich des Gesetzes für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Diese werden im weiteren Gesetzestext als "Behörden" bezeichnet. Soweit das Gesetz den Anwendungsbereich nicht ausdrücklich auf Behörden des Landes beschränkt, gelten die Vorschriften für alle Stellen im Sinne des § 1 Absatz 1. Mit Ausnahme von § 6 des Gesetzes werden dabei keine Aufgaben übertragen, sondern Regelungen zur Ausgestaltung des Verfahrens getroffen.

Da sich § 1 Absatz 1 am Wortlaut des § 1 Absatz 1 des VwVfG NRW orientiert, ist der Geltungsbereich entsprechend zu verstehen. **Absatz 2** definiert den Begriff der Behörde entsprechend § 1 Abs. 2 VwVfG NRW. Als Behörden des Landes gelten demnach auch Einrichtungen und Betriebe nach § 14 und 14a des Landesorganisationsgesetzes (LOG NRW). Auch private Stellen, denen hoheitliche Befugnisse durch oder auf Grund eines Gesetzes übertragen worden sind (Beliehene), sind parallel zum VwVfG NRW vom Behördenbegriff des § 1 umfasst. Diese sind jedoch nach Absatz 2 vom Anwendungsbereich ausgenommen.

Auch die Ausnahmen vom Geltungsbereich entsprechen weitestgehend denen des VwVfG NRW. **Absatz 3** nimmt daher die Tätigkeit der Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihrer Verbände und Einrichtungen und den Westdeutschen

Rundfunks explizit aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes aus. Um eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von Krankenhäusern in privater und öffentlicher Trägerschaft zu verhindern, gilt für diese das Gesetz ebenfalls nicht. Aus dem gleichen Grund sind Universitätsklinikum sowie die NRW.BANK, die der Aufsicht des Landes unterstehenden öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen und Versorgungswerke, die Sparkassen, die Sparkassen- und Giroverbände, die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse und die Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen vom Anwendungsbereich ausgeschlossen. Da die überwiegende Anzahl der Wasser- und Bodenverbände sehr klein sind und oftmals ehrenamtlich geführt werden und die Maßgaben des Gesetzes daher für diese schwer erfüllbar sind, fallen diese ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich. Die Wasserverbände nach Landesrecht sind nicht vom Anwendungsbereich ausgeschlossen. Vergleichbares gilt für die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, die durchschnittlich über weniger als 3 Vollzeitstellenäquivalente Stellen für Verwaltungsaufgaben verfügen. Auch die Verwaltung der Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl verfügt lediglich über 3 Planstellen und circa 2 Stellen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Die Akademie der Wissenschaften und Künste Nordrhein-Westfalen, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, ist vom Anwendungsbereich ausgenommen, da diese einem besonderen Finanzierungsmodell mit Dritten unterliegt und das Land daher nicht den alleinigen Einfluss innehat. Ebenfalls als Ausnahme genannt sind die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht, die durch den Staatsvertrag über das Fernunterrichtswesen vom 16. Februar 1978, zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 4. Dezember 1991, für alle Länder der Bundesrepublik Deutschland errichtet wurde, sowie die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, die durch das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten vom 30. Juni 1994 errichtet wurde, da es sich hierbei um ländergemeinsame öffentliche Stellen handelt. Gleiches gilt für die Akademie für öffentliches Gesundheitswesen mit Sitz in Düsseldorf. Dies ist eine öffentlich-rechtliche Bildungsinstitution, die von den sechs Bundesländern Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein finanziert wird. Auch die Geschäftsstelle der Bauministerkonferenz (Konferenz der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder - ARGEBAU) bei der Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen wird in ihren Personal- und Sachkosten von allen Bundesländern gemeinschaftlich finanziert.

Der Landesrechnungshof ist aufgrund seiner besonderen verfassungsrechtlichen Funktion und seiner institutionellen Unabhängigkeit aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Darüber hinaus wäre eine isolierte Einbeziehung nur des Verwaltungsbereichs des Landesrechnungshofs angesichts des Interesses an einer möglichst abgestimmten Einführung elektronischer Abläufe innerhalb des Landesrechnungshofs ineffektiv und unwirtschaftlich. Vielmehr sollten die notwendigen Abstimmungsmaßnahmen – in Ansehung der Vorgaben des Gesetzes und der für die Landesverwaltung vorgesehenen Umsetzungsmaßnahmen – vom Landesrechnungshof im Rahmen seines Rechts zur Selbstorganisation in eigener Verantwortung durchgeführt werden können.

Dabei steht außer Frage, dass der Landesrechnungshof sich den Veränderungen die aus der mit dem Gesetz beabsichtigten Einführung der elektronischen Akte in der Landesverwaltung bis zum Jahr 2022 und den weiteren damit verbundenen Regelungen resultieren, nicht verschließen, sondern seine Tätigkeit hieran ausrichten wird. Auch der LRH hat ein großes Interesse, den mit dem Gesetz angestrebten Prozess sehr eng zu begleiten. Allein die Tatsache, dass das Prüfungsgeschäft engsten Kontakt mit den Ressorts erfordert, bedingt eine Entwicklung in möglichst weitgehendem Gleichklang. Dies gilt nicht nur in inhaltlicher, sondern auch in zeitlicher Hinsicht.

Auch der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen ist wegen seiner institutionellen Unabhängigkeit aus dem Anwendungsbereich ausgenommen.

Stiftungen sind wegen ihrer spezifischen Zwecksetzung, ihrer besonderen Finanzierung und oftmals auch geringen Größe vom Anwendungsbereich ausgeschlossen. Auch Beliehene, d. h. natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, denen durch oder aufgrund eines Gesetzes hoheitliche Befugnisse übertragen wurden, werden ausdrücklich ausgenommen. Diese sollen als Privatpersonen nicht zu kostenpflichtigen Maßnahmen verpflichtet werden. Durch die Ausnahme von Beliehenen sind z. B. die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, das in Gründung befindliche Landeskrebsregister, das bisherige epidemiologische Krebsregister und die Privatschulen ausgenommen.

Die in **Absatz 4** genannten Ausnahmen vom Geltungsbereich orientieren sich an § 2 Absatz 2 VwVfG NRW.

Der Ausschluss von Verwaltungsverfahren, in denen Rechtsvorschriften der Abgabenordnung anzuwenden sind gemäß **Absatz 4 Nummer 1**, umfasst insbesondere die Kerntätigkeit der Finanzverwaltung, da die Zielsetzung des EGovG NRW in diesem Bereich bereits auf anderem Wege erreicht wird bzw. erreicht werden soll. Es wird sichergestellt, dass dem im Bereich des Steuerrechts bereits seit 2007 länderübergreifend bestehendem KONSENS-Verwaltungsabkommen Rechnung getragen werden kann, nach dem zur Verbesserung des Steuervollzugs IT-Systeme sowie Aufbau- und Ablauforganisationen aller Länder so aufeinander abgestimmt werden, dass ein medienbruchfreies länderübergreifendes Arbeiten im Bereich der Steuerverwaltung möglich ist. Auf der Grundlage dieses Abkommens eröffnen die Steuerbehörden bundesweit bereits über Elster einen elektronischen Zugang. Gleichzeitig bietet die Steuerverwaltung Nordrhein-Westfalen als eines der ersten Länder über das Elster-Online-Portal die Möglichkeit einer elektronischen Übermittlung von Einsprüchen und damit einen weiteren Schritt in der Durchführung ihres Verwaltungsverfahrens mit Bürgerinnen und Bürgern oder Unternehmen auf elektronischem Weg. Gleiches gilt für die elektronische Übertragung der Steuerabzugsmerkmale im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens in den Unternehmen. Parallel hierzu befindet sich die elektronische Akte der Steuerverwaltung im Aufbau. Damit wurde bereits mit der Umsetzung wesentlicher Punkte des E-Government-Gesetzes begonnen, die es zukünftig mit den übrigen Behörden des Landes zu verknüpfen gilt. Ungeachtet dessen gilt das E-GovG NRW für die Finanzverwaltung im Bereich der allgemeinen Verwaltungstätigkeiten, die nicht auf Grundlage der Abgabenordnung durchgeführt werden.

Mit der Formulierung "Rechtshilfe für das Ausland in Strafsachen" (**Absatz 4 Nummer 2**) sind im Übrigen alle Bereiche der Rechtshilfe sowohl auf Grundlage der Instrumente der Rechtshilfe in Strafsachen als auch auf Grundlage der Instrumente der gegenseitigen Anerkennung in Strafsachen vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen.

Der Ausschluss für die Verwaltungstätigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in **Absatz 4 Nummer 3** umfasst auch die mit der Grundsicherung für Arbeitssuchende verbundenen Aufgaben der Sozialleistungsträger, die als Annex der Leistungserbringung wahrgenommen werden. Damit wird sichergestellt, dass der besonderen Form der Mischverwaltung nach Artikel 91e Absatz 1 GG Rechnung getragen wird. Zugleich wird durch die einheitliche Regelung für das gesamte SGB II der gebotene Gleichklang zwischen gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Trägern gewährleistet. Zu berücksichtigen ist, dass einige fachgesetzliche Regelungen des E-Government-Gesetzes des Bundes jedoch mittelbar auch im SGB II gelten, etwa die Änderungen im SGB I und SGB X. Da es sich im SGB I um den allgemeinen Teil und beim SGB X um allgemeine Vorschriften zum Sozialverwaltungsverfahren handelt, wirken Änderungen hier grundsätzlich auch in den übrigen

Büchern. Des Weiteren gibt es auch noch einige unmittelbar für das SGB II angeordnete Regelungen im E-Government-Gesetz des Bundes; die Bereichsausnahme in Nummer 3 gilt nur für die Regelungen des EGovG NRW des Landes.

Absatz 5 entspricht § 2 Absatz 3 Nummer 1 VwVfG NRW, so dass das EGovG NRW mit den entsprechenden Einschränkungen für den Bereich der Justizverwaltung Anwendung findet. Es gilt also für die Tätigkeit der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltungen nur, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung durch die genannten Gerichte unterliegt. Allerdings ist gemäß Satz 2 die Regelung des § 9 Absatz 1 von den Einschränkungen ausgenommen. Die Ermächtigungsgrundlage dafür, dass Akten auch ausschließlich elektronisch geführt werden können, gilt für den gesamten Bereich der Justiz.

Beim E-Government im Hochschulbereich (z. B. in Gestalt von elektronischen Bewerbungen, elektronischen Immatrikulationen oder elektronischen Prüfungsanmeldungen) ist den Besonderheiten von Lehre und Forschung Rechnung zu tragen. Unter diesem Gesichtspunkt kommt eine Anwendung verschiedener Bestimmungen auf den Hochschulbereich nicht in Betracht. Dem trägt **Absatz 6** Rechnung.

Zu § 2 Barrierefreiheit

§ 2 regelt, dass das Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) auch im Anwendungsbereich des gesamten EGovG NRW zwingend zu beachten ist. Das EGovG NRW trifft hier somit keine eigene Regelung, sondern verweist auf das spezifische Fachrecht und dessen Auslegung.

Nach § 4 BGG NRW ist Barrierefreiheit „die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen“. Damit berühren verschiedene Vorschriften des EGovG NRW das BGG NRW. Durch diesen Paragraphen ist sichergestellt, dass Begrifflichkeiten in Vorschriften des EGovG NRW stets so auszulegen sind, dass sie mit den Vorgaben des BGG NRW übereinstimmen.

Durch den Verweis auf das spezifische Fachrecht anstelle eigener Regelungen im EGovG NRW sollen widersprechende Regelungen der gleichen Materie verhindert werden. Dies ist auch vor dem Hintergrund wichtig, dass der Geltungsbereich des BGG NRW weiter ist als der des EGovG mit seinen in § 1 definierten Ausnahmen. Es wäre nicht sinnvoll, wenn für Behörden in Nordrhein-Westfalen im Bereich der Informationstechnik unterschiedliche Maßstäbe für die Barrierefreiheit gelten würden.

Zu Abschnitt 2 - Verwaltungshandeln im E-Government

Zu § 3 Elektronischer Zugang zur Verwaltung

Absatz 1 Satz 1 entspricht im Wesentlichen § 2 Absatz 1 des E-Government-Gesetzes des Bundes. Es werden alle Behörden verpflichtet, neben den allgemein üblichen Zugängen zur Verwaltung (Papierpost, persönliche Vorsprache) auch einen Zugang für die elektronische Kommunikation zu eröffnen. Die Bundesregelung verpflichtet dazu die Behörden der Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Bundesrecht ausführen. Mit der Regelung im E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen soll die Regelung für die Behörden in Nordrhein Westfalen auch insoweit Anwendung finden, als diese Landesrecht

ausführen, damit für Bürgerinnen und Bürger nicht unterschiedliche Zugangsmöglichkeiten zur Verwaltung bestehen, je nachdem, ob ihr Anliegen Bundes- oder Landesrecht unterfällt.

Nach § 3a Absatz 1 Satz 1 VwVfG NRW, § 36a Absatz 1 SGB I und § 87a Absatz 1 Satz 1 AO ist Voraussetzung für die Übermittlung elektronischer Dokumente, dass der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. Eine Verpflichtung zur Zugangseröffnung ergab sich aus dieser Regelung noch nicht. Diese wird nun in § 3 Absatz 1 bis 3 geregelt.

Das Gesetz regelt die Verpflichtung zur Zugangseröffnung, es trifft aber keine eigene Regelung bzgl. der Form der Zugangseröffnung. Absatz 1 Satz 1 macht deutlich, dass hier auf die Regelung des VwVfG NRW zurückgegriffen werden muss, indem er auf die Vorschriften des § 3a Absatz 1 VwVfG NRW verweist. Danach ist die Behörde verpflichtet, die Eröffnung des Zugangs über ihre Homepage bekannt zu machen. Die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen sind anzugeben. Der Zugang kann durch die Bereitstellung eines E-Mail-Postfaches der Behörde eröffnet werden. Damit kann die Behörde unverschlüsselte, qualifiziert elektronisch signierte Dokumente empfangen.

Die Vorhaltung eines elektronischen Zugangs wird nicht auf einen konkreten elektronischen Zugangsweg beschränkt. Verpflichtend ist lediglich der elektronische Zugang als solcher. Die Behörde kann, abgesehen von den in § 3 Absatz 2 geregelten Vorgaben, frei darüber entscheiden, welche Art des elektronischen Zugangs sie akzeptiert. Absatz 1 ist insofern technikoffen gestaltet, als kein bestimmtes Verfahren festgelegt wird. Ein individueller Anspruch des Verwaltungsadressaten auf Nutzung eines bestimmten Zugangs besteht nicht.

Die Verpflichtung zur Eröffnung eines Zugangs ist daher auch erfüllt, wenn eine Behörde ein elektronisches Gerichts- oder Verwaltungspostfach (EGVP) oder ein anderes Verfahren oder Portallösungen einrichtet, über das ihr elektronische Dokumente übermittelt werden können. Auch ein elektronischer Zugang über Online-Formulare und Web-Anwendungen ist möglich. Es bleibt der Behörde unbenommen, zusätzliche elektronische Zugangswege zu eröffnen.

Minimalvoraussetzung ist aber, dass über den elektronischen Zugang auch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) versehene Dokumente übermittelt werden können.

Die Pflicht zur Zugangseröffnung gilt dabei für jede Behörde im Sinne des § 1 Absatz 1.

Zwar wird die Eröffnung als solche („ob“) nicht in das Ermessen der Behörde gestellt, wohl aber die entsprechenden Modalitäten („wie“), etwa in Bezug auf die akzeptierten Formate. Bei der Frage, welche Formate die Behörde entgegenzunehmen hat, sind die Grundsätze des VwVfG NRW und die nach § 23 Absatz 2 zu erlassenden Verwaltungsvorschriften heranzuziehen. Bei einem Anspruch der Bürgerin oder des Bürgers auf elektronische Kommunikation darf dieser nicht durch restriktive Vorgaben und einen Ausschluss gängiger Datei-Formate und Austauschstandards konterkariert werden. Fehlt es an entsprechenden Angaben, kann zumindest bei der Verwendung von Standard-Softwareformaten erwartet werden, dass ein behördlicher Empfänger diese auch „lesen“ und weiterverarbeiten kann.

Über die reine Zugangseröffnung hinaus soll den Bürgerinnen und Bürgern sowie anderen Kommunikationspartnern über die Regelung in Satz 2 auch die Möglichkeit eröffnet werden, mit den Behörden über E-Mail sicher zu kommunizieren. Hierzu haben die Behörden eine Verschlüsselung anzubieten. Datenschutzrechtliche Vorschriften verlangen, dass bei der elektronischen Übertragung von Dokumenten mit personenbezogenen Daten diese insbesondere nicht unbefugt gelesen und kopiert werden können (z. B. § 10 Abs. 1 DSGVO). Bei einer Übertragung von Daten über das Internet kann dies nur gewährleistet werden, wenn vertrauliche Daten auf dem Transportweg verschlüsselt werden. Eine fehlende Möglichkeit zur

Verschlüsselung stellt insoweit aus datenschutzrechtlicher Sicht ein wesentliches Hindernis für den Einsatz der elektronischen Verwaltung dar.

Erforderlich ist, dass der Behörde über eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung elektronische Nachrichten übersandt werden können. Die Bereitstellung eines öffentlichen Schlüssels, den der Kommunikationspartner für die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung verwenden kann, ist, neben ergänzenden organisatorischen Regeln für den Umgang mit verschlüsselten Nachrichten, in der Regel ausreichend. Die durch die Behörde angebotene Verschlüsselungsmethode muss zumindest das Vertrauensniveau „normal“ entsprechend der Technischen Richtlinie TR-03107-1 des BSI haben.

§ 3 Absatz 1 Satz 2 ist auch erfüllt, wenn die Übermittlung von Dokumenten auf sicherem Weg über ein Portal erfolgt.

Zwar ist bei Dokumenten, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) versehen sind, der Empfang mittels eines einfachen E-Mail-Postfachs möglich, wohingegen es bei verschlüsselten Dokumenten immer einer Infrastruktur auf Seiten des Empfängers (hier also der Behörde) bedarf, um die Entschlüsselung vorzunehmen. Der hiermit verbundene Aufwand ist jedoch unter Abwägung mit den tangierten datenschutzrechtlichen Belangen in Kauf zu nehmen. Es existiert Verschlüsselungssoftware, die kostenlos zur Verfügung steht. Zentrale Vorgaben sind in Verwaltungsvorschriften nach § 23 Absatz 2 vorgesehen.

Um die technischen Voraussetzungen für den Empfang von Dokumenten, die mit einer qeS versehen sind, sowie für das Angebot eines Verschlüsselungsverfahrens zu schaffen, tritt § 3 Absatz 1 erst ein Jahr nach Verkündung des Gesetzes in Kraft (§ 26 Absatz 2).

Absatz 2 verpflichtet alle Behörden dazu, ein De-Mail-Konto zu eröffnen. Die zwingende Ausgestaltung dient dazu, die Nutzung elektronischer Kommunikation im Land voranzubringen. Dies soll auch zur verstärkten Nutzung auf der kommunalen Ebene motivieren.

§ 3 Absatz 2 bezieht sich auf Absatz 1 und schreibt die Eröffnung eines De-Mail-Zugangs zusätzlich zu den nach Absatz 1 möglichen Verfahren vor. Eine Wahlmöglichkeit in Bezug auf das „Wie“, wie diese nach Absatz 1 besteht, existiert an dieser Stelle nicht. Die Regelung ist also nicht technikoffen ausgestaltet. Da grundsätzlich auch die De-Mail eine Form des elektronischen Zugangs ist, handelt es sich hier also um eine über Absatz 1 hinausgehende Konkretisierung, einen erforderlichen Zusatz. Gleichzeitig erfüllt die bloße Eröffnung eines De-Mail Zugangs nicht die Verpflichtung aus Absatz 1.

Faktisch bestand schon bislang eine Verpflichtung, für die Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern dann De-Mail bereit zu stellen, wenn Bürgerinnen oder Bürger gegenüber der Behörde ihrerseits den Zugang allein mittels De-Mail-Kontos eröffnet haben und die öffentliche Stelle ebenfalls Inhaberin eines De-Mail-Kontos ist. Die Behörden des Landes werden nunmehr auch gesetzlich verpflichtet, den Zugang über eine De-Mail-Adresse im Sinne von § 5 des De-Mail-Gesetzes zu eröffnen. Hierzu muss die Behörde Inhaberin eines De-Mail-Kontos nach § 3 des De-Mail-Gesetzes sein. Da hierfür erforderlich ist, dass die Behörden des Landes einen Zugang zu dem zentral im internen Verbindungsnetz des Landes angebotenen De-Mail-Gateway haben, tritt § 3 Absatz 2 erst ein Jahr nach Verkündung des Gesetzes in Kraft (§ 26 Absatz 2). Bis dahin ist sichergestellt, dass das entsprechende Gateway allen Behörden des Landes zur Verfügung steht. Die Einrichtung einer De-Mail-Adresse schließt die Nutzung anderer elektronischer Kommunikationskanäle nicht aus.

De-Mail-Nachrichten gelten als zugegangen, sobald sie sich im De-Mail-Postfach der jeweiligen Behörde beim zugehörigen De-Mail-Provider befinden.

Der De-Mail kommt nur dann eine schriftformersetzende Funktion zu, wenn sie bestimmte zusätzliche Anforderungen im Sinne des § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 VwVfG NRW erfüllt, d. h. als absenderbestätigt im Sinne des § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes anzusehen ist. Satz 2 soll dies sicherstellen, damit die Vorschrift mit Blick auf § 3a VwVfG NRW nicht leer läuft. Soweit die Behörde als Sozialleistungsträger handelt, gilt § 36a Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 SGB I, für den Anwendungsbereich der Abgabenordnung § 87a Absatz 3 Satz 4 Nummer 2 und Absatz 4 Satz 3 AO. In den Fällen, in denen Verfahren vollelektronisch abgewickelt werden und die ausschließlich elektronische Verfahrensweise für sämtliche Teilnehmer verpflichtend ist, findet auch die Kommunikation zwischen den Teilnehmern vollständig über dieses System statt. Eine Verpflichtung, in diesen Fällen mit De-Mail einen zusätzlichen Kommunikationsweg zu eröffnen, bringt den Nutzern keine Vorteile, ist aber für den Anbieter mit einem erheblichen technischen und organisatorischen Mehraufwand verbunden. In diesen Fällen wird deshalb von einer Verpflichtung zur Entgegennahme von De-Mails gem. Absatz 2 Satz 3 abgesehen.

Ein Fachverfahren ist die IT-Unterstützung für die Beantragung und Durchführung von Dienstleistungen der Verwaltung. Ein De-Mail-Konto ist durch „die Behörde“ zu eröffnen, auch wenn die Behörde über Fachverfahren verfügt, in denen die Einreichung von Unterlagen über De-Mail ausgeschlossen werden kann. Satz 3 begründet daher lediglich eine Ausnahme zu einer Entgegennahmepflicht einer De-Mail in einem spezifischen Fachverfahren, keine Ausnahme für die Pflicht der Behörde zur Eröffnung eines De-Mail-Kontos an sich. Dies gilt nicht für solche Behörden, die ausschließlich Fachverfahren anwenden, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 erfüllen.

Mit Verabschiedung des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten ist die Nutzung des EGVP als elektronisches Kommunikationsmittel zwischen Verfahrensbeteiligten und Justiz vorgeschrieben worden. Der elektronische Rechtsverkehr über EGVP ist nach Satz 4 auch zukünftig von dem vorliegenden Gesetz erfasst. Die dort eingesetzten Werkzeuge entsprechen hohen Sicherheitsanforderungen und sind bereits über Jahre etabliert. Würden hier zusätzliche elektronische Kommunikationswege eröffnet, wäre vom Bürger für jede Kontaktaufnahme zu klären, welcher Weg konkret zu wählen ist. Unzutreffende Bewertungen könnten Fehlentscheidungen bewirken, die zu einem nicht korrekten Zugang seiner Dateien mit ggf. nicht heilbarem Fristversäumnis führen könnten. Die in Satz 4 1. Alternative vorgesehene Klausel soll der Rechtssicherheit dienen und Verwirrungen hinsichtlich der Einsatzmöglichkeit unterschiedlicher Werkzeuge bei absehbaren Missverständnissen vorbeugen. Damit keine Beschränkung auf genau dieses eine Produkt besteht und damit auch nach technisch bedingten Überarbeitungen des EGVP unmittelbare Nachfolgeprodukte erfasst werden, auch wenn die originäre Bezeichnung nicht beibehalten wird, wohl aber Funktionalität einschließlich der Sicherheitskriterien am aktuellen Produkt orientiert bleiben, sind auch funktionsgleiche Nachfolgeprodukte umfasst.

Absatz 3 verpflichtet alle Behörden dazu, Identitätsfeststellungen auch durch die dort benannten elektronischen Identitätsnachweise zu ermöglichen. Die zwingende Ausgestaltung dient dazu, die Nutzung elektronischer Kommunikation im Land voranzubringen. Dies soll auch zur verstärkten Nutzung auf der kommunalen Ebene motivieren. Bei der Umsetzung ist die Technische Richtlinie TR-03107-2, Elektronische Identitäten und Vertrauensdienste im E-Government des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu berücksichtigen.

Absatz 3 gilt nicht, sofern die Identität unter Anwesenden festgestellt wird. Verwaltungsverfahren können mit der Regelung des Absatzes 3 effektiver und bürgerfreundlicher gestaltet werden. Insbesondere kann Inhabern eines elektronischen Personalausweises oder eines elektronischen Aufenthaltstitels in vielen Fällen der Weg in die Behörde erspart werden.

Absatz 3 begründet lediglich eine Verpflichtung der Behörde, bestimmte technische Angebote bereitzuhalten, ohne konkrete Angaben dazu zu treffen, in welchen Fällen die eID-Funktion des Personalausweises oder des Ausländerdokumentes als Äquivalent einer im Fachgesetz vorgesehenen Identifizierungspflicht genutzt werden kann. Daher wird hier die Auslegung und Konkretisierung zur Gleichwertigkeit der Vorlage eines Ausweisdokumentes im Original mit der elektronischen Form im Fachrecht abzuwarten sein. Gleiches gilt für die Frage, ob die elektronische Identifizierungsmöglichkeit ein angeordnetes persönliches Erscheinen ersetzen kann.

Absatz 4 stärkt das im Bundesgesetz durch die Formulierung „auch“ festgelegte Multikanalprinzip. Für die Bürgerinnen und Bürger besteht keine Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation. Neben der elektronischen Erreichbarkeit muss die Behörde auch den Zugang für papierbasierte Eingänge, persönliche oder telefonische Vorsprache offen halten, um Bürgerinnen und Bürgern die freie Wahl zu lassen, auf welche Weise sie mit der Verwaltung in Kontakt treten wollen. Auch wenn bereits viele Bürgerinnen und Bürger über einen E-Mail-Zugang verfügen und im Alltag elektronisch kommunizieren, verfügen manche Menschen weder über das erforderliche Wissen noch über die nötige technische Ausstattung, um Verwaltungsangelegenheiten elektronisch abzuwickeln. Dementsprechend dürfen elektronische Eingänge gegenüber anderen Eingängen weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Vorzüge der elektronischen Bearbeitung dürfen jedoch berücksichtigt werden.

Zu § 4 Elektronische Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen

§ 4 stärkt den elektronischen Rückkanal zwischen Verwaltung und Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen und legt fest, dass die Behörden in den Fällen, in denen sich die Bürgerin oder der Bürger oder das Unternehmen auf elektronischem Wege an die Verwaltung gewendet hat, auch den gleichen elektronischen Weg für eine Antwort nutzen sollen. Damit weicht diese Vorschrift für die hier einschlägigen Fälle von der Formfreiheit des § 37 Absatz 2 Satz 1 VwVfG NRW ab. Die Regelungen des EGovG NRW gehen dem VwVfG NRW vor.

Vom Begriff der Bürgerinnen und Bürger sind alle natürlichen Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit umfasst.

Nach allgemeiner Auffassung konnte bisher, selbst wenn eine Bürgerin oder ein Bürger oder ein Unternehmen sich per De-Mail an eine öffentliche Stelle wendete, ein Bescheid o. ä. nicht rechtswirksam per De-Mail zugestellt werden, wenn die Absenderin oder der Absender nicht zuvor den Zugang für den Schriftverkehr im Verwaltungsverfahren durch entsprechende Eintragung im Verzeichnisdienst für alle Behörden eröffnet hatte. Die öffentliche Stelle müsste also zunächst eine ausdrückliche Zugangseröffnung einholen.

Um derartige lebensfremde und aus Sicht der Bürgerin, des Bürgers oder des Unternehmens unverständliche Prozesse zu vermeiden, trifft § 4 eine Klarstellung, dass die Behörde – begrenzt auf diese Angelegenheit – aufgrund einer konkludenten Zugangseröffnung der Absenderin oder dem Absender in diesem Fall unmittelbar rechtswirksam antworten kann, ohne zuvor eine ausdrückliche Zugangseröffnung einholen zu müssen.

Eine ausdrückliche Eröffnung, etwa durch entsprechende Erklärung im De-Mail-Anwendungsprogramm, ist mithin nicht erforderlich. Vielmehr regelt **Satz 2**, dass die bloße Verwendung des jeweiligen Kommunikationsweges als konkludente Eröffnung anerkannt wird bzw. als Mitteilung gegenüber der Behörde, über diesen Weg ebenfalls eine Rückantwort zu erwarten bzw. empfangsbereit zu sein. Diese Auslegung ist praxisnah und entspricht den tatsächlichen gesellschaftlichen Gegebenheiten. Die elektronische Kommunikation ist

längst selbstverständliches Mittel auch im Rechtsverkehr geworden. Der rechtsverbindliche Abschluss von Verträgen, wie der Kauf von Waren und die Buchung von Dienstleistungen auf elektronischem Weg, ist durch das Internet weit verbreitet. Die klassische Zugangseröffnung durch Erklärung im De-Mail-Anwendungsprogramm bleibt daneben selbstverständlich ebenfalls zulässig.

Eine Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rückkanals gilt dabei nur für die jeweils zuständige Fachabteilung bzw. denjenigen Sachbereich, in dem die Bürgerin oder der Bürger oder das Unternehmen auf elektronischem Wege mit der Behörde kommuniziert hat. Es soll derjenige elektronische Rückkanal gewählt werden, den die Absenderin oder der Absender in dem jeweiligen Verfahren gewählt hat, unabhängig davon, ob er mit der Behörde als solcher bereits auf anderem Wege kommuniziert hat.

Eine entsprechende Pflicht zur Nutzung desselben elektronischen Rückkanals besteht nur dann, wenn eine derartige Antwort sinnvoll und technisch möglich ist. Ausdrücklich ausgenommen von der Regelung sind daher diejenigen Fälle, in denen in einem elektronischen Fachverfahren jeweils die Antwort erzeugt oder versandt wird.

Die Tatsache, dass § 4 als „Soll“-Vorschrift ausgestaltet ist, bringt zum Ausdruck, dass durchaus Ausnahmefälle denkbar sind, in denen eingehende E-Mails oder eine De-Mail beispielsweise auch per Post beantwortet werden können. Dies gilt zum Beispiel, wenn die Versendung der Daten weitere Sicherungsmaßnahmen erfordert, also eine Versendung über das von der Absenderin oder dem Absender gewählte Medium nicht zulässig wäre, bspw. bei besonders schutzwürdigen Daten wie Sozial- oder Steuerdaten. Das elektronische Angebot muss ein angemessenes Vertrauensniveau entsprechend der Technischen Richtlinie TR-03107-1 des BSI haben. Wird das Verwaltungsverfahren als elektronisches Formular mit sicherem Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes bzw. nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes angeboten, so ist die TR-03107-2 des BSI zu berücksichtigen.

Gleiches gilt für die Kommunikation über Social Media. Die jeweiligen elektronischen Kommunikationswege können grundsätzlich auch soziale Netzwerke sein. Eine Verpflichtung, für eine Antwort an die Absenderin oder den Absender sodann ausschließlich diese nutzen zu müssen, kann tatsächlich und/oder datenschutzrechtlich kritisch werden.

Satz 3 regelt daher in Form eines expliziten Ausnahmetatbestands, dass Rechtsvorschriften bei der Wahl des Kommunikationswegs immer zu beachten sind. Einzuhalten sind daher zum Beispiel datenschutzrechtliche Vorschriften und Vorschriften des Geheimsschutzes.

Eine Ausnahme kann unter Umständen auch dann vorliegen, wenn über die Identität des Einsenders keine hinreichende Gewissheit besteht, etwa bei der Nutzung von E-Mail-Adressen, die keinen Hinweis auf den Namen der Absenderin oder des Absenders geben, oder wenn erkennbar ein fiktiver Name verwendet wird. Die Antwort auf eine verschlüsselte Nachricht kann von Seiten der Behörde nur dann verschlüsselt erfolgen, wenn der öffentliche Schlüssel des Empfängers erkennbar ist und zweifelsfrei einer bestimmten Person oder Organisation zugeordnet werden kann.

Sollte die Behörde von der vorgesehenen elektronischen Kommunikationsform eine Ausnahme machen, so muss sie nachweisen, dass sie im Rahmen ihrer Ermessensausübung die mit dem Kommunikationsmedium verbundenen Kosten, das öffentliche Interesse an einem schnellen und nachweisbaren Wirksamwerden des Verwaltungsaktes, die mit den einzelnen Medien verbundenen Risiken der tatsächlichen Nichtinformation des Betroffenen und etwaige Erschwernisse, die dem Verwaltungsadressaten durch bestimmte Bekanntgabeformen entste-

hen, wenn er vom Inhalt eines Verwaltungsaktes tatsächlich Kenntnis nehmen will, gegeneinander abgewogen hat.

Für den Empfang von De-Mail und E-Mail gelten dabei die üblichen verwaltungsrechtlichen Zustellungsfristen.

Absatz 2 verweist auf § 3a Absatz 3 VwVfG NRW bzw. auf die entsprechenden wortgleichen Fachgesetze SGB I und AO. Danach teilt die Behörde, wenn ein übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet ist, dies der Absenderin oder dem Absender unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. Macht eine Empfängerin oder ein Empfänger geltend, sie oder er könne das von der Behörde übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, hat die Behörde es ihr oder ihm erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln. § 23 regelt, dass über eine Rechtsverordnung Standardformate für die Eingänge festzulegen sind. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Eingänge für die Behörden lesbar und speicherbar sind. Gemäß § 3a Absatz 1 Satz 3 VwVfG NRW sind die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen durch Bekanntmachung über die Homepage anzugeben.

Werden Dateien an Bürgerinnen oder Bürger oder Unternehmen übermittelt, sollen diese Dateien in einem offenen, standardisierten Format vorliegen. **Absatz 3** definiert in den Punkten 1 bis 3, was ein offenes Format ist. Die Definition entspricht der Definition eines offenen Standards aus dem „European Interoperability Framework“ (Mitteilung der Kommission „Interoperabilisierung europäischer öffentlicher Dienste“, vom 16.12.2010, COM(2010) 744 final, Anhang 2, Punkt 5.2.1). Die Lizenzierung der Urheberrechte der Spezifikation des Formats nach fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen stellt dabei sicher, dass Softwarehersteller bei der Umsetzung des Formats vor unkalkulierbaren Risiken geschützt sind. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Bürgerin oder der Bürger oder das Unternehmen zum Lesen der Antwort nicht zum Einsatz einer bestimmten Software verpflichtet ist.

Die Verpflichtung gilt nur für Bereiche, in denen offene Formate verfügbar sind. Dies ist insbesondere der Fall bei der Übermittlung von reinen Text-Dokumenten (z. B. ISO 32000-1:2008 „Document management -- Portable document format -- Part 1: PDF 1.7“ oder ISO/IEC 26300 „Open Document Format for Office Applications (OpenDocument) v1.0“). Es entsteht keine Verpflichtung, aktiv offene Standards für Bereiche zu entwickeln, in denen kein solcher Standard vorhanden ist.

Im amtlichen Vermessungswesen werden spezialisierte Austauschformate mit dem Ziel bundesweiter Einheitlichkeit in Zusammenarbeit von Bund und Ländern festgelegt. Eine gleichberechtigte Mitwirkung an der Entwicklung im Sinne von Nummer 1 kann in diesen Fällen aufgrund der föderalen Strukturen nicht durch Landesrecht geregelt werden.

Bei Auswahl der Formate soll deren Archivfähigkeit berücksichtigt werden.

Zu § 5 Elektronische Verwaltungsverfahren

Die Behörden sollen die Durchführung von Verwaltungsverfahren auf elektronischem Weg anbieten. Ein derartiges Angebot soll nicht erst auf Verlangen des Betroffenen, sondern bereits durch die Behörde selbst erfolgen, etwa durch Ermöglichung und Hinweis auf der Internetseite der Behörde oder durch die Bereitstellung von E-Government-Angeboten, z. B. die elektronische Bereitstellung von Formularen.

Die elektronische Durchführung bedeutet, dass die Verwaltung grundsätzlich so bald wie möglich Dokumente, einschließlich rechtsverbindlicher Bescheide, an die Bürgerinnen und Bürger auf elektronischem Weg übermittelt. Die elektronische Durchführung soll die gesamte Kommunikation im Außenverhältnis während eines Verwaltungsverfahrens erfassen. Dies soll auf Verlangen des Betroffenen erfolgen. Ein derartiges Verlangen kann, beschränkt auf das jeweilige Verwaltungsverfahren, konkludent geäußert werden, etwa wenn sich der Antragsteller per E-Mail an die zuständige Behörde wendet.

Diese Vorschrift regelt nicht die Beweiserhebung durch eine Behörde. § 26 VwVfG NRW regelt, dass die Behörde sich unter Beachtung des § 3b VwVfG NRW der Beweismittel bedient, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere Auskünfte jeder Art einholen, Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen, Urkunden und Akten beiziehen oder den Augenschein einnehmen. Dieses speziell geregelte Beweiserhebungsermessen, welches auch nicht-elektronische Dokumente einbezieht, bleibt unberührt.

Um die hierfür erforderlichen organisatorischen Maßnahmen treffen zu können, ist eine vierjährige Umsetzungsfrist vorgesehen.

Die Ausgestaltung der Vorschrift als „Soll“-Vorschrift bedeutet, dass Ausnahmen möglich sind. Die Pflicht gilt daher zum Beispiel nicht, soweit Rechtsvorschriften entgegenstehen. Falls elektronische Verfahren als solche noch nicht hinreichend zur Verfügung stehen, sind diese zu entwickeln, um damit auf ein vollumfängliches E-Government hinzuwirken. Dies soll sobald wie möglich, spätestens aber innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten, geschehen. Die allumfassende elektronische Kommunikation, einschließlich verwaltungsinterner Abläufe, setzt die Einführung der elektronischen Akte voraus. Daher regelt diese Vorschrift mit einer vierjährigen Umsetzungsfrist nur die Durchführung des Verwaltungsverfahrens im Außenverhältnis.

Das elektronische Angebot muss ein angemessenes Vertrauensniveau entsprechend der technischen Richtlinie TR-03107-1 des BSI haben. Wird das Verwaltungsverfahren als elektronisches Formular mit sicherem Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes bzw. nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes angeboten, so ist die TR-03107-2 des BSI zu berücksichtigen.

Satz 2 stellt klar, dass - abgesehen von dem Anspruch auf elektronische Verfahrensdurchführung gegenüber der Verwaltung - die allgemeinen Vorschriften über die elektronische Kommunikation nach § 3a VwVfG NRW gelten. Insbesondere bleibt zur Ersetzung der Schriftform die qualifizierte elektronische Signatur erforderlich, bzw. ein Schriftformersatz nach § 3a Absatz 2 Satz 4 VwVfG. Soweit die Behörde als Sozialleistungsträger handelt, gilt § 36a SGB I, für den Anwendungsbereich der Abgabenordnung § 87a AO. Es werden keine bestimmten Formen der elektronischen Verfahrensdurchführung vorgeschrieben.

Satz 3 regelt, dass von einer entsprechenden Umsetzung der Verpflichtung für einzelne Verfahren oder bestimmte Arten von Verfahren ganz oder teilweise abgesehen werden kann, wenn der wirtschaftliche Aufwand außer Verhältnis zu dem erwarteten Nutzen steht.

Zu § 6 Information zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen

Die Vorschrift entspricht entsprechen im Wesentlichen der Regelung in § 3 Absatz 1 und Absatz 2 des E-Government-Gesetzes des Bundes. Da es hier um Aufgaben im Sinne der Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 und 85 Absatz 1 Satz 2 GG geht, die nicht durch Bundesrecht an die Gemeinden und Gemeindeverbände übertragen werden dürfen, bedarf die Übertragung einer landesgesetzlichen Anordnung, die mit § 6 getroffen wird. Erst mit dieser Anordnung gilt die Regelung im E-Government-Gesetz des Bundes nicht nur für Bundes- und Landesbehörden, sondern auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände. Im Übrigen soll die Regelung aus Gründen der Einheitlichkeit von Verwaltungsverfahren nicht nur beim Vollzug von Bundesrecht, sondern auch beim Vollzug von Landesrecht gelten.

Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass § 12 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen hiervon unberührt bleibt.

Absatz 1 enthält das Minimum von Informationen, die die Behörde über öffentlich zugängliche Netze veröffentlichen muss. Dabei muss keine eigene Internetseite unterhalten werden, sondern diese kann etwa von einem übergeordneten Verwaltungsträger zur Verfügung gestellt oder es können entsprechende Portale eingerichtet werden. Ziel der Regelung ist es, Informationen über Zuständigkeiten und Verfahren zu geben, Ansprechstellen und Kontaktmöglichkeiten zu benennen.

Die Vorgabe an die Behörden, sich bei der Information einfach und verständlich auszudrücken, soll gewährleisten, dass die Adressatinnen und Adressaten tatsächlich erreicht und nicht durch eine juristisch oder fachlich zu schwierige Sprache abgeschreckt werden.

Absatz 2 enthält einen Katalog von Informationen, die die Behörde über sich und insbesondere in Bezug auf ihre nach außen wirkende öffentlich-rechtliche Tätigkeit in öffentlichen Netzen veröffentlichen soll. Die genannte Tätigkeit umfasst sämtliche Leistungen und Verfahren der Behörde, die über eine verwaltungsinterne Tätigkeit der Behörde hinausgehen.

Über das Bundesgesetz hinausgehend regelt Absatz 2, dass die Behörde zusätzlich über die von ihr auf elektronischem Weg angebotenen Dienstleistungen informieren soll. Dies dient dazu, der Bürgerin und dem Bürger kurzfristig einen Überblick darüber zu verschaffen, welche Dienstleistungen sie oder er in Anspruch nehmen kann, ohne hierfür bei der Behörde vorstellig werden zu müssen. Darüber hinaus gibt diese Übersicht, die auch in rein tabellarischer Form ohne ausführliche weitere Begründungen zu Inhalt und Ablauf der Verfahren bereitgehalten werden kann, auch anderen Behörden die Möglichkeit, sich kurzfristig einen Überblick darüber zu verschaffen, was möglich und machbar ist und von anderen Behörden bereits praktiziert wird.

Die Behörden stellen die relevanten Informationen über alle Verfahren zur Verfügung, für deren Vollzug sie zuständig sind, also sowohl bei der Ausführung von Bundes- als auch der Ausführung von Landesrecht. In der überwiegenden Zahl der Verfahren dürfte Bundesrecht ausgeführt werden. Insofern sind die durch bundesgesetzliche Regelungen geltenden Verfahrensbestandteile bereitzustellen. Hierbei bietet es sich an, dass die Behörden auf Informationen auf den von Bund und Ländern aufgebauten und gepflegten Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung (LeiKa) zurückgreifen. Die das Verfahren ausführende Stelle muss in der Regel lediglich die ortsspezifischen Informationen zur Beschreibung des Verfahrens ergänzen.

Ziel der Vorschrift ist es, Bürgerinnen und Bürgern oder Unternehmen über öffentlich zugängliche Netze gleichlautende Informationen zur Verfügung zu stellen, damit sie sich darüber informieren können, wie ein bestimmtes Verfahren abläuft, welche Nachweise gefordert werden, welche Kosten entstehen und wer in der Behörde zuständig ist. Eine funktionale Beschreibung der Ansprechstelle ist ausreichend.

Zwar gibt es Verfahren, in deren Rahmen aufgrund der Komplexität oder sonstiger verfahrensspezifischer Besonderheiten keine vollständigen Angaben etwa zu Gebühren oder beizubringenden Unterlagen gemacht werden können. § 6 Absatz 2 ist jedoch als Soll-Regelung ausgestaltet. Der Umstand, dass Unterlagen, Gebühren etc. in einigen Verfahren nicht von vornherein feststehen und daher nicht benannt werden können, sondern von der Lage des Einzelfalles abhängen, lässt sich im Rahmen der Soll-Regelung angemessen auffangen. Im Übrigen dürfte in solchen Fällen dem Informationszweck des § 6 Absatz 2 bereits dadurch genügt werden, dass in den öffentlich zugänglichen Netzen über die Einzelfallabhängigkeit der Gebühren und der beizubringenden Unterlagen informiert wird.

Zu § 7 Elektronische Bezahlungsmöglichkeiten

§ 7 verpflichtet alle Behörden des Landes und die Gemeinden und Gemeindeverbände, bei einem durchgängig elektronisch durchgeführten Verwaltungsverfahren die Teilnahme an mindestens einem im elektronischen Geschäftsverkehr üblichen und hinreichend sicheren Zahlungsverfahren zu ermöglichen. Die landesrechtliche Vorschrift geht über die Bundesregelung insofern hinaus, als das Angebot zur Online-Überweisung durch bloße Angabe einer Kontonummer nicht grundsätzlich ausreichend sein soll, um eine „elektronische Bezahlungsmöglichkeit“ zu gewährleisten.

Mit der auch im E-Government-Gesetz des Bundes vorgesehenen Verpflichtung der Behörden zur Entgegennahme von Überweisungen bei elektronischen Verfahren wird ein möglicher Medienbruch vermieden. Die landesrechtliche Regelung stellt in erster Linie darauf ab, dass das Verwaltungsverfahren durchgängig elektronisch durchgeführt werden können muss. Gemeint ist damit die Integration der Bezahlungsfunktion in einem elektronischen Verwaltungsverfahren. So soll erreicht werden, dass das Verwaltungsverfahren mit einer einzigen Transaktion vollständig durchgeführt werden kann. Damit sollen die Zeiten für die Durchführung elektronischer Verfahren weiter verkürzt werden. Zugleich soll vermieden werden, dass Bürgerinnen und Bürger nur für den Vorgang einer Zahlung eine Behörde persönlich aufsuchen müssen.

Ein der Art des Verfahrens entsprechendes Zahlverfahren ist ein solches, das die Abwicklung des Verfahrens aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger bzw. Unternehmen nicht wesentlich verzögert. Besteht das Verfahren aus Sicht des Nutzers aus einer einmaligen Antragstellung, zu der im Nachgang ein Bescheid zugesandt wird, so soll eine direkte Zahlungsmöglichkeit aus der Antragstellung heraus angeboten werden. Werden die Gebühren in dem Verfahren hingegen erst zeitverzögert durch die Abwicklung des Verfahrens festgestellt, so ist das Angebot zur Online-Überweisung ausreichend.

Übliche E-Payment-Zahlverfahren sind all diejenigen Verfahren, die bereits auf dem freien Markt angeboten werden und sich hier bewährt haben. § 23 Absatz 2 sieht vor, dass in Verwaltungsvorschriften die Standards für das Bezahlverfahren für Behörden des Landes vorgegeben werden. Damit soll eine weitgehende Vereinheitlichung der technischen Lösung erreicht werden. In den Verwaltungsvorschriften sind darüber hinaus die Einsatz- und Nutzungsbedingungen zu regeln. Damit wird ein wirtschaftlicher Einsatz des Bezahlverfahrens ermöglicht und seine Nutzung durch die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen erleichtert. Eine etwaige vertragliche Einbindung eines externen E-Payment-Dienstes sollte daher auch einheitlich für das Land ausgestaltet werden um die Verhandlungsposition des Landes zu stärken. Für die externen Nutzer ergäbe sich der Vorteil einer landeseinheitlichen Bezahlungsmöglichkeit.

Das E-Payment-Verfahren soll in das entsprechende Verwaltungs- bzw. Fachverfahren im Rahmen der Anwendungsoberfläche integriert werden. Hierdurch eventuell entstehende

Mehrkosten können durch Einsparungen im administrativen Bereich kompensiert werden. Die Möglichkeit, eine Überweisung online abzuwickeln, wenn für die Zahlung von Gebühren oder sonstiger Forderungen eine Bankverbindung angegeben wird, wird hierdurch nicht ausgeschlossen, soll jedoch nicht einziger angebotener Zahlungsweg sein.

Beim Einsatz dieser Systeme ist den Anforderungen der Datensicherheit und des Datenschutzes hinreichend Rechnung zu tragen. Als „hinreichend sicher“ gelten alle elektronischen Bezahlssysteme, die den in der Verwaltungsvorschrift festzulegenden Standards entsprechen.

Ein elektronisch durchgeführtes Verwaltungsverfahren im Sinne dieser Vorschrift ist jedes Verfahren, das durchgängig mittels elektronischer Kommunikation durchgeführt wird. Zu den öffentlich-rechtlichen Forderungen zählen neben Gebühren auch Steuern und steuerliche Nebenleistungen sowie alle sonstigen Abgaben wie Beiträge, Zinsen, Geldstrafen oder Geldbußen. Vollstreckungsverfahren sind vom Geltungsbereich der Vorschrift ausgenommen.

Die hier vorgesehene Regelung des Verwaltungsverfahrens gilt für Behörden des Landes auch bei der Anwendung von Bundesrecht, wenn sie dieses in eigener Angelegenheit ausführen (vgl. Art. 84 Absatz 1 Satz 1, 2 GG).

Um die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen treffen zu können, ist eine zweijährige Umsetzungsfrist vorgesehen.

Zu § 8 Nachweise

§ 8 entspricht § 5 des E-Government-Gesetzes des Bundes. Es werden alle Behörden verpflichtet, bei einem elektronisch durchgeführten Verwaltungsverfahren elektronische Nachweise zu akzeptieren. Die Bundesregelung verpflichtet die Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Bundesrecht ausführen. Mit der Regelung im E-Government-Gesetz des Landes soll die Regelung für die nordrhein-westfälischen Behörden auch insoweit Anwendung finden, als diese Landesrecht ausführen, damit insofern einheitliche Verfahren betrieben werden.

Wer zur Begründung eines Antrags die erforderlichen Nachweise in Papierform vorlegen muss, genießt nicht mehr die mit der elektronischen Antragstellung verbundene Verfahrenserleichterung. Daher wird der Antrag selbst dann häufig auch in Papierform gestellt werden. Die Verwaltung muss die Daten dann manuell in Fachanwendungen übernehmen und bei elektronischer Aktenführung die Anträge einscannen. § 8 trägt also dazu bei, die Verwaltungsverfahren durchgehend elektronisch zu führen und dadurch Reibungsverluste zu vermeiden.

Die elektronische Durchführung eines Verwaltungsverfahrens nach **Absatz 1** erfasst sowohl die durchgängige wie auch die lediglich teilweise elektronische Durchführung mittels elektronischer Kommunikation. Die Verwaltungspraxis lässt derzeit bereits häufig die Vorlage von Kopien genügen. Dies soll zur Regel werden, wenn die Vorlage eines Originals oder einer beglaubigten Abschrift nicht durch Rechtsvorschrift angeordnet ist oder die Behörde in Ausübung ihres Verfahrensermessens für bestimmte Verfahren oder im Einzelfall die Vorlage eines Originals oder einer beglaubigten Abschrift verlangt, da selbst eine beglaubigte elektronische Kopie ausnahmsweise keine hinreichende Sicherheit gewährt. Letzteres kommt insbesondere bei Verfahren in Betracht, bei denen ein besonderes Täuschungsrisiko besteht. Auch für den Fall, dass Umstände zu der Annahme berechtigen, dass die eingereichte elektronische Kopie mit dem Original nicht übereinstimmt, kann die Behörde die Vorlage im Original oder einer beglaubigten Abschrift verlangen. Die von der Behörde zu bestimmende Art der Einreichung umfasst neben der Frage der Zulassung einer Kopie oder der Forderung eines Originals

auch die bewusst technikoffen gestaltete Frage, in welchem Format ein elektronisches Dokument einzureichen ist.

Absatz 2 regelt die direkte Einholung von Nachweisen bei der ausstellenden Behörde. Der Grundsatz, dass personenbezogene Daten regelmäßig bei Betroffenen zu erheben sind, führt häufig dazu, dass diese die Daten auch dann noch einmal erneut bei einer Behörde angeben müssen, wenn die Daten bereits in einem anderen Verwaltungsverfahren bei einer anderen Behörde angegeben wurden. Dies ist nicht nur eine unnötige Erschwernis für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen, sondern auch für die elektronische Durchführung von Verwaltungsverfahren. Denn wenn in einem Verwaltungsverfahren als Nachweise etwa Bescheide oder Bescheinigungen einer anderen Behörde benötigt werden, könnte die Behörde auf die Vorlage der Originale verzichten und stattdessen die Nachweise direkt elektronisch bei der ausstellenden Behörde einholen. Der Weg ist besonders dann interessant, wenn wegen eines besonderen Nachweises die Vorlage einfacher elektronischer Kopien durch die oder den Antragsteller nicht ausreicht.

Beispiel hierfür ist etwa die Tatsache, dass gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 2 des Personenstandsgesetzes zur Anmeldung der Eheschließung eine Meldebestätigung der Meldebehörde erforderlich ist. Für die Bürgerin oder den Bürger ist es, da es sich aus seiner Sicht bei Standes- und Meldeamt um dieselbe Verwaltung handelt, die ihm gegenübertritt, schwer nachvollziehbar, wenn er selbst den erforderlichen „Botengang“ zwischen den Dienstzimmern absolvieren oder eine eigenständige Gebühr für den Zugriff auf das Melderegister durch die Standesbeamtin oder den Standesbeamten entrichten soll.

Auch im Zusammenhang mit der Erteilung des Wohnberechtigungsscheins nach § 27 Absatz 2 bis 5 des Wohnraumförderungsgesetzes sind Erleichterungen denkbar. Auch hier kann die Meldebescheinigung von der Wohngeldbehörde selbst angefordert werden, anstatt diese vom Antragsteller beibringen zu lassen.

Schließlich wären auch bei der Beantragung von Wohngeld insofern Vereinfachungen denkbar, als derzeit sämtliche Unterlagen zur Ermittlung des Einkommens und der Einholung der Verdienstbescheinigung, die in der Regel bereits bei der Beantragung des Wohnberechtigungsscheins vorgelegt wurden, erneut angefordert werden. Unterlagen werden doppelt gefordert. Durch die Schaffung von Rückgriffsmöglichkeiten auf vorhandene Unterlagen können sowohl für Antragsteller als auch für die Verwaltung tatsächliche Vereinfachungseffekte erzielt werden.

Die oder der Betroffene muss allerdings in die unmittelbare Datenübersendung einwilligen. Unberührt bleiben die Mitwirkungspflicht für die Beibringung von Unterlagen (siehe § 26 VwVfG NRW) sowie sich aus speziellen Rechtsvorschriften ergebende Erlaubnisse einer Direktübermittlung von Dokumenten.

Die Einholung von Nachweisen umfasst ebenfalls die elektronische Registerabfrage gegenüber anderen Behörden, soweit dies technisch möglich ist, d. h. Schnittstellen für den Datenaustausch vorhanden sind. Eigenständige spezialgesetzliche Ermittlungsbefugnisse der Behörde, in deren Rahmen sie diese Daten über den Betroffenen auch ohne dessen Einwilligung einholt, bleiben von § 8 Absatz 2 und 3 selbstverständlich unberührt.

Teilweise werden in denjenigen Fällen, in denen Daten bei einer dritten Behörde vorliegen, Nachweise bereits schon einmal ausgestellt worden und die Gebühr bereits erstmalig entrichtet sein. Sollten der zuständigen anfordernden Behörde dennoch Kosten gegenüber der ausstellenden Behörde entstehen, so können diese als Auslagen über § 10 Absatz 1 Nummer 6 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom Betroffenen geltend gemacht werden, wobei dies der Ausnahmefall bleiben sollte.

Satz 4 regelt, dass die Einholung von Führungszeugnissen aufgrund ihres besonderen verfahrensrechtlichen Ablaufs vom Anwendungsbereich der Vorschrift ausgenommen ist.

Der Begriff der Einwilligung nach **Absatz 3** impliziert, dass die zuständige anfordernde Behörde diese Möglichkeit von sich aus der Bürgerin oder dem Bürger anbieten muss. Die Einwilligung muss den Anforderungen des § 4 Absatz 1 Satz 2, 4, 5 und 6 DSGVO entsprechen. Absatz 3 weicht damit von der entsprechenden Vorschrift im E-Government-Gesetz des Bundes ab, um hier einen landeseinheitlichen Standard, was die Anforderungen an eine datenschutzrechtlich relevante Einwilligung betrifft, zu schaffen. Es genügt die Einwilligung gegenüber der zuständigen anfordernden Behörde. Eine zusätzliche Erklärung der Einwilligung gegenüber der ausstellenden Behörde ist somit nicht erforderlich. Die Einwilligung kann auch elektronisch erklärt werden.

Zu § 9 Elektronische Aktenführung

Die entsprechende Regelung im E-Government-Gesetz des Bundes zur elektronischen Aktenführung gilt nur für Bundesbehörden. In § 9 wird sie nun für Behörden des Landes als Soll-Vorschrift, für die übrigen in § 1 Absatz 1 Genannten als Kann-Vorschrift ausgestaltet.

Bei der Einführung der elektronischen Akte und Beantwortung der damit verbundenen technischen und organisatorischen Fragestellungen übernimmt die oder der Landesbeauftragte für Informationstechnik eine zentrale Koordinierungs- und Steuerungsfunktion. Dabei spielt die Vereinheitlichung erforderlicher Grundkomponenten und die Erarbeitung ressortübergreifender Lösungen eine zentrale Rolle. Die umfassende zentrale Steuerungsrolle des Landesbeauftragten für Informationstechnik ist notwendig, um durch die Umstellung auf die E-Akte und elektronische Vorgangsbearbeitung (§ 12 Abs. 1) bei zentralen Aufgaben zu gemeinsamen einheitlichen organisatorischen und technischen Lösungen zu kommen.

Eine elektronische Akte ist eine logische Zusammenfassung sachlich zusammengehöriger oder verfahrensgleicher Vorgänge und/oder Dokumente, die alle bearbeitungs- und aktenrelevanten E-Mails, sonstigen elektronisch erstellten Unterlagen sowie gescannte Papierdokumente umfasst und so eine vollständige Information über die Geschäftsvorfälle eines Sachverhalts ermöglicht. Die elektronische Akte ersetzt auf diese Weise die Aktenführung auf Papierbasis. Die Vorteile der elektronischen Akte liegen vor allem im schnelleren Auffinden bearbeitungsrelevanter Informationen, im ortsunabhängigen, kontinuierlichen Zugriff auf Informationen, im Wegfall von Medienbrüchen und in der Verbesserung von Transparenz. Die elektronische Akte gewährleistet eine effiziente, nutzerfreundliche Administration sowie einen schlanken Bearbeitungsprozess. Such-, Verteil-, Ablage- und Durchlaufzeiten lassen sich aufgrund der E-Akte deutlich verkürzen.

Dies führt zu Prozessverbesserungen insofern, als durch die Möglichkeit von Plausibilitätsprüfungen sowie der absoluten Regelkonformität der elektronischen Akte bzw. der determinierten Objekthierarchie das Fehlerpotenzial aufgrund von Falschablagen deutlich vermindert wird.

Daher sollen die Behörden des Landes die Akten möglichst elektronisch führen.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass bei einer elektronischen Aktenführung die effektive Wahrnehmung der Prüfungsrechte der Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO) berücksichtigt bzw. gewährleistet werden muss. In § 95 Abs. 3 LHO ist das Recht des Landesrechnungshofs zum automatisierten Datenabruf geregelt.

1. Behörden im Allgemeinen (Absatz 1)

Absatz 1 konkretisiert den Anwendungsbereich der Ermächtigungsvorschrift nicht näher. Umfasst sind daher sämtliche Adressaten des Gesetzes, d. h. neben den Landesbehörden v. a. Gemeinden und Gemeindeverbände und juristische Personen des öffentlichen Rechts. Gemäß § 1 Absatz 5 Satz 2 gilt dieser Absatz außerdem für den gesamten Bereich der Justiz.

Für diese Behörden ist die elektronische Aktenführung als Kann-Vorschrift ausgestaltet. Unter den Begriff der juristischen Personen des öffentlichen Rechts fallen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie die nach Landesrecht beliehenen Privatpersonen. Stiftungen und Beliehene werden jedoch nach § 1 Absatz 3 Satz 2 ausdrücklich vom Anwendungsbereich ausgenommen. Absatz 1 schafft mit der ausdrücklich vorgesehenen Ermächtigungsnorm für sämtliche Verwaltungsträger v. a. Rechtssicherheit für all diejenigen Behörden, die sich bereits jetzt für eine elektronische Aktenführung entschieden haben oder eine Umstellung in nächster Zeit planen. Die Art und Weise der Aktenführung steht zwar weitestgehend im Organisationsermessen der Behörden. Eine gesetzliche Regelung beseitigt aber insbesondere Rechtsunsicherheiten, die in der Verwaltungspraxis derzeit noch hinsichtlich der ausschließlichen Zulässigkeit der elektronischen Aktenführung und der einzuhaltenden Anforderungen, insbesondere auch in Bezug auf das ersetzende Scannen, bestehen. Insofern ist die Regelung von klarstellender Bedeutung.

Auch wenn der in Absatz 1 genannte weite Adressatenkreis grundsätzlich selbst darüber entscheidet, ob er sich für die elektronische Aktenführung entscheidet, soll er durch die Umstellung bei den Landesbehörden dazu motiviert werden. Dies gilt insbesondere für die Gemeinden und Gemeindeverbände.

2. Der Grundsatz ordnungsgemäßer Aktenführung (Absatz 2)

Der in Absatz 2 normierte Grundsatz der ordnungsgemäßen Aktenführung umfasst die Pflicht der Behörde zur objektiven Dokumentation des bisherigen wesentlichen sachbezogenen Geschehensablaufs und folgt aus dem Rechtsstaatsprinzip, da nur eine geordnete Aktenführung einen rechtsstaatlichen Verwaltungsvollzug mit der Möglichkeit einer Rechtskontrolle durch Gerichte und Aufsichtsbehörden ermöglicht. Das Gebot der Aktenmäßigkeit, der Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit und das Gebot der wahrheitsgemäßen Aktenführung sowie das Gebot der Sicherung von Authentizität und Integrität und das Gebot, den Aktenbestand langfristig zu sichern, gelten auch für die elektronische Aktenführung. Die elektronische Akte ist daher auf Datenträgern zu führen, die ermöglichen, dass ihr Inhalt wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand unbefugt geändert oder gelöscht werden kann. Die Daten müssen zudem bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist gespeichert und lesbar gehalten werden können. Hierzu gehören insbesondere zur Beweiserhaltung kryptographisch signierter Dokumente die in der Technischen Richtlinie 03125 des BSI (TR-ESOR - Beweiserhaltung kryptographisch signierter Dokumente) beschriebenen Maßnahmen. Daneben ist die Vertraulichkeit und gegebenenfalls Löscharkeit der Daten zu gewährleisten sowie die Verkehrsfähigkeit sicherzustellen.

Die Behörde hat, wenn sie eine elektronische Akte führt, durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die beschriebenen Grundsätze der ordnungsgemäßen Aktenführung eingehalten werden.

Neben den hier vorgesehenen Grundsätzen erscheint es möglich und sinnvoll, diese unterhalb der hier vorgesehenen Regelung zusätzlich zu konkretisieren und für möglichst viele Verwaltungseinrichtungen des Landes verbindlich festzuschreiben. Auf diesem Wege wird ermöglicht, die Rechtskonformität des behördlichen Verwaltungshandelns im elektronischen Um-

feld verwaltungsweit sicherzustellen und zu kontrollieren. Zudem dürfte eine Vereinheitlichung der elektronischen Aktenführung die behördenübergreifende Austauschbarkeit von Geschäftsvorgängen erleichtern und Systemeinführungen vereinfachen. Im Ergebnis fördert dies den Gedanken der Daten- und Funktionsintegration.

3. Die Behörden des Landes (Absatz 3)

Die Behörden des Landes unterliegen im Rahmen der in Absatz 3 vorgesehenen Soll-Vorschrift einer grundsätzlichen Verpflichtung zur Einführung der elektronischen Akte. Davon umfasst sind nicht nur die klassischen Behörden im Sinne des § 2 LOG NRW, sondern nach dem hier maßgeblichen Behördenbegriff des § 1 Absatz 2 auch die Einrichtungen und Landesbetriebe. Satz 3 nennt Behörden, die von der Verpflichtung ausgenommen sind. Die genannten Behörden sollen in ihrer Funktion als untere staatliche Verwaltungsbehörde keinen weitergehenden Verpflichtungen unterliegen als Gemeinden und Gemeindeverbände. Gleiches gilt für staatliche Schulämter und Schulen. Im Falle der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte handelt es sich um Behörden des Landes, deren Geschäftsstellen bei den Kommunen angesiedelt sind.

Um die mit der Umstellung auf eine elektronische Aktenführung erforderliche Bewältigung der komplexen technisch-organisatorischen Aufgabe zu ermöglichen, wurde eine Soll-Regelung gewählt und eine Umsetzungsfrist bis zum 1. Januar 2022 vorgesehen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Übergang zur elektronischen Aktenführung in das Ermessen der Landesbehörden gestellt. Neben einer zeitlich gestreckten Einführung können dabei auch Teilbereiche, die besondere Schwierigkeiten in der Umsetzung erwarten lassen (etwa Verschlussachen), einer späteren, nicht oder weniger verbindlich gestalteten Stufe vorbehalten sein.

Die Einführung der elektronischen Vorgangsbearbeitung ist in § 12 geregelt und sollte mit der Einführung der elektronischen Akte verbunden werden.

Ist die Einführung der elektronischen Akte in Einzelfällen auf einen langfristigen Zeitraum unwirtschaftlich (etwa bei kleinen Behörden oder geringen Aktenbeständen), ist eine notwendige Abweichung von dem gesetzlichen Gebot nach **Absatz 3 Satz 2** denkbar. Eine Abweichung ist auch gerechtfertigt, soweit überwiegende nachrichtendienstliche Belange einer elektronischen Aktenführung entgegenstehen oder Gründe der besonderen Geheimhaltung diese unwirtschaftlich machen.

Allerdings muss festgehalten werden, dass die Tatsache, dass die elektronische Aktenführung für einige Teile oder Bereiche einer Behörde unwirtschaftlich ist, die Pflicht zur Einführung einer elektronischen Akte nicht für die gesamte Behörde entfallen lässt. Der Begriff „Teile einer Behörde“ bezieht sich hierbei auf den behördenorganisatorischen Zusammenhang und „Bereiche“ auf den Sachzusammenhang.

Zu § 10 Übertragen und Vernichten des Papieroriginals

Die entsprechende Regelung in § 7 des E-Government-Gesetzes des Bundes gilt nur für Bundesbehörden und wird auf die Behörden des Landes und der kommunalen Ebene ausgeweitet, auch soweit sie Landesrecht ausführen. Allerdings will sie durch Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage sowohl für Landesbehörden als auch für Gemeinden und Gemeindeverbände und sonstige Stellen, die sich für die elektronische Aktenführung entscheiden, in erster Linie eine Rechtsgrundlage für das ersetzende Scannen schaffen und damit Rechtsunsicherheiten im Umgang mit Fragen im Zusammenhang mit der elektronischen Aktenführung beseitigen.

Absatz 1 Satz 1 erlaubt dementsprechend anstelle der Aufbewahrung von Papierdokumenten deren elektronische Wiedergabe.

Satz 2 konkretisiert die Anforderungen an die Übertragung von Papierdokumenten in die elektronische Form. Hiernach hat die Behörde für die Umwandlung in ein digitales Dokument nach dem Stand der Technik die Übereinstimmung zwischen Papierdokument und Digitalisat sicherzustellen. Als Beispiel für den Stand der Technik kann die Technische Richtlinie „Rechtssicheres ersetzendes Scannen“ (TR-RESISCAN) des BSI herangezogen werden. Hiernach werden Anforderungen technisch-organisatorischer Art an Scanprozesse entwickelt, deren Einhaltung das Erstellen und die Anwendung möglichst rechtssicherer Scanlösungen ermöglicht. Gegenstand der Richtlinie sind Papieroriginale, die in einem sicheren Scanprozess so eingescannt werden können, dass trotz Vernichtung des Originals die damit einhergehende Minderung des Beweiswerts so gering wie möglich ist.

Zugleich werden damit auch Anforderungen an das Scanergebnis festgelegt. Das Scannen von Papierdokumenten ist Voraussetzung für ein im Weiteren medienbruchfreies Verwaltungsvorgehen. Zur Sicherstellung der Übereinstimmung mit dem Papieroriginal ist eine vollständige Sichtprüfung aller Digitalisate nicht erforderlich.

Satz 3 beinhaltet eine Generalklausel für Ausnahmen vom Scannen bei unverhältnismäßig hohem technischen Aufwand. Dies kann etwa bei großen Formaten, z. B. bei Karten oder Plänen, der Fall sein, die mit herkömmlichen Scan-Geräten nur unter erhöhtem Aufwand eingesehen werden können.

Die Bestimmungen des § 10 beziehen sich nicht auf „Altbestände“ von Papierakten. Ob eine Umwandlung von bereits vorhandenen Papierunterlagen erfolgt, ist unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots in das Ermessen der jeweiligen Behörde gestellt.

Entscheidet sich die Behörde für eine ausschließlich elektronische Aktenführung, so sollen Papierdokumente nach **Absatz 2** vernichtet oder zurückgegeben werden, um eine doppelte Aktenführung zu vermeiden. Das ersetzende Scannen ist bislang kaum geregelt. In der Praxis bestehen daher erhebliche Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Zulässigkeit und der Grenzen des ersetzenden Scannens, die die Ausbreitung der elektronischen Aktenführung hemmen und nach einer gesetzlichen Klarstellung verlangen. Daher ermächtigt die genannte Regelung zur Vernichtung der eingescannten Papierunterlagen, so dass das Scanprodukt zur Grundlage der weiteren Bearbeitung gemacht werden kann.

Eine vorübergehende Aufbewahrung der Originaldokumente nach dem Scanvorgang kann zum Zweck der Qualitätsprüfung des Digitalisats zweckmäßig sein. Hierdurch können nachträglich Korrekturen vorgenommen werden, falls trotz der technischen und organisatorischen Vorkehrungen für den Scanvorgang einmal ein Dokument fehlerhaft oder unvollständig eingescannt worden sein sollte. Auch können Dokumente doch noch erhalten werden, wenn sich erst im Verlauf der Sachbearbeitung herausstellt, dass es auf die Originaleigenschaft ankommen könnte. Unter Umständen bietet es sich aus praktischen und wirtschaftlichen Gründen für die Behörde an, Papieroriginale nach einer regelmäßigen Frist, zum Beispiel jeweils sechs Monate nach der Übertragung, zu vernichten, sofern sie nicht rückgabe- oder aufbewahrungspflichtig sind. Eine solche organisatorische Regelung ermöglicht es, den Großteil der Ursprungsdokumente gesammelt und unabhängig von der übrigen Aktenführung auf einfache Weise einheitlich befristet aufzubewahren und anschließend tages-, wochen- oder monatsweise zu vernichten. Die Ausgestaltung solcher organisatorischer Regelungen, die Notwendigkeit der Aufbewahrung und der Aufbewahrungsaufwand sind jedoch abhängig von der konkreten Art des Verfahrens, daher werden hier im Gesetz keine verbindlichen Vorgaben gemacht.

Eine ausnahmslose Vernichtung des Papieroriginals ist im Einzelfall aufgrund des Rechts auf effektiven Rechtsschutz nach Artikel 19 Absatz 4 GG sowie aufgrund des im Rechtsstaatsprinzip verbürgten Justizgewährungsanspruchs nicht möglich. Hierzu zählt das Recht auf ein faires Verfahren, zu dem auch eine faire Handhabung des Beweisrechts gehört. Mit der ausnahmslosen Vernichtung der Originalurkunden würde in einzelnen Fällen den Betroffenen die Möglichkeit genommen, den Urkundenbeweis führen zu können. Durch den Scanvorgang entsteht nur ein zweidimensionales Abbild des Originals. Die forensischen Prüfungsmöglichkeiten, etwa im Hinblick auf die Echtheit einer handschriftlichen Unterschrift, sind gegenüber einem Originaldokument eingeschränkt. Zudem sind Privaturkunden grundsätzlich im Original vorzulegen, wenn der Urkundenbeweis greifen soll.

Ausnahmen von der grundsätzlichen Vernichtung des Papierdokuments greifen, wenn es für das Verfahren auf die Originaleigenschaft des Dokumentes ankommt oder eine Vernichtung aus anderen Gründen ausgeschlossen ist. Als solche Ausnahmetatbestände können in Betracht kommen:

- Ausschluss der Vernichtung durch eine spezialgesetzliche Vorschrift,
- eine nur für die Dauer der Bearbeitung vorübergehende Überlassung des Dokuments, das dann nicht in das Eigentum der Behörde übergeht und dem Absender zurückzugeben ist,
- Urkunden, an denen die Verfahrensbeteiligten ein Beweisführungsrecht haben und bei denen es im Verfahren auf die Gewährung der Möglichkeit des Urkundenbeweises ankommen kann.

Eine Abweichung von der Soll-Vorschrift ist auch gerechtfertigt

- bei kulturhistorisch wertvollen archivwürdigen Papierunterlagen,
- wenn die Abgabe des Verfahrens an eine Behörde notwendig ist, die ihre Akten nicht elektronisch führt, oder
- so weit überwiegende nachrichtendienstliche Belange entgegenstehen.

Einzelheiten sollten von der Behörde in einer Organisationsverfügung klargestellt werden, um für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen.

Zu § 11 Aufbewahrung und Archivierung

1. Umwandlung in andere elektronische Formate (Absatz 1)

§ 11 Absatz 1 schafft eine ausdrückliche Ermächtigung und gleichzeitig die Verpflichtung für die aktenführende Stelle, elektronisch gespeicherte Akten oder Aktenteile, auch nachdem sie erstmalig aus der Papierform umgewandelt wurden, in eine andere elektronische Form zu überführen. Dies dient v. a. der Erhaltung der Lesbarkeit im Zusammenhang mit der Tatsache, dass auch im Rahmen der behördeninternen Aufbewahrung vor oder unabhängig von einer Übergabe an das Landesarchiv Datenformate nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entsprechen können und mithin auf Dauer nicht mehr lesbar sind. Die in § 11 Absatz 1 festgelegte Verpflichtung konkretisiert damit den in § 9 Absatz 2 verankerten Grundsatz der ordnungsgemäßen Aktenführung, nach dem u. a. die Inhalte in vertretbarer Zeit verfügbar sind und lesbar gemacht werden können. Dies kann auch die sichere Portierung und Konvertierung aufgrund der begrenzten Haltbarkeit der Trägermedien oder Datenformate auf aktuelle Datenträger oder Datenformate beinhalten.

Die Übereinstimmung mit der Ausgangsakte ist hierbei jeweils zu gewährleisten.

Die Pflicht zur Erhaltung der Lesbarkeit entbindet nicht von der nach § 9 Absatz 2 ebenfalls geforderten Pflicht zur Erhaltung des Beweiswerts kryptographisch signierter Dokumente. Stehen Erhaltung der Lesbarkeit und Erhaltung des Beweiswerts in Konflikt, müssen ggf. zwei Repräsentationen des gleichen Dokuments aufbewahrt werden.

2. Archivierung der Akten (Absatz 2)

Aufgrund der Regelungen im Archivgesetz Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) und der dort festgehaltenen Vorgabe, dass Akten grundsätzlich in jeder, d. h. auch in elektronischer Form, dem Landesarchiv anzubieten sind, ist ein verstärkter elektronischer Datenaustausch zwischen Behörden und Landesarchiv zu erwarten. Aus diesem Grunde ist die Schaffung hierfür erforderlicher technischer Schnittstellen voranzutreiben.

Das E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen bedarf keiner expliziten Regelungen zur Archivierung elektronischer Unterlagen, da diese bereits durch das ArchivG NRW erfolgt. Allerdings sollte ein Verweis auf die einschlägigen Regelungen des ArchivG NRW vorgenommen werden.

Alle Fragen der Archivierung elektronischer Unterlagen sind im ArchivG NRW hinreichend geregelt und sollten auch in Zukunft ausschließlich dort behandelt werden, um etwaige Kollisionen im Landesrecht zu vermeiden. Das ArchivG NRW als *lex specialis* enthält einige grundlegende Regelungen mit Auswirkungen auf die elektronische Schriftgutverwaltung in den Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, wie etwa § 3 Abs. 4 ArchivG NRW (Mitwirkung bei der Festlegung von landesweit gültigen Austauschformaten), Abs. 5 (Beteiligung des Archivs bei Systemeinführungen) sowie § 4 ArchivG NRW (Anbietung und Übernahme). Ebenso gilt § 4 ArchivG NRW für das ersetzende Scannen. Hiernach unterliegen Akten, die nachträglich gescannt werden, der Anbietungspflicht gemäß § 4 ArchivG NRW. Sie dürfen nur so gescannt werden, dass sie sich danach noch in einem archivfähigen Zustand befinden.

Zu § 12 Optimierung von Verwaltungsabläufen und Information zum Verfahrensstand

Absatz 1 Als konkret benannter Fall der Optimierung von Verwaltungsabläufen im Sinne einer elektronischen Verwaltung benennt Absatz 1 die Verpflichtung, die Verwaltungsabläufe der Behörden des Landes auf elektronischem Weg abzuwickeln und entsprechend zu gestalten. Die Umstellung auf eine elektronische Vorgangsbearbeitung ist sinnvollerweise mit der Einführung der elektronischen Aktenführung zu verbinden. Allerdings kann die erforderliche Analyse und Optimierung der bisherigen Abläufe und deren anschließende Umstellung auf elektronische Abwicklung - je nach Komplexität des konkreten Leistungsprozesses - einen deutlich längeren Zeitraum in Anspruch nehmen als die Einführung der E-Akte selbst. Deshalb geht der Gesetzentwurf davon aus, dass sich die vollständige Umsetzung in der Landesverwaltung über einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren erstrecken kann. Hieran orientiert sich die rechtliche Verpflichtung zur elektronischen Vorgangsbearbeitung mit ihrer Fristsetzung. Die elektronische Vorgangsbearbeitung sollte allerdings möglichst schon bis 2025, spätestens jedoch bis 2030 eingeführt werden.

Die organisatorischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der elektronischen Vorgangsbearbeitung sollen zentral gesteuert werden. Auch wenn E-Akte und elektronische Vorgangsbearbeitung einen unterschiedlichen Zeithorizont haben, macht die Einführung der E-Akte nur Sinn, wenn maßgebliche organisatorische Prozesse ermittelt und in eine elektronische Vorgangsbearbeitung eingeflossen sind (Beispiel: elektronischer Workflow).

Absatz 2 entspricht weitestgehend der Regelung des § 9 des E-Government-Gesetzes des Bundes. Der Geltungsbereich des Bundesgesetzes (nur für Bundesbehörden) wird landesrechtlich für die Behörden des Landes übernommen. Die Optimierung von Verwaltungsabläufen ist unbestreitbar mit finanziellem und personellem Aufwand verbunden. Sie ist aber zugleich die entscheidende Voraussetzung, Effizienz- und Einsparpotenziale zu identifizieren und zu realisieren, die den Aufwand mittel- und langfristig mehr als kompensieren.

Verwaltungsabläufe sind nach der Definition in Absatz 1 Satz 2 Abläufe, die von bestimmten Personengruppen in einer sich wiederholenden Reihenfolge unter bestimmten Vorgaben und unter Nutzung von Hilfsmitteln bearbeitet werden. In Betracht kommen sowohl verwaltungsinterne Prozesse als auch solche mit Beteiligung von Bürgerinnen, Bürgern oder Unternehmen. Der Begriff des Verwaltungsablaufs umfasst zugleich auch Verwaltungsverfahren im Sinne des § 9 VwVfG NRW.

Die Optimierung von Verfahrensabläufen bezieht sich auf sämtliche Methoden, mit denen die beschriebenen Prozesse in Organisationen verbessert werden. Dabei soll besonderes Gewicht auf die Möglichkeit der elektronischen Aktenführung gelegt werden. Die Optimierung dient primär dem Ziel, Prozesse mit Blick auf das zu erstellende Arbeitsergebnis zu verbessern. Optimierung ist im Sinne einer Steigerung der Effizienz und der Qualität bei der Erstellung des Arbeitsergebnisses zu verstehen. Entlastungs- und Einsparpotenziale können mit der Durchführung von Prozessoptimierungen generiert werden. Ebenso soll die Kundenorientierung verbessert werden.

Auf Basis der zur Dokumentation geeigneten Methoden sollen die landeseinheitlich zu verwendenden Werkzeuge ausgewählt werden. Ziel ist die landeseinheitliche Darstellung der Prozess- und Datenmodelle durch Werkzeuge, die die geeigneten Standards und Technologien unterstützen. Hierdurch wird zugleich dem übergreifenden Wirtschaftlichkeitsgedanken Rechnung getragen.

Auf der Basis der Prozessdokumentation wird eine Analyse der Prozesse durchgeführt. Die Analyse hat das Ziel, die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung sowie die Kommunikation und Kooperation zwischen den Prozessbeteiligten, die Funktionsfähigkeit verwaltungsübergreifender Prozesse, ihre Ausrichtung auf den Stand der Technik und ihre Sicherheit zu verbessern. Übergreifendes Ziel der Prozessanalyse ist es, Schwachstellen in den bestehenden Abläufen aufzuzeigen und Optimierungspotenziale zu erkennen. Potenzielle Synergien aus der IT-gestützten Prozessabwicklung sind vollumfänglich zu heben und die Interoperabilität der neuen Prozesse mit vor- und nachgelagerten Prozessen ist sicherzustellen, wobei insbesondere die Schnittstellen dieser Prozesse zu externen Prozessbeteiligten zu berücksichtigen sind. Die Prozessanalyse ist zu dokumentieren, um eine verlässliche Grundlage für die informationstechnische Umsetzung zu schaffen.

Die Vorschrift korrespondiert unmittelbar mit der aus § 9 resultierenden Verpflichtung zur Einführung der elektronischen Akte. Anders als in § 9 wird aber eine Umsetzungsverpflichtung bereits mit dem Inkrafttreten des Gesetzes begründet, da Prozessoptimierung notwendige Voraussetzung für die Einführung der elektronischen Vorgangsbearbeitung ist; nur optimierte Prozesse sollten elektronisch abgebildet und abgewickelt werden.

Wegen des engen Zusammenhangs zwischen § 9 und § 12 sind nach **Absatz 3** dieselben Behörden vom Anwendungsbereich ausgenommen.

Nach **Absatz 4** kann von Maßnahmen nach Absatz 1 in den Fällen ganz oder auch teilweise abgesehen werden, in denen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entgegenstehen. Dies ist etwa der Fall, wenn von vornherein kein Optimierungspotenzial erkennbar ist. Zwingende Gründe im Sinne des Absatzes 2 liegen auch dann vor, wenn die vorgesehenen

Maßnahmen dem Zweck des Verfahrens entgegenstehen oder eine gesetzliche Schutznorm verletzen.

Absatz 5 erweitert den Anwendungsbereich der Absätze 2 und 4 auf laufende IT-gestützte Verwaltungsabläufe. Unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten soll die Prozessanalyse erst bei einer anstehenden, umfangreichen Anpassung oder Weiterentwicklung des entsprechenden IT-Verfahrens erfolgen, etwa Versions- oder Releasewechsel. Wesentliche Änderungen der eingesetzten informationstechnischen Systeme im Sinne der Vorschrift liegen erst dann vor, wenn sich diese Änderungen wesentlich auf die Verfahrensabläufe auswirken.

Zu § 13 Akteneinsicht

Die entsprechende Regelung in § 8 des E-Government-Gesetzes des Bundes gilt nur für Bundesbehörden und wird auf die Behörden des Landes und der kommunalen Ebene ausgeweitet, auch soweit sie Landesrecht ausführen. Die Vorschrift regelt die Art und Weise der Akteneinsicht, also kein eigenes Akteneinsichtsrecht. Der Umfang der Akteneinsicht muss unabhängig vom Medium sein, dessen sich die Behörde zur Führung der Akte bedient. Soweit also die allgemeinen Voraussetzungen der Gewährung der Akteneinsicht gegeben sind, muss die Einsicht in die elektronische Akte in gleichem Umfang, aber auch den gleichen Grenzen ermöglicht werden wie bei der Papierakte.

Über die Art und Weise der Akteneinsicht entscheidet die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei muss sie darauf achten, auch weniger technikaffine Bevölkerungsgruppen nicht auszuschließen. In diesem Fall können etwa Papierausdrucke gefertigt oder den Betroffenen ein elektronischer Zugriff auf Bildschirmen der Behörde gewährt werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Betroffenen nur von den für sie bestimmten Informationen Kenntnis erlangen. Daneben ist auch zulässig, den Inhalt der elektronischen Akte per Datenträger oder E-Mail zur Verfügung zu stellen. Im letzteren Fall ist sicherzustellen, dass Integrität und Authentizität der Daten gewahrt bleiben und deren Inhalte nicht unbefugt zur Kenntnis genommen oder missbraucht werden können.

Die Behörde hat die Vorschriften des DSG NRW bei der Datenübermittlung und der Zugriffsgestattung nach Satz 1 zu beachten.

Zu § 14 Elektronische Behördenkommunikation und Datenaustausch

Absatz 1 beschreibt die Pflicht der Behörden, auch untereinander elektronisch miteinander zu kommunizieren und Akten elektronisch zu übermitteln. Hierdurch sollen die Kommunikation der Behörden untereinander beschleunigt und Medienbrüche vermieden werden. Die Konkretisierung auf die „schriftliche“ Kommunikation stellt klar, dass nicht die gesamte Kommunikation gemeint ist und insbesondere Besprechungen unter Anwesenden hiervon nicht betroffen sind.

Absatz 1 Satz 2 gilt, auch ohne ausdrückliche Klarstellung im Gesetzestext, im Gegensatz zu Absatz 2 nur für diejenigen Behörden, die ihre Akten tatsächlich elektronisch führen.

Hierbei sind gesicherte Übertragungswege zu nutzen. Der Grad der erforderlichen Sicherung ist dabei abhängig vom Einzelfall und der Schutzbedürftigkeit der jeweils übertragenen Daten.

Gemäß dem Gesetz über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder – Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 4 des Grundgesetzes – (IT-

NetzG) des Bundes hat der Datenaustausch zwischen Bund und Ländern seit dem 1. Januar 2015 über das gesicherte Verbindungsnetz zu erfolgen. Die Regelung in Satz 2 erweitert diese Anforderung an eine möglichst sichere verwaltungsinterne Datenübertragung auf die Kommunikation zwischen den Behörden in Nordrhein-Westfalen. Damit erfolgt die verwaltungsinterne elektronische Kommunikation künftig über alle Verwaltungsebenen hinweg über gesicherte Kommunikationswege, die von bzw. im Auftrag der öffentlichen Verwaltung betrieben werden. Die Sicherheit der elektronischen Behördenkommunikation wird so deutlich erhöht.

Unter die in Absatz 1 bezeichneten gesicherten Übertragungswege fallen derzeit beispielsweise das DOI-Netz, die Kommunalverwaltungsnetze und das Landesverwaltungsnetz, soweit ein Zugang besteht.

Absatz 2 geht über die allgemeine Vorgabe des Absatzes 1, der ausschließlich für diejenigen Behörden gilt, die Akten tatsächlich elektronisch führen, hinaus. Er legt fest, dass sämtliche Behörden im Rahmen gesetzlich angeordneter Aktenvorlagepflichten oder im Falle eines allgemeinen oder spezialgesetzlich geregelten Unterrichtsrechts im Rahmen eines Aufsichtsverfahrens nach § 121 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu gewährleisten haben, dass ein Aktenaustausch auf elektronischem Weg möglich ist.

Das Scannen der Akten und deren Übermittlung in strukturierter Form reichen hierfür grundsätzlich aus, soweit die Behörde ihre Akten noch nicht vollumfänglich elektronisch führt. Auch im Rahmen des Absatzes 2 erfolgt die Aktenvorlage über gesicherte Übertragungswege im Sinne des Absatzes 1.

Auch diese Vorschrift dient dazu, die Kommunikation zwischen den genannten Behörden und die entsprechenden Verfahren zu beschleunigen und Medienbrüche zu vermeiden. Darüber hinaus sollen ein Anreiz für die elektronische Aktenführung geschaffen und entsprechende Umstellungsprozesse angestoßen werden. Ein weiteres Ziel besteht darin, eine Benachteiligung derjenigen Behörden zu vermeiden, die ihre Akten bereits elektronisch führen, und die ansonsten im Rahmen entsprechender Vorlagepflichten die Akten ihrerseits in die elektronische Form transferieren müssten.

Um jedoch einen zeitlichen Gleichlauf zu erzielen in Bezug auf die elektronische Aktenführung als solche und um zu vermeiden, dass für die in Absatz 2 genannten Verfahren erhöhte Anforderungen gegenüber der regulären Aktenführung aufgestellt werden, ist in Anlehnung an § 9 Absatz 3 eine Umsetzungsfrist bis zum 1. Januar 2022 vorgesehen.

Absatz 3 regelt, dass in Fällen, in denen dies sehr hohen Aufwand produziert, von einem elektronischen Austausch abgesehen werden kann. Dies kann etwa der Fall sein bei sehr umfangreichen Akten oder bei großen Plänen und Karten.

Zu § 15 Petitionsverfahren

§ 15 legt fest, dass Petitionsverfahren nach Artikel 17 GG, Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 41a der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen auf elektronischem Wege durchgeführt werden sollen. Dies betrifft sämtliche Schritte des Verfahrens von der Zuleitung der Petition an das zuständige Ministerium durch das zuständige Referat der Landtagsverwaltung über die Einholung erforderlicher Berichte durch die Aufsichtsbehörde bis hin zur Abgabe des Abschlussberichtes an den Ausschuss.

Festzuhalten ist jedoch, dass die Wahlmöglichkeit auf Seiten der Bürgerin oder des Bürgers, auf welche Art und Weise sie oder er seine Petition beim Petitionsausschuss einreicht, von der Regelung nicht erfasst, d. h. erhalten bleibt.

Auch für die elektronische Behördenkommunikation im Rahmen eines Petitionsverfahrens gelten die Sicherheitsanforderungen, die § 14 festlegt.

Zu § 16 Anforderungen an das Bereitstellen von Daten

§ 16 entspricht in weiten Teilen § 12 des E-Government-Gesetzes des Bundes, der für alle Behörden gilt, soweit sie Bundesrecht ausführen. Mit § 16 wird die Geltung auf die Ausführung von Landesrecht erstreckt, um unterschiedliche Verfahrensweisen zu vermeiden.

Die Regelung schafft keine Veröffentlichungspflicht, stellt aber bestimmte Anforderungen an das Bereitstellen von Daten. Die Konzeption des § 16 als Vorschrift, die Anforderungen an das Bereitstellen von Daten stellt, hat unter anderem den Hintergrund, dass materielle Veröffentlichungspflichten in verschiedenen Fachgesetzen geregelt sind (z. B. Informationsfreiheitsgesetz, Umweltinformationsgesetz, Verbraucherinformationsgesetz, Vermessungs- und Katastergesetz und Geodatenzugangsgesetz). Da § 16 lediglich inhaltliche Anforderungen an das Bereitstellen von Daten stellt, wären materiell-rechtliche Regelungen von (zusätzlichen) Veröffentlichungspflichten im Gesetz zudem systemwidrig. Das Gesetz enthält in § 16 lediglich Veröffentlichungspflichten, die in engem Zusammenhang mit Verwaltungsdienstleistungen stehen.

Der Begriff "Daten" bezeichnet reine Fakten, unabhängig von Bedeutung, Interpretation und Kontext. Erst indem solche Daten in einem konkreten Bedeutungskontext interpretiert werden, werden aus ihnen Informationen. Das bedeutet auch, dass durch die Weitergabe von Daten und die daraus resultierende Einbindung in andere Kontexte neue Informationen entstehen können. Die Verwendung des Begriffs "Daten" rückt die technische Ausrichtung der Vorschrift in den Vordergrund, während der Begriff "Information" stärker auf den Inhalt abstellt. In der Alltags- und Rechtssprache werden die beiden Begriffe weitgehend synonym gebraucht.

In Abgrenzung zu der Übermittlung von Dateien, die auch aus Daten bestehen, nach § 4 geht es in § 16 um Daten, die über öffentlich zugängliche Netze bereitgestellt werden. In Fällen des § 4 ist bekannt, an wen die Daten übermittelt werden, in Fällen des § 16 können Unbekannte Zugriff auf die Daten nehmen.

Mit der Verpflichtung, dass Daten möglichst offen anzubieten sind, ist gemeint, dass die 10 Kriterien der Sunlight Foundation zugrunde gelegt werden sollen. Diese erfordern

- die Vollständigkeit der Daten,
- die Eigenschaft als Primärquelle,
- die zeitliche Nähe der Veröffentlichung,
- einen leichten Zugang zu den veröffentlichten Datensätzen,
- die Maschinenlesbarkeit,
- die Diskriminierungsfreiheit des Zugangs,
- die Verwendung offener Standards,
- eine Lizenzierung ohne Nutzungsbeschränkung,

- eine Dauerhaftigkeit der Auffindbarkeit und
- geringe bzw. keine Nutzungskosten.

Nach § 15 Absatz 5 des Haushaltsgesetzes 2015 können Daten des Landes unentgeltlich bereitgestellt und überlassen werden, soweit dem nicht andere gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Damit sind die rechtlichen Voraussetzungen für geringe oder keine Nutzunggebühren geschaffen worden.

Satz 1 verpflichtet die Behörden zur Datenbereitstellung in maschinenlesbaren Formaten und möglichst offen, damit eine Weiterverarbeitung der Daten durch Dritte ermöglicht wird.

Satz 2 definiert die Maschinenlesbarkeit. Alle Formate, deren Daten von Software interpretiert werden können, sind maschinenlesbar. Im Zusammenhang mit Open Data sind maschinenlesbar insbesondere solche Daten, die eine Weiterverarbeitung ermöglichen. Die zu Grunde liegende Datenstruktur und entsprechenden Standards müssen öffentlich zugänglich sein und sollten vollständig und offen publiziert und kostenfrei erhältlich sein. Einzelne Formate erfüllen diese Voraussetzungen vollständig, andere nur in geringem Umfang oder gar nicht. Im Rahmen des Steuerungsprojekts des IT-Planungsrates "Förderung des Open Government" werden derzeit Empfehlungen für die Einordnung einzelner Formate erarbeitet.

Satz 3 zielt auf eine Verbesserung des Zugangs zu Daten ab, wozu insbesondere die leichte Auffindbarkeit der Daten zählt. Das Auffinden der Daten wird erst dadurch erleichtert, dass sie durch möglichst einheitliche und abgestimmte Metadaten veröffentlicht werden. Ohne Metadaten sind Daten wertlos. Metadaten sind vergleichbar mit einem bibliothekarischen Ordnungssystem, dass zu einem Buch der Autor, das Erscheinungsjahr, das Genre, die ISBN usw. katalogisiert wird. Metadaten sind beschreibende Daten zu den zu veröffentlichenden Daten, aber nicht diese Daten selbst. Für die offenen Daten sollten sie etwa Kontakt-Informationen, Veröffentlichungs- und Änderungsdaten, Beschreibungen, Verweise zu Nutzungsbestimmungen, geographische und zeitliche Granularitäten und Abdeckungen enthalten. Die Struktur und Beschreibung der Metadaten sollte möglichst vorhandenen offenen Standards folgen, um sie interoperabel nutzbar zu machen. Im Rahmen eines Steuerungsprojektes des IT-Planungsrates wurden bereits Empfehlungen für bundesweit einheitliche Metadaten erarbeitet, die die Grundlage für den Datenkatalog von "GovData" sowie von weiteren Open-Data-Portalen bilden. § 23 sieht hierfür eine Verordnungsermächtigung vor, in der Bestimmungen, bspw. zu Umfang, Interpretation und Format der Metadaten, festgelegt werden können. Dort, wo Metadaten bereits über Fachkataloge zugänglich sind, sollen diese auch mit den Open Data Angebot des Landes unter www.open.nrw verknüpft werden.

Satz 4 regelt das Verhältnis zu anderen gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich des Verfügbarmachens von Daten. Er legt die Maschinenlesbarkeit als Mindeststandard fest.

Satz 5 enthält eine Übergangsregelung für die entsprechende Anpassung von Daten, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes erstellt wurden und nicht maschinenlesbar vorliegen bzw. ohne Metadaten vorliegen. Sie werden nur dann von den Sätzen 1 bis 3 erfasst, wenn sie grundlegend überarbeitet oder wesentlich modifiziert werden. Eine grundlegende Überarbeitung ist dann anzunehmen, wenn die Datenstruktur oder Datenschnittstellen verändert werden. Eine grundlegende Überarbeitung ist beispielsweise nicht gegeben im Falle einer Fehlerkorrektur.

Satz 6 stellt klar, dass nur solche Daten bereitgestellt werden können, über die die jeweilige datenhaltende Stelle frei verfügen kann. Insbesondere ist damit geklärt, dass durch Rechtsverordnung keine Nutzungsbedingungen für Daten festgelegt werden können, soweit Rechte Dritter entgegenstehen.

Zu § 17 Georeferenzierung

Viele Sachdaten der öffentlichen Verwaltung (Angaben) haben einen sogenannten Raumbezug, z. B. zu einer Adresse oder zu einem Landschaftsschutzgebiet. Dennoch ist es aufgrund der Vorhaltung und Verwaltung dieser Register nicht möglich, die Informationen räumlich in Beziehung zu setzen, z. B. um Nachbarschaften oder Entfernungen, Häufigkeit von Einrichtungen o. Ä. festzustellen. Anwendungsbeispiele sind unter anderem: Wo liegen die Schulen im Stadtgebiet? In welcher Entfernung liegen Schulen zu Kindergärten?

Die aus dem Bundesgesetz übernommene Vorschrift, die dort bereits die Verpflichtung zur Georeferenzierung für die nach Bundesrecht geführten Register vorschreibt, erscheint auch auf Ebene des Landes, d. h. für die nach Landesrecht geführten Register, relevant, um eine Gleichartigkeit der Register nach Landes- und Bundesrecht durchzuführen.

Eine Verbindung kann derzeit nur aufwändig erfolgen, z. B. indem für die Adresse oder eine geografische Angabe (Siebengebirge, Schloss Moritzburg) die Lage über Hilfsmittel ermittelt wird. Dieser Aufwand entsteht bei jeder Analyse oder Abfrage erneut. Dies kann verbessert werden, wenn sämtliche Daten, die einen Bezug zu einem Grundstück haben, mit der Koordinate des Flurstücks bzw. des Gebäudes verknüpft werden. Flurstücke sind nach dem Liegenschaftskataster definierte Eigentumsflächen. Gebiete sind z. B. ein Baugebiet oder ein Naturschutzgebiet, die wiederum häufig aus mehreren Flurstücken bestehen. Die zur einheitlichen Umsetzung erforderlichen technischen Grundlagen werden durch das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174) geregelt. Das Liegenschaftskataster führt bereits zu Gebäuden eine sogenannte Hauskoordinate und zu Flurstücken eine sogenannte Flurstückskoordinate. Diese Geobasisdaten sind entsprechend § 1 Absatz 4 VermKatG NRW als Grundlage für alle raum- und bodenbezogenen Informationssysteme, Planungen und Maßnahmen der Landesverwaltung und der Kommunen zu verwenden, um Daten mit einer bundesweit einheitlich festgelegten direkten Georeferenzierung zu ergänzen. Die Speicherung der Koordinate ergänzt die Adressangabe innerhalb des Registers. Es wird keine neue Information erfasst. Zusätzlich kann zur Koordinate, die in jedem Fall innerhalb des betroffenen Gebäudes bzw. Flurstücks bzw. Gebietes liegen sollte, auch ein Flächenumring oder ein Linienpolygon im Register gespeichert werden. Durch die Speicherung der Koordinaten ist dann eine direkte räumliche und vor allem technisch einfache Zuordnung und Verknüpfung verschiedener Informationen möglich. Damit können auch Auswertungen deutlich vereinfacht werden. Die Angaben sind für alle inländischen Grundstückbezüge zu ergänzen. Dies stellt klar, dass bei Bezügen zu ausländischen Grundstücken die Koordinaten nicht aufgenommen werden müssen. Von der Regelung sind alle Register ausgeschlossen, die ausschließlich Bezüge zu ausländischen Grundstücken haben.

Die einheitliche Festlegung für die Georeferenzierung in Registern fördert die Nutzungs- und Auswertungsmöglichkeiten aller Daten der öffentlichen Verwaltung. Einheitliche Vorgaben für die Georeferenzierung, also die Möglichkeit zur „Übersetzung“ von Raumbezugsinformationen wie Adressen in ein Koordinatenpaar, sind die grundlegende Voraussetzung für die Interoperabilität der Geodaten, auch im Sinne einer Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE). Daher ist die Festlegung gemeinsam in Bund-Länder-Gremien zu erarbeiten.

Von der Regelung sind nur Register betroffen, die entweder neu aufgebaut oder grundlegend überarbeitet werden, z. B. durch Umsetzung eines analogen Registers in ein digitales oder durch wesentliche Neustrukturierung und weitreichende Überarbeitung eines digitalen Registers. Die Ergänzung der Georeferenzierung sollte nicht den Hauptgrund und Hauptaufwand der Überarbeitung darstellen.

Die Regelung legt nicht fest, ob, durch wen und wie die in den jeweiligen elektronischen Registern gespeicherten Daten genutzt werden können; dies ergibt sich aus den jeweiligen spezialgesetzlichen Vorschriften. Datenschutzrechtliche Aspekte (Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung, Lösungsfristen etc.) ergeben sich aus den jeweiligen Rechtsvorschriften für das einzelne Register. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei der Verknüpfung personenbezogener Geoinformationen die datenschutzrechtlichen Vorschriften des DSGVO NRW sowie gegebenenfalls der jeweiligen spezifischen Rechtsvorschriften für das einzelne Register zu beachten sind.

Register im Personenstands-, Melde-, Pass- und Personalausweiswesen werden zwar nicht ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herausgenommen, sie sind aber nach Absatz 1 Satz 2 aus datenschutzrechtlichen Gründen von einer Georeferenzierung ausgeschlossen. Eine Ergänzung der Register ist nicht sinnvoll, da dort lediglich Wohnanschriften gespeichert werden. Im Übrigen bedürfte eine Ergänzung einer rechtlichen Grundlage für die Speicherbefugnis.

Die Verpflichtung in § 17 tritt nur ein, wenn ein Register neu aufgebaut oder überarbeitet wird, dies lässt den für die Register zuständigen Behörden ausreichend Spielraum zur Entscheidung, wann Koordinaten aufgenommen werden sollen.

Steht der mit der Georeferenzierung zu erwartende Nutzen außer Verhältnis zu dem hierfür erforderlichen Aufwand, kann von dieser nach Satz 2 abgesehen werden. Eine Abweichung ist ebenso möglich, wenn datenschutzrechtliche Gründe dem entgegenstehen, etwa bei der Georeferenzierung personenbezogener Daten. Zwar ist deren Georeferenzierung zulässig, nicht aber deren Nutzung. Damit entfällt der mit der Georeferenzierung erfolgte Zweck.

Zu § 18 Elektronische Beteiligungen

§ 18 Absatz 1 sieht vor, dass die Behörden Möglichkeiten für elektronische Beteiligungen eröffnen können. Es handelt sich um eine Zielvorstellung, die v. a. dazu führen soll, den Behörden diese Form der direkten Beteiligung näherzubringen.

Beteiligung ist als die informelle und freiwillige Mitwirkung an staatlichen Entscheidungs- und Willensbildungsprozessen zu verstehen. Durch die Erweiterung klassischer Beteiligungsformate um digitale Kommunikationsmittel wie das Internet entsteht ein größtmögliches Beteiligungsangebot an die Bevölkerung, da unterschiedliche Teilnahmemöglichkeiten genutzt werden können. Bürgerinnen und Bürger können selbst entscheiden, auf welche Weise sie sich beteiligen wollen.

Anderweitig geregelte Beteiligungsverfahren, wie etwa Bürgerbegehren, bleiben unberührt. Dies gilt auch für diejenigen Verfahren, die Teil eines spezialgesetzlich geregelten oder im VfVfG NRW vorgesehenen Beteiligungsverfahrens sind, wie etwa das Planfeststellungsverfahren. Im Gegensatz zu diesen Verfahren entfaltet das Verfahren nach § 18 keine Rechtsbindung. Allerdings sieht Absatz 2 vor, dass die Ergebnisse zu veröffentlichen sind.

Zu § 19 Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter

§ 19 entspricht im Kern § 15 des E-Government-Gesetzes des Bundes zur elektronischen Publikation in amtlichen Mitteilungs- und Verkündungsblättern. Der genannte § 15 trifft Regelungen für durch Rechtsvorschrift des Bundes vorgeschriebene Publikationspflichten, § 19 regelt Entsprechendes für durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflichten zur Publikation in einem amtlichen Mitteilungs- oder Verkündungsblatt des Landes.

Die Regelung in **Absatz 1** stellt klar, dass die Publikationspflicht auch durch die elektronische Form des Publikationsorgans erfüllt werden kann. Die Existenz des elektronischen Publikationsorgans wird dabei vorausgesetzt. Überdies wird in Absatz 1 klargestellt, dass es nicht ausgeschlossen ist, Mitteilungsblätter in ausschließlich elektronischer Form zu führen. Voraussetzung ist, dass die Publikation für alle Personen, auch die weniger technikaffinen, angemessen zugänglich ist. Dies wird in **Absatz 2** näher konkretisiert.

Die Vorschrift findet zunächst keine Anwendung auf das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, für dessen Führung in ausschließlich elektronischer Form nach verbreiteter Auffassung nach derzeitiger Rechtslage eine Änderung der Landesverfassung (siehe dort Artikel 71) erforderlich wäre.

Auch die Veröffentlichung von fristgebundenen Angaben im Rahmen von Mitwirkungs- oder Beteiligungsverfahren stellt insofern kein Problem dar, als diesbezüglich keine abweichende Bewertung gegenüber der bisherigen papiergebundenen Veröffentlichungsform erkennbar ist. Öffentliche Beteiligungsverfahren, wie etwa das Anhörungsverfahren nach § 73 VwVfG NRW, unterliegen auch weiterhin spezialgesetzlichen Vorgaben.

Absatz 2 dient dem Zweck zu gewährleisten, dass jede Person angemessenen Zugang zu der Publikation hat und diese dauerhaft unverändert bleibt. Bereits heute ist angesichts des hohen Verbreitungsgrades des Internets davon auszugehen, dass die elektronische Ausgabe eines amtlichen Blattes für die Meisten schneller und leichter zugänglich ist als eine Printausgabe. Manche amtliche Blätter sind in Papierform lediglich in großen öffentlichen Bibliotheken zugänglich und damit für die meisten potenziellen Nutzerinnen und Nutzer nur mit Mühe recherchierbar. Auch für Menschen mit körperlichen Einschränkungen kann eine elektronische Ausgabe leichter oder gar ausschließlich zugänglich sein.

Ein angemessener Zugang zu der Publikation muss für jedermann sichergestellt sein (**Satz 1**). Dies gilt auch für denjenigen Teil der Bevölkerung, der zur Nutzung öffentlich zugänglicher Netze mangels der erforderlichen technischen Infrastruktur oder mangels persönlicher Fähigkeiten nicht in der Lage ist. Jegliche Zugänge sind denkbar, sofern sie angemessen sind. Hierfür ist es nicht erforderlich, dass die Publikation wie in öffentlich zugänglichen Netzen jederzeit kostenlos verfügbar ist. Die Angemessenheit orientiert sich vielmehr an den bisher üblichen Zugangsformen und Kosten der Printausgaben.

Satz 2 gewährleistet, dass der Fundort der elektronischen Publikation hinreichend bekannt gemacht wird.

Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass es eine wesentliche Vorbedingung für die Authentizität der verkündeten Fassung ist, dass veröffentlichte Dokument nachträglich nicht mehr geändert oder gelöscht werden können. Zugleich ist dies eine Voraussetzung dafür, dass die authentische Fassung dauerhaft zur Verfügung gehalten werden kann. Das Gebot dauerhafter Verfügbarkeit bedingt, dass von Anfang an ein zukunftssicheres Format für die elektronischen Dokumente gewählt werden muss, das deren Interpretierbarkeit auch auf zukünftigen IT-Systemen gewährleistet.

Mit der Regelung in **Satz 4** wird die herausgebende Stelle verpflichtet, bei gleichzeitiger Publikation in elektronischer und papiergebundener Form eine Regelung zu treffen, welche Fassung als die authentische anzusehen ist. Bei einer Störung der öffentlichen Netze ist gegebenenfalls auf die Publikation in Papierform zurückzugreifen, da in diesem unwahrscheinlichen Fall die notwendige Voraussetzung eines Angebots über öffentliche Netze als nicht gegeben anzusehen ist. Dies begründet aber keine Verpflichtung vorsorglich eine Papierversion vorzuhalten.

Satz 5 stellt, in Konkretisierung zu Satz 1, klar, dass für diejenigen Publikationen, die ausschließlich elektronisch erscheinen oder bei denen die elektronische Fassung als die authentische anzusehen ist, die Möglichkeit bestehen muss Ausdrücke zu bestellen oder in öffentlichen Einrichtungen auf die Publikation zuzugreifen. Dies kann etwa an öffentlichen Internet-Terminals, etwa in Rathäusern, Bibliotheken oder anderen öffentlichen Einrichtungen geschehen. Somit können auch Bürgerinnen und Bürger, die die öffentlich zugänglichen Netze nicht nutzen, auf die authentische Fassung zugreifen. Auch hier gilt, dass Ausdrücke nicht kostenfrei zur Verfügung gestellt werden müssen, solange die Höhe der Kosten nicht unverhältnismäßig ist.

Die Regelungen des Absatzes 2 richten sich daher nur an solche Stellen, die von der Möglichkeit einer elektronischen Publikation nach Absatz 1 Gebrauch machen. Veröffentlichungen, die weiterhin ausschließlich in papiergebundener Form erfolgen, erfasst § 19 nicht.

Zu Abschnitt 3 - Informationstechnische Zusammenarbeit

Zu § 20 Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates

Die Vorschrift regelt die Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates innerhalb der Landes- und Kommunalverwaltung und entspricht § 10 des E-Government-Gesetzes des Bundes.

Die Regelung verweist auf die bestehende Rechtslage zur Bund-Länder-übergreifenden IT-Standardisierung. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrates und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG vom 20. November 2009 (BGBl. 2010 I S. 662, 663) (IT-Staatsvertrag) ist der IT-Planungsrat befugt, fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards zu beschließen. Diese Beschlüsse entfalten Bindungswirkung und sind vom Bund und von den Ländern innerhalb jeweils vom IT-Planungsrat festzusetzender Fristen in ihren jeweiligen Verwaltungsräumen umzusetzen (§ 3 Absatz 3 Satz 2 des IT-Staatsvertrages). Nicht im IT-Staatsvertrag geregelt sind die Einzelheiten der Umsetzung. § 20 legt insoweit fest, dass diese Standards durch die Landesbehörden und Gemeinden und Gemeindeverbände bei den von ihnen eingesetzten informationstechnischen Systemen einzuhalten sind. Es handelt sich hier nicht um die Übertragung einer neuen Aufgabe, sondern um Verfahrensregelungen. Für den im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung notwendigen Austausch von Daten zwischen dem Bund und den Ländern sollen nach § 3 Absatz 1 des IT-Staatsvertrages gemeinsame Standards für die auszutauschenden Datenobjekte, Datenformate und Standards für Verfahren, die zur Datenübertragung erforderlich sind, sowie IT-Sicherheitsstandards festgelegt werden. Es geht also nur um den Datenaustausch mit außerhalb des Landes stehenden Stellen, soweit dieser Austausch für die Aufgabenerfüllung im Land notwendig ist. Mit der Umsetzung der Beschlüsse des IT-Planungsrates bleibt also die

landesinterne Kommunikation - insbesondere die zwischen oder innerhalb von Gemeinden und Gemeindeverbänden - und damit insbesondere die kommunale Organisationshoheit unberührt.

Zu § 21 IT-Kooperationsrat Nordrhein-Westfalen

§ 21 formuliert Ziele und Grundsätze für die Kooperation des Landes Nordrhein-Westfalen mit den nordrhein-westfälischen Gemeinden und Gemeindeverbänden im Bereich der Informationstechnik. Die Vorschrift trägt der Erkenntnis Rechnung, dass in einer immer stärker vernetzten Welt Kooperation, Abstimmung und Koordination in der Informationstechnik zwingend erforderlich sind. Dies gilt auch und besonders für das Verhältnis von Land und Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Absatz 2 installiert das Gremium für die Zusammenarbeit und Abstimmung, den IT-Kooperationsrat NRW, und regelt dessen Zusammensetzung. Neben der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten, den Ministerien, der oder dem Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnik (als der oder dem Vorsitzenden) sowie den kommunalen Spitzenverbänden und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Landschaftsverbände sind ausdrücklich und bewusst auch Vertreterinnen bzw. Vertreter der IT-Dienstleister genannt. Damit soll sichergestellt werden, dass die für informationstechnische Themen und Fragestellungen erforderliche fachliche Expertise umfassend eingebunden ist. Aus dem gleichen Grund ist vorgesehen, dass Externe mit Fachwissen beratend hinzugezogen werden können.

Absätze 3 und 4 bestimmen insbesondere Aufgaben und Zuständigkeiten des Gremiums. Die Auflistung in Absatz 4 macht deutlich, dass der IT-Kooperationsrat NRW sowohl bundesweite Entwicklungen und Themen der Informationstechnik im Blick haben und mitgestalten soll (Absatz 4 Nr. 1 und Nr. 2) als auch die für eine abgestimmte Weiterentwicklung der Informationstechnik in Nordrhein-Westfalen notwendigen Absprachen und Entscheidungen. Interoperabilität im Sinne von Absatz 4 Nr. 4 meint die Kombinierbarkeit von Daten beziehungsweise die Kombinierbarkeit und Interaktionsfähigkeit verschiedener Systeme und Techniken unter Einhaltung gemeinsamer Standards (vgl. auch § 3 Absatz 4 GeoZG NRW). Das Gremium spricht zwar lediglich unverbindliche Empfehlungen aus; jedoch sind diese einstimmig auszusprechen (Absatz 5), der Selbstbindungscharakter steht hier im Vordergrund. Die klare Erwartung ist, dass einstimmig ausgesprochene Empfehlungen des IT-Kooperationsrates NRW zwar keine rechtliche, aber doch eine starke politische Bindungswirkung erzeugen; diese ist auch erforderlich, wenn sich die Informationstechnik in Nordrhein-Westfalen in Richtung deutlich größerer technischer Konsistenz und arbeitsteiliger Kooperation entwickeln soll. Nach Absatz 6 gibt sich der Rat eine Geschäftsordnung, die die nähere Struktur des Gremiums sowie Verfahrensfragen festlegt.

Zu § 22 Koordinierung der Informationstechnik in der Landesverwaltung

§ 22 regelt die Steuerung und Koordinierung der Informationstechnik in der Landesverwaltung. Im Kern übernimmt diese Vorschrift Regelungen des Gesetzes über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen (ADV-Organisationsgesetz – ADVG NW), passt sie an die in der Zwischenzeit veränderten organisatorischen Strukturen und veränderte - auch bundesweite - Rahmenbedingungen an, entwickelt sie aber im Sinne einer nachhaltigen Konsolidierung der in der Landesverwaltung eingesetzten Informationstechnik an einigen Stellen weiter.

Absatz 1 beschreibt zunächst - in Anlehnung an § 4 ADVG NW - die grundsätzlichen Aufgaben der oder des Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik; die Festlegung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für den Einsatz der Informationstechnik in der Landesverwaltung macht eine Abstimmung innerhalb der Landesregierung sinnvoll und notwendig. Hierfür ist die Bildung eines IT-Beirats, in dem alle Ressorts vertreten sind, vorgesehen; der Beirat soll durch Entscheidung der Landesregierung eingesetzt werden und bedarf deshalb keiner gesetzlichen Verankerung.

Absatz 2 übernimmt in angepasster Form die im ADVG NW formulierten Abstimmungspflichten und Zustimmungspflichten, die für eine koordinierte Weiterentwicklung der IT in der Landesverwaltung unverzichtbar sind. Das für Informationstechnik zuständige Ministerium wird in § 23 Abs. 2 ermächtigt, im Einvernehmen mit der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten und den Ministerien generelle Vorgaben z. B. durch Geräteklassen vorzugeben, damit die Einzelbeschaffungen dann genehmigungsfrei durch die Ressorts erfolgen können. Es wäre nicht praktikabel, wenn jede Einzelbeschaffung einer vorherigen Zustimmung unterliegen würde.

Absatz 3 konkretisiert und aktualisiert die Aufgaben der oder des Beauftragten, insbesondere trägt das der rechtlichen und tatsächlichen Entwicklung in der Informationstechnik der letzten Jahre Rechnung. Die Einführung des Art. 91c des Grundgesetzes, die Einrichtung des IT-Planungsrates durch einen Staatsvertrag zwischen Bund und Ländern, die wachsende Bedeutung der IT-Sicherheit, aber auch des E-Government und des Open Government finden in der Aufgabenbeschreibung deshalb ihren Niederschlag. Auch die Aufgabe der fachlichen Steuerung des Landesbetriebs Information und Technik ist vor diesem Hintergrund zu bewerten. Die Digitalisierung der Landesverwaltung und die Erwartungen von Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen an eine dem E-Government verpflichtete Landesverwaltung lassen sich nur erfüllen, wenn der zentrale IT-Dienstleister optimal aufgestellt ist und seine strategische Ausrichtung mit der IT-Strategie der Landesregierung abgestimmt ist.

Absatz 4 betrifft den Aufbau der Geodateninfrastruktur Nordrhein-Westfalen. Der Aufbau der Geodateninfrastruktur Nordrhein-Westfalen als Bestandteil einer nationalen Geodateninfrastruktur und insbesondere als integraler Bestandteil der Informationstechnik in der Landesverwaltung wird bereits durch das Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten Nordrhein-Westfalen vom 17. Februar 2009 - GeoZG NRW (GV. NRW. S. 84) normativ geregelt. Das GeoZG NRW schafft den rechtlichen Rahmen für den Zugang und die Nutzung von Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten und setzt damit die Europäische Richtlinie 2007/2/EG (INSPIRE) um. Die Landesregierung hatte in 2013 dem Landtag über die Erfahrungen mit dem Gesetz berichtet und die Ziele des GeoZG NRW bestätigt, so dass eine Verlagerung der Zuständigkeiten durch das EGovG NRW nicht zielführend ist.

In Nordrhein-Westfalen wurde der Interministerielle Ausschuss zum Aufbau der Geodateninfrastruktur (IMA GDI.NRW) durch Beschluss des Kabinetts zur ressortübergreifenden Koordination aller Aktivitäten der Landesregierung zum Aufbau der Geodateninfrastruktur Deutschland eingerichtet. Als ständiger Gast nimmt das für Informationstechnik zuständige Ministerium an den Sitzungen des IMA GDI.NRW teil. Diese Zuständigkeiten sind im GeoZG NRW geregelt und begründet. Zudem hat das zuständige Ministerium zur Unterstützung der nationalen Anlaufstelle gemäß Artikel 19 Absatz 2 der INSPIRE-Richtlinie eine ressortübergreifende Kontaktstelle (§ 10 GeoZG NRW) eingerichtet.

Aufgrund der normativ geregelten Aufgaben und Zuständigkeiten war der Aufbau der Geodateninfrastruktur in Absatz 4 gesondert zu regeln. Im Interesse einer interoperablen Vernetzung der Infrastrukturen in der Informationstechnik sind aber gerade die über das GeoZG NRW hinausgehenden Anforderungen an die Geodateninfrastruktur mit den Regelungen des EGovG

NRW in Einklang zu bringen. Zur Gewährleistung seiner Steuerungs- und Koordinierungsfunktion erfolgt der Aufbau der Geodateninfrastruktur daher im Einvernehmen mit der oder dem Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik.

Zu § 23 Verordnungsermächtigung und Verwaltungsvorschriften

Absatz 1 ermächtigt das für Informationstechnik zuständige Ministerium, im Einvernehmen mit der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten und den Ministerien durch Rechtsverordnung Bestimmungen für die Nutzung der Daten und Ausgestaltung der Metadaten nach § 16 zu erlassen.

Bestimmungen über die Nutzung der Daten umfassen zum Beispiel die Festlegung von Nutzungsbestimmungen (Lizenzen). Unter Nutzungsbestimmungen sind die Voraussetzungen zu verstehen, unter denen die Daten weiterverwendet und weiterverbreitet werden dürfen. Nutzungsbestimmungen sind nur dort möglich, wo andere Rechtsvorschriften keine uneingeschränkte Nutzungsmöglichkeit vorgeben, wie dies etwa für Umweltinformationen auf Grund von Europa- und Völkerrecht der Fall ist. Zu regeln ist insbesondere der Umfang der Nutzung (Darf der Nutzer die Daten verändern? Darf der Nutzer die Daten mit anderen Daten zusammenführen? Darf der Nutzer die Daten in private oder öffentliche Netzwerke einbinden?), die Nutzungsbedingungen (Muss die Herkunft der Daten genannt werden? Darf der Datenbereiter eine bestimmte Form der Namensnennung vorgeben?) sowie die Begrenzung von Haftung und Gewährleistung. Das Gesetz schließt die kommerzielle Nutzung der Daten nicht aus.

Die Gefahr eines Konflikts zwischen nutzungsrechtlichen Regelungen des Bundes, der in § 12 Absatz 2 seines E-Government-Gesetzes ebenfalls eine entsprechende Verordnungsermächtigung verankert hat, und nutzungsrechtlichen Regelungen der Länder für originäre Daten der Länder über die Behandlung gegebenenfalls identischer Daten besteht nicht. § 12 des E-Government-Gesetzes des Bundes bezieht sich nur auf solche Daten, über die die jeweilige datenhaltende Stelle frei verfügen kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die datenhaltende Stelle uneingeschränkt über die Rechte am geistigen Eigentum verfügt oder ihr entsprechende Nutzungsrechte eingeräumt wurden. Auch die nach der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung von 2009 erworbenen Daten der Länder darf der Bund nicht öffentlich bereitstellen, sondern nur nichtkommerziell bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nutzen.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Metadaten sind beispielsweise Bestimmungen zum Umfang, zur Interpretation und zum Format der Metadaten zu treffen. Der Umfang legt fest, welche Metadaten anzugeben sind. Über die Interpretation wird die Semantik der einzelnen Metadaten festgelegt. Mit dem Format wird die Syntax festgelegt, mit der Metadaten anzugeben sind.

Absatz 2 ersetzt eine bereits im ADVG NW enthaltene Zuständigkeitszuweisung für den Erlass von Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des vorliegenden Gesetzes an das für Informationstechnik zuständige Ministerium - wie im ADVG NW im Einvernehmen mit der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten und den Ministerien. Verwaltungsvorschriften sind erforderlich, um zum Beispiel die Durchführung von IT-Vorhaben einschließlich der notwendigen Abstimmungsprozesse, die Anforderungen an IT-Sicherheit, den Aufbau und die Nutzung der Kommunikationsinfrastruktur sowie allgemein einzuhaltende IT-Standards für die Behörden des Landes zu regeln. Mit den zu erlassenden Verwaltungsvorschriften werden die bisherigen Verwaltungsvorschriften abgelöst.

Zum Regelungsgehalt der Verwaltungsvorschriften gehört insbesondere die Vorgabe von Standards für die im Gesetz explizit geregelten Dienste und Verfahren, soweit nicht wie bei De-Mail die Standards bereits verbindlich festgelegt sind. Ziel ist eine weitgehende Vereinheitlichung der technischen Lösungen für die Verschlüsselung, für zu nutzende Formate, das Bezahlverfahren sowie die weiteren in Absatz 2 genannten Dienste und Verfahren. Dies umfasst auch die zentrale Steuerung der wesentlichen organisatorischen Entscheidungen zur Methodik und Technik, die bei einer Umstellung auf elektronische Akte und Vorgangsbearbeitung erforderlich sind. In den Verwaltungsvorschriften sind darüber hinaus die Einsatz- und Nutzungsbedingungen für die genannten Dienste und Verfahren zu regeln. Damit wird ein wirtschaftlicher Einsatz der Dienste und Verfahren ermöglicht und ihre Nutzung durch die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen erleichtert.

Selbstverständlich gilt § 79 Absatz 1 Nr. 2 der Landeshaushaltsordnung NRW (LHO) in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zur § 79 LHO. Entsprechend 6.5.2. VV zu § 79 LHO bedarf es daher der Einwilligung des Finanzministeriums, soweit Regelungen über automatisierte Verfahren für Zahlungen oder Buchungen getroffen werden. Das Finanzministerium muss das Einvernehmen mit dem Landesrechnungshofs herbeiführen. Dies könnte insbesondere bei den Verwaltungsvorschriften nach Satz 1 Ziffer 4, 5 und 6 relevant sein. 4.7.1. und 4.7.2 VV zu § 79 LHO regeln die Aufbewahrung für Rechnungsunterlagen und sind ebenfalls zu beachten.

Zu § 24 Landesbetrieb IT.NRW

IT.NRW steht als der zentrale IT-Dienstleister des Landes allen Behörden des Landes für die Durchführung von IT-Aufgaben zur Verfügung. Er unterstützt zudem die Beauftragte oder den Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnik bei der Wahrnehmung der in § 22 Absatz 3 genannten Aufgaben und wirkt mit bei der Aus- und Fortbildung von Angehörigen der öffentlichen Verwaltung in der Informationstechnik. IT.NRW erbringt als Landesbetrieb diese Leistungen gegen Entgelt aufgrund von mit den Auftraggebern geschlossenen Vereinbarungen (Aufträge).

Im Rahmen des geltenden Wettbewerbs- und Vergaberechts steht der Landesbetrieb auch Dritten und den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Verfügung. Die Satzung des Landesbetriebes legt fest, dass der Landesbetrieb neben seinen originären Aufgaben weitere IT-Leistungen, weitere Leistungen im Statistikbereich und sonstige Dienstleistungen für die Behörden und Einrichtungen des Landes sowie für Dritte, insbesondere für öffentlich-rechtliche Bedarfsträger außerhalb der Landesverwaltung, erbringen kann, soweit hierdurch die Erfüllung seiner Aufgaben und Aufträge nicht beeinträchtigt wird.

Ausnahmen von der Inanspruchnahme von IT.NRW ergeben sich aus Absatz 2. So können auch künftig bestimmte IT-Aufgaben in den Behörden wahrgenommen werden. Die Konkretisierung dieser Vorschrift soll in einer im Einvernehmen mit der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten und den Ministerien zu erlassenden Verwaltungsvorschrift erfolgen, um künftig schnell auf künftige Produktentwicklungen reagieren zu können. Einen weiteren Ausnahmetatbestand stellt die Beauftragung von Stellen außerhalb der Landesverwaltung dar. Dies können sowohl Private als auch öffentliche IT-Dienstleister anderer Gebietskörperschaften sein. Unter welchen Bedingungen eine Beauftragung Dritter erfolgen kann, regelt weiterhin § 2 Absatz 1 der Verordnung zur Regelung der Abnahme von Leistungen des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT. NRW) durch Dienststellen der Landesverwaltung (LeistungsabnahmeVO IT. NRW).

Weitere (institutionelle) Ausnahmen bilden auch künftig nach Absatz 2 Nr. 3, 4 und 5 das Rechenzentrum der Finanzverwaltung für Aufgaben der Steuerverwaltung, das Fachrechenzentrum der Polizei (Landesamt für polizeitechnische Dienste Nordrhein-Westfalen) für polizeitechnische und das Hochschulbibliothekszentrum für Aufgaben der wissenschaftlichen Informationsversorgung. Weitere institutionelle Ausnahmen in Gestalt von Fachrechenzentren - im ADVG NW das Fachrechenzentrum für Immissionsschutz genannt - sieht das Gesetz nicht vor; damit soll die Zielsetzung einer Konsolidierung der IT-Landschaft in der Landesverwaltung unterstützt und gefördert werden.

Zu Abschnitt 4 Schlussvorschriften

Zu § 25 Überprüfung von Rechtsvorschriften

Die Vorschrift verankert die Durchführung eines sogenannten Normenscreenings im Gesetz. Auch der Bund wird aufgrund der Vorgaben in Artikel 30 seines E-Government-Gesetzes ein derartiges Normenscreening durchführen. Da dies dem Verfahren auf Landesebene zeitlich vorgelagert ist, wird man auf Erfahrungswerte und technische Infrastrukturen des Bundes zurückgreifen können.

a) Schriftformerfordernis (Nummer 1)

Durch die Einführung alternativer Techniken neben der qeS zur Ersetzung der Schriftform durch das E-Government-Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) und das Gesetz zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) wird die Erfüllung der Schriftform bereits erheblich erleichtert. Allerdings ist bei der Vielzahl der Schriftformerfordernisse in den Fachgesetzen (mehrere Tausend auf Bundesebene) zu vermuten, dass in einigen Fällen nach heutigen Kriterien eine Übermittlung durch einfache E-Mail ausreichend ist, so dass das Schriftformerfordernis verzichtbar ist. In anderen Fällen wird möglicherweise nur ein Teil der Schriftformfunktionen benötigt, so dass diese Tatsache in der Norm abzubilden ist. Hierzu bedarf es einer Überprüfung des gesamten Rechtsbestandes. Um Mehrfacharbeiten zu vermeiden, sollten die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften seitens des Ministeriums für Inneres und Kommunales geprüft werden. Den übrigen Ressorts obliegt die Bewertung der fachspezifischen Vorschriften. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Bericht an den Landtag niederzulegen und wird im Anschluss Gegenstand eines gesonderten Gesetzgebungsverfahrens.

b) Persönliches Erscheinen verzichtbar (Nummer 2)

Durch die Einführung des nPA ist eine sichere elektronische Identifikation auch in Fällen möglich geworden, in denen bisher ein persönliches Erscheinen bei einer Behörde nötig ist. Es ist daher eine Überprüfung des Rechtsbestands daraufhin angezeigt, in welchen Fällen das persönliche Erscheinen lediglich den Zweck der sicheren Identifikation verfolgt und daher künftig zugunsten einer elektronischen Identifikation entfallen kann. Die Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen muss dagegen beibehalten werden, wenn sie primär anderen Zwecken dient, z. B. dem beratenden oder motivierenden Gespräch mit der Bürgerin oder dem Bürger oder wenn es darauf ankommt, dass sich die Behördenmitarbeiterinnen oder -mitarbeiter einen persönlichen Eindruck von der Person verschaffen können. Um Mehrfach-

arbeiten zu vermeiden, sollten die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften seitens des Ministeriums für Inneres und Kommunales geprüft werden. Den übrigen Ressorts obliegt die Bewertung der fachspezifischen Vorschriften. Auch diese Überprüfung soll in einen Bericht an den Landtag münden, der dann Grundlage für entsprechende gesetzliche Änderungen sein kann.

Zu § 26 Inkrafttreten und Berichtspflicht

Die Vorschrift regelt - entsprechend der bundesrechtlichen Anordnung - zeitlich gestaffelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Inkrafttretens-Regelung ist differenziert, um Übergangsfristen für die Umstellung von Verwaltungsverfahren einzuräumen. Teilweise sind in den entsprechenden Vorschriften des Gesetzes Umsetzungsfristen anstelle von verzögertem Inkrafttreten geregelt (§ 5 Absatz 1, § 9 Absatz 3, § 12 Absatz 1 und § 14 Absatz 2). Hierdurch wird deutlich, dass die Behörden zeitnah mit den Änderungsprozessen beginnen sollen und lediglich ein Zeitpunkt vorgegeben wird, bis zu welchem die Änderungen spätestens abgeschlossen sein müssen.

Absatz 1 legt in Satz 2 zunächst fest, dass das ADVG NW, das in weiten Teilen in das vorliegende Gesetz integriert wurde, am Tag der Verkündung des vorliegenden Gesetzes außer Kraft tritt. Die hierauf beruhenden Verwaltungsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

Absatz 2 regelt das Inkrafttreten für § 3 Absatz 1, 2 und 3 ein Jahr nach Verkündung des Gesetzes. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die betroffenen Behörden zunächst die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die vorgesehene Zugangseröffnung beziehungsweise die Identifikationsmöglichkeit nach § 18 PAuswG schaffen müssen, bevor sie der gesetzlichen Verpflichtung nachkommen können. In Bezug auf die Einrichtung der De-Mail-Adresse ist der Übergangszeitraum für die Anbindung an das zentral für die Landesverwaltung angebotene IT-Verfahren, über das De-Mail-Dienste für Landesbehörden angeboten werden, erforderlich.

Absatz 3 sieht entsprechend eine Berichtspflicht fünf Jahre nach dem Inkrafttreten gemäß Absatz 1 statt eines Verfallsdatums vor. Der Grund dafür liegt in der grundsätzlichen Bedeutung des Gesetzentwurfs und seiner auf langfristige Wirkung angelegten Zielsetzung.

Zu Artikel 2

Artikel 2 beinhaltet eine durch die Aufhebung des ADVG notwendige Folgeänderung.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.